

# Gemeinde Kalkhorst

## Beschlussvorlage

BV/04/25/041

öffentlich

## Bebauungsplan Nr. 28 „Erweiterung Ortslage Elmenhorst“ der Gemeinde Kalkhorst Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Antje Burda	<i>Datum</i> 30.04.2025 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst (Vorberatung)	20.05.2025	Ö
Gemeindevertretung Kalkhorst (Entscheidung)	10.06.2025	Ö

### **Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst hat am 08.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 mit der Gebietsbezeichnung „Erweiterung Ortslage Elmenhorst“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß Baugesetzbuch aufgestellt.

Planungsziel ist es, eine brachliegende Fläche im Norden der Ortslage Elmenhorst in eine neue Nutzung zu überführen und in diesem Zusammenhang neuen Wohnraum zu generieren. Planungsrechtlich erfolgt dies durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 wurde zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 28.01.2025 bis einschließlich 07.03.2025 veröffentlicht. Zeitgleich fand die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Ausgehend von den eingegangenen Stellungnahmen wurden die folgenden wesentlichen Inhalte vorgebracht bzw. ergaben sich die folgenden Anpassungen:

- Erweiterung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes bis zur festgesetzten Versickerungsmulde
- Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift Pkt. 6.2 um Dächer von Carports und Garagen

Die Ergänzungen stellen redaktionelle Anpassungen dar. Aus den Anpassungen resultieren keine erstmaligen oder stärkeren Berührungen von Belangen, sodass eine erneute Beteiligung nicht erforderlich wird.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Nach Durchführung der Abwägung liegen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen vor, um den Bebauungsplan Nr. 28 als Satzung zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt,

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst hat die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft: s. Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen vorgebracht haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt den Bebauungsplan Nr. 28 „Erweiterung Ortslage Elmenhorst“, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung), dem Teil B (Text) sowie den örtlichen Bauvorschriften, gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 28 wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

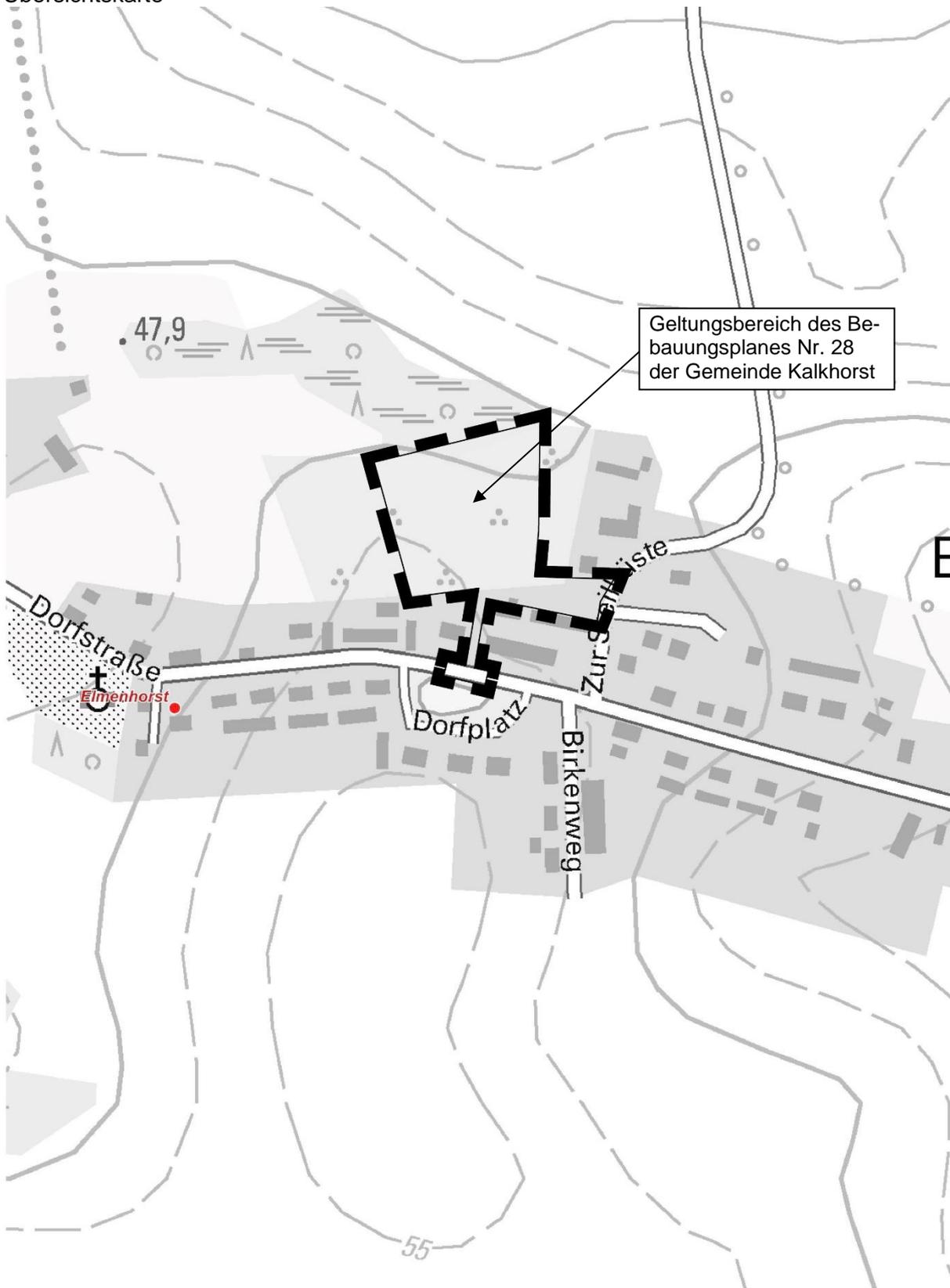
**Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

1	Übersichtskarte öffentlich
2	B-Plan 28 - Elmenhorst - Satzungsbeschluss 28 05 25-Plan M1_750 öffentlich
3	B28 Kalkhorst_Begründ Beschluss öffentlich
4	B28_Kalkhorst_Abwägung öffentlich

Übersichtskarte



# SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST über den Bebauungsplan Nr. 28 "Erweiterung Ortslage Elmenhorst"

Teil A - Planzeichnung  
M 1:750



Nutzungsschablone

WA	o
GRZ 0,3	FH 8,50
DN 40°-55°	△
SD, KWD	

## Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

- Festsetzungen**
  - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)**
    - WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)**
    - GRZ Grundflächenzahl
    - FH Firsthöhe in m als Höchstmaß
  - Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**
    - o offene Bauweise
    - △ nur Einzelhäuser zulässig
    - Baugrenze
    - DN zulässige Dachneigung
    - SD, KWD Sattel- und Krüppelwalmdach
  - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
    - Straßenverkehrsfläche
    - Straßenbegrenzungslinie
    - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
    - geschwindigkeitreduzierter Bereich
    - Aufenthaltsbereich
  - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**
    - HZ Wärmeversorgung (Heizzentrale)
  - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
    - Grünflächen, privat
    - Abstandsgrün
    - Gemeinschaftsgarten
    - Hecke
  - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**
    - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses - Versicherungsmulde
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
    - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
    - Erhaltung von Bäumen
    - gesetzlich geschützte Bäume
    - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Sonstige Planzeichen**
    - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
    - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten des Zweckverbandes Grevesmühlen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- 2. Darstellungen ohne Normcharakter**
  - vorhandene bauliche Anlagen
  - vorhandene Flurstücksgrenzen
  - Flurstücksnummern
  - vorhandene Gelände Höhen in m ü. NN
  - in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
  - Bemaßung in m
  - Baum, künftig fortfallend (§ 18 BNatSchG M-V)
  - bauliche Anlagen, künftig fortfallend
  - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Wurzelschutzbereich (Kronentraufe +1,50 m)
  - Zugehörigkeitshaken
- 3. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
  - Telekommunikationsleitungen, unterirdisch
  - Stromleitungen, unterirdisch
  - Trinkwasserleitung, unterirdisch

## Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

**Bau- und Bodendenkmale**  
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgegenstände oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zusammenverlangens, wenn die sachgerechte Untersuchung und die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

**Altlasten / Kampfmittel**  
Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Tiefbaumaßnahmen mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

**Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastverdachtsflächen bekannt. Werden bei Baumaßnahmen Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Farbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Erkundung des belasteten Bodensatzes verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinträge, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).**

**Baumschutz**  
Innerhalb der Wurzelschutzbereiche (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) sind alle Handlungen untersagt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können. Pflegeschritte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen.

Gehölzbesetzungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der glückliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvögel brüten oder Amphibien-Reptilien vorhanden sind und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Eine Beseitigung nach § 18 BNatSchG MV gesetzlich geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder Sachen von bedeutsamem Wert. Eine Fällung vor nach § 18 BNatSchG MV geschützten Bäumen bedarf grundsätzlich einer Ausnahme genehmigung der UNB.

Im Zuge der Baudurchführung sind geeignete Baumschutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutz der Gehölzbestände gegen Anfahrtschäden, Verdichtung im Wurzelbereich, Beschädigung des Stammes und der Rinde durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstigen Bauvorgängen erfolgt durch geeignete Stammschutzmaßnahmen. Die stammnahen Wurzelbereiche sind außerhalb des Baufeldes nicht durch Bautechnik zu befestigen bzw. durch Baustelleneinrichtungen und Ablagerungen zu belasten. Die fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Bäume sind nach aktuellen Standards durchzuführen.

**Artenschutz**  
Zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tieren (v. a. Fledermäuse) soll sich die Bautätigkeit auf die Tageszeit beschränken, um Störungen zu vermeiden. Dabei sollen Bauarbeiten zur Nachtzeit (22-6 Uhr) nicht zulässig sein.

Sämtliche Bauarbeiten haben zum Schutz der etwaig auf der Fläche brütenden Arten, außerhalb des Zeitraumes 01.03. bis 31.08. eines Jahres zu erfolgen. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Der Abruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Fällung von Großbäumen ist, zur Vermeidung von artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der Artengruppe Fledermäuse, in dem Zeitraum 30.10. bis 10.03. durchzuführen, da in diesem Zeitraum eine Nutzung durch Fledermäuse mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Sofern ein Abriss der Gebäude außerhalb des festgelegten Zeitraumes vorgesehen ist, sind diese vor Gebäudeabriss durch einen Fachgutachter auf Besatz von Fledermäusen zu prüfen. Im Falle des Auffindens sind Ersatzquartiere zu schaffen und die Tiere fachgerecht umzusetzen. Falls aufgefunden Tiere umgesetzt werden müssen, werden hierzu Ausnahme genehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

**Bodenschutz**  
Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Grünflächen sind während der Hochbaumaßnahmen und Herstellung von Flächenbefestigungen durch ortsfesten Schutz vor Verdichtung und Verschmutzung zu schützen. Baubeginn anderer Arbeiten ist erst nach Fertigstellung dieses Bauzuges zulässig. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrsprünge, Fremdstoffreste) zurückzunehmen. Bauschutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

Entfallende Gebäude und Nebenanlagen (Lauben) sowie Schutt- und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

**Kompensationsmaßnahmen**  
Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit von 14.227 m<sup>2</sup> KfA wird durch den Ankauf von Ökopunkten aus den Ökokonten NWM-033 „Moornald Lenorenwald bei Klütz“ (6.095 Ökopunkte) und NWM-037 „Naturwald Everstorf bei Grevesmühlen“ (8.132 Ökopunkte) behoben. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Flächeneigentümer und dem Ökokontobesitzer.

Die Gemeinde Kalkhorst hat gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahmen vorzulegen (siehe § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).

Gemäß der Bestimmung der Ökokontoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÖkoKtoVO M-V) ist für die Inanspruchnahme des Ökokontos die untere Naturschutzbehörde (UNB) nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsmaßnahme, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die UNB die Abbuchung der Ökopunkte vom dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst. (siehe § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).

**Sonstige Hinweise**  
Die in der Satzung genannten DIN-Normen und Regelwerke können im Fachbereich IV Bauwesen des Amtes Klützer Winkel, Schlossstraße 1, 23948 Klütz, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

## Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauVO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 334), zuletzt geändert am 09.04.2024 (GVBl. M-V S. 110) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 „Erweiterung Ortslage Elmenhorst“, bezogen im Norden durch Grünflächen und landwirtschaftliche Nutzfläche, im Osten durch Wohnbebauung und die Straße „Zur Steilküste“, im Süden durch die „Dorfstraße“ sowie im Westen durch Gartenland und landwirtschaftliche Nutzflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

## Teil B - Text

Es gilt die Bauanzuordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

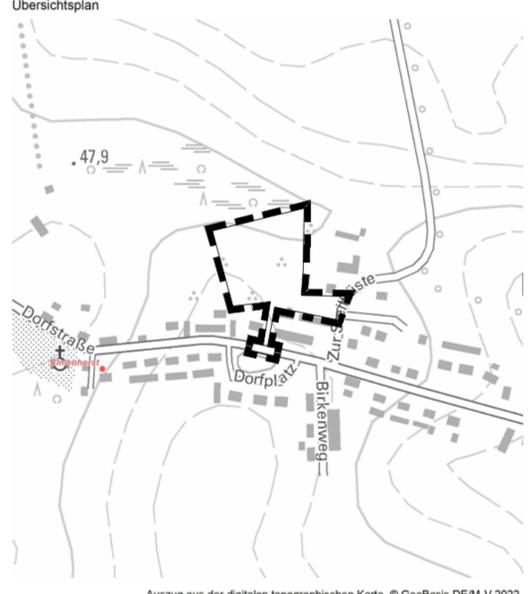
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB sowie §§ 1, 4, 13a und 16 bis 19 BauNVO)**
  - 1.1 Für das Allgemeine Wohngebiet (WA) werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Damit ist auch die Errichtung von Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO nicht zulässig.
  - 1.2 Für das Baugebiet wird eine maximale Sockelhöhe (Oberkante Fertigfußboden) von 0,3 m über dem unteren Bezugspunkt (s. Pkt. 1.4) festgelegt. Die Sockelhöhe ist gleich der Schnittpunkt von Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss und dem aufstrebenden Mauerwerk (oberer Bezugspunkt).
  - 1.3 Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante (oberer Bezugspunkt).
  - 1.4 Für die festgesetzte Sockelhöhe gilt als unterer Bezugspunkt die mittlere Bestandshöhe der von Gebäude überdeckten Geländeoberfläche.
  - 1.5 Für die festgesetzte Firsthöhe gilt als unterer Bezugspunkt die hergestellte Sockelhöhe (Oberkante Fertigfußboden) des Gebäudes.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
  - 2.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist je Wohngebäude höchstens eine Wohnung zulässig.
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB, §§ 12, 14 und 23 BauNVO)**
  - 3.1 Innerhalb des Baugebietes ist die Errichtung von Pkw-Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätzen für Müllbehälter im Vorgartenbereich unzulässig. Der Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen der zugehörigen Erschließungsstraße und der straßenseitigen Hauptgebäudeflucht bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Nebenanlagen sind hier auch unzulässig, wenn sie direkt an das Hauptgebäude angebaut werden. Bei Eckgrundstücken ist die Hauptgebäudeflucht die Gebäudeseite, auf der sich die Haupterschließung des Grundstücks an die zugehörige Erschließungsstraße befindet.
  - 3.2 Die erforderlichen Pkw-Stellplätze sind auf den privaten Baugrundstücken als überdachte oder nicht überdachte Pkw-Stellplätze herzustellen. Carports werden als Pkw-Stellplätze definiert. Zulässig ist auch der Anbau einer weiteren Nebenanlage (z.B. Schuppen) an den Carport.
  - 3.3 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird die Errichtung von Kleinandrahranlagen sowie die Errichtung von privaten Funkantennen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.
- Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 20 BauGB)**
  - 4.1 Das in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) bestehende Niederschlagswasser ist auf der nördlichen Grünfläche „Abstandsgrün“ innerhalb der Versickerungsmulde zurückschalen und gedrosselt (1,2 l/s/ha) in das nördlich des Plangebietes gelegene Kleingewässer abzuleiten.
  - 4.2 Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb der Versorgungsfläche „Wärmeversorgung (Heizzentrale)“ erfolgt über die Herstellung von Anschlüssen in der Straße „Zur Steilküste“.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 1a sowie §§ 1a und 202 BauGB)**
  - 5.1 Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdrucktauglicher Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugengitter, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
  - 5.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Vorgartenbereiche, mit Ausnahme einer Zuwegung zu den Gebäuden, Stellplätzen, Carports und Garagen unversteigert zu belassen und gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Nicht zulässig ist die Ausgestaltung der Vorgärten durch die Anlage von großflächigen Kiesgärten (Schottergärten). Für einen Flächenanteil von maximal 10 m<sup>2</sup> ist die Gestaltung durch Kiesflächen zulässig.
  - 5.3 Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ sind Versiegelungen, bauliche Anlagen sowie jede Art unzulässiger Einfriedungen sowie die Anlage einer Versickerungsmulde (s. Pkt. 4.1) sind zulässig. Die Fläche ist als Landschaftsrasen mit einer einreihigen Hecke aus heimischen und standortgerechten Gehölzen zu gestalten und zu erhalten. Pflegeschritte sind zulässig.
  - 5.4 Die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gemeinschaftsgarten“ ist als Landschaftsrasen anzulegen und zu erhalten. Fußläufe Wegeverbindungen innerhalb der Grünfläche sind in wasserdrucktauglicher Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugengitter, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
  - 5.5 Das Anpflanzen von Einzelbäumen erfolgt nach den Maßgaben der Maßnahme 6.22 „Anpflanzen von Einzelbäumen und Baumgruppen“ der Hinweise zur Eingriffregelung (2018) Mecklenburg-Vorpommern. Pflanzqualität: Verwendung von Hochstämmen mit einem Stammumfang von mind. 16/18 cm - Standortheimische Bäume, möglichst aus gebietseigenen Herkünften - Sicherung mit Dreibecken
  - 5.6 Innerhalb der Wohnbaugrundstücke ist spätestens ein Jahr nach Beginn der Wohnnutzung je Grundstück mindestens ein Baum zu pflanzen. Dabei sind standortgerechte, heimische Laubbäume in Form von 3 mal verpflanzten Hochstämmen mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von mind. 16 bis 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind mit Dreibeckenbindungen zu sichern. Die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hecke“ ist als einreihige Hecke mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen und zu erhalten.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB), V. m. § 86 Abs. 3 und § 84 LbauVO M-V)**
  - 6.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Dächer von Gebäuden als symmetrische Sattel- oder Krüppeldachformen mit einem Neigungswinkel zwischen 40° und 55° zulässig. Für Dachneigungen der Hauptgebäude sind nur nicht glänzende Naturrolle, grauer oder anthrazitfarbene Dachziegel oder Dachsteine zulässig. Die Verwendung von unbeschichteten Metallblechflächen ist unzulässig. Die Dachform und -neigung von untergeordneten Dachflächen (Gäuben) können abweichen. Die Ausladung eines Grunddaches ist ebenso zulässig.
  - 6.2 Die Dächer von Nebenanlagen, Carports und Garagen sind als begrünte Flachdächer mit einem Neigungswinkel zwischen 2° und 10° auszubilden.
  - 6.3 Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) generell zulässig, wenn sie in die Dachflächen des Gebäudes integriert oder flachauflegend sind. Aufgeständerte oder überkragende Anlagen sind nicht zulässig. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
  - 6.4 Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen unzulässig.
  - 6.5 Bei der Gestaltung der Außenwände in dem Baugebiet ist die Verwendung von Verblendmauerwerk in den Farben des roten, orangefarbenen und gelben Farbspektrums gemäß der Tabelle zur Fassadengestaltung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst zur Ortsgestaltungssatzung in den Orten der Gemeinde (20.09.2017) zulässig. Die Verwendung von geputzten Flächen ist mit Rot-, Orange-, Gelb-, Weiß- und Grautönen gemäß der Tabelle der Ortsgestaltungssatzung zulässig. Die Verwendung von Holz ist naturbelassen oder in den Farben gemäß der Tabelle der Ortsgestaltungssatzung zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Herstellung von Holzfaserverkleidungen. Sogenannte Blockbohlenhäuser sind unzulässig. Sockel sind aus Ziegeln oder Natursteinen zu mauern oder zu putzen.
  - 6.6 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind alle Abstellplätze für Abfallbehälter mit einer geschlossenen oder begrünter Umkleidung, mit Rankgittern oder Holzläden zu versehen.
  - 6.7 In dem festgesetzten Baugebiet sind Einfriedungen der Grundstücke auf der zur zugehörigen Erschließungsstraße gewandten Grundstückseite nur bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.
  - 6.8 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.
  - 6.9 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m<sup>2</sup> im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
  - 6.10 Beleuchtungen auf öffentlichen und privaten Außenflächen sind ausschließlich als LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3 000 Kelvin zulässig und sie dürfen ausschließlich in Richtung Boden abstrahlen.
  - 6.11 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LbauVO M-V. Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.



Freiraumkonzept des geplanten Gemeinschaftsgartens innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 28 „Erweiterung Ortslage Elmenhorst“ der Gemeinde Kalkhorst sowie der südöstlich angrenzenden Flächen

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.04.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung in der „Ortszeitung“ am ..... und auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel.  
Kalkhorst, den ..... (Siegel) Neick, Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 05.06.2023 bis zum 07.07.2023 durch eine öffentliche Auslegung der Planung im Fachbereich IV Bauwesen des Amtes Klützer Winkel sowie auf der Internetseite des Amtes durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.06.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.  
Kalkhorst, den ..... (Siegel) Neick, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 mit Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.  
Kalkhorst, den ..... (Siegel) Neick, Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.01.2025 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Kalkhorst, den ..... (Siegel) Neick, Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 sowie die Begründung dazu wurden in der Zeit vom 28.01.2025 bis zum 07.02.2025 auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel sowie im Bau- und Planungsportal M-V nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung während der Dienstzeiten im Fachbereich IV Bauwesen des Amtes Klützer Winkel zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am ..... durch Veröffentlichung in der „Ortszeitung“ sowie auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel bekannt gemacht worden.  
Kalkhorst, den ..... (Siegel) Neick, Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
..... den ..... (Siegel) Öffentl. bestellter Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.  
Kalkhorst, den ..... (Siegel) Neick, Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 28 wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 28 wurde gebilligt.  
Kalkhorst, den ..... (Siegel) Neick, Bürgermeister
- Die am ..... beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.  
Kalkhorst, den ..... (Siegel) Neick, Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über den Bebauungsplan Nr. 28 sowie die Bereitstellung des Bebauungsplans und die Begründung für jede Person zur Einsicht im Amt Klützer Winkel, auf der Internetseite des Amtes und im Bau- und Planungsportal M-V ist am ..... durch Veröffentlichung in der „Ortszeitung“ sowie auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.  
Kalkhorst, den ..... (Siegel) Neick, Bürgermeister



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DEIM-V 2022

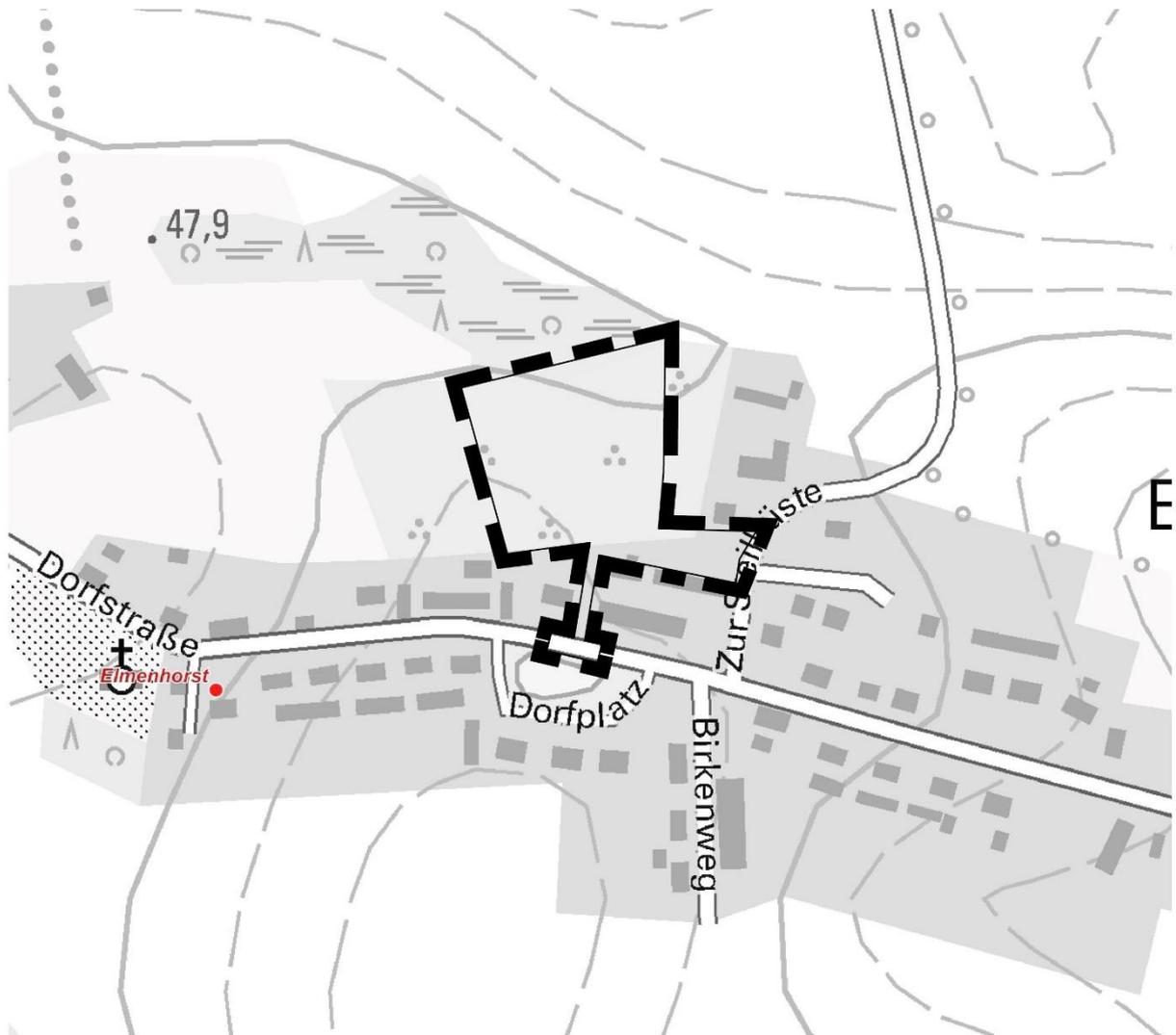
## SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST über den Bebauungsplan Nr. 28 „Erweiterung Ortslage Elmenhorst“

gelegen im Ort Elmenhorst, an der Ortsdurchfahrt, umfasst die Flurstücke 34/9, 35/7, 45/17 (teilw.), 45/19, 45/24, 45/25 (teilw.), 45/26 (teilw.), 45/27, 46/12, 47/14, 47/15, und 58/9 der Flur 2, Gemarkung Elmenhorst

**SATZUNGSBESCHLUSS**  
Bearbeitungsstand 28.05.2025

**PLANUNGSBÜRO HUFMANN**  
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN  
Dipl. Ing. Martin Hufmann  
Alter Holzhaufen 8 • 23956 Wismar  
Tel. 03841 470640-0 • info@pbb-wismar.de

Planungsdagen:  
Digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DEIM-V 2023, Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Kerstin Siewe, Wismar, Stand 09.12.2022; Teilflächenutzungsplan der Gemeinde Kalkhorst i. d. F. der 9. Änderung, eigene Erhebungen



Auszug aus der topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023

# SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST

über den  
Bebauungsplan Nr. 28

„Erweiterung Ortslage Elmenhorst“

gelegen im Ort Elmenhorst, an der Ortsdurchfahrt umfasst die Flurstücke 34/9, 35/7, 45/17 (teilw.), 45/19, 45/24, 45/25 (teilw.), 45/26 (teilw.), 45/27, 46/12, 47/14, 47/15 und 58/9 der Flur 2, Gemarkung Elmenhorst

## **Begründung**

Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 28.05.2025



**Dipl. Ing. Martin Hufmann**

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar  
Tel. 03841 470640-0 • [info@pbh-wismar.de](mailto:info@pbh-wismar.de)

Begründung zur Satzung der Gemeinde Kalkhorst  
über den Bebauungsplan Nr. 28  
„Erweiterung Ortslage Elmenhorst“

Inhalt	Seite
<b>Teil 1 - Begründung</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung.....	2
1.2 Planverfahren .....	3
1.3 Lage und Geltungsbereich.....	4
1.4 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung .....	4
<b>2. Planungskonzept</b> .....	<b>7</b>
2.1 Ausgangssituation.....	7
2.2 Städtebauliches Konzept und Festsetzungen .....	8
2.3 Örtliche Bauvorschriften.....	10
2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze.....	12
2.5 Flächenbilanz.....	12
<b>3. Ver- und Entsorgung</b> .....	<b>12</b>
3.1 Trinkwasser- und Löschwasserversorgung.....	13
3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung .....	13
3.3 Energieversorgung und Telekommunikation.....	15
3.4 Abfallentsorgung und Altlasten .....	16
<b>4. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten</b> .....	<b>16</b>
<b>5. Immissionsschutz</b> .....	<b>16</b>
<b>6. Sonstiges</b> .....	<b>17</b>
<b>Teil 2 - Umweltbericht</b> .....	<b>18</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>18</b>
1.1 Allgemeines .....	18
1.2 Lage und Charakteristik des Plangebietes.....	18
1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes .....	18
<b>2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen</b> .....	<b>19</b>
2.1 Fachgesetze .....	19
2.1.1 Fachgesetze in der Schutzgutbetrachtung.....	19
2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) .....	19
2.1.3 Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V).....	20

2.2	Fachplanungen .....	21
2.3	Schutzgebiete und Schutzobjekte.....	23
<b>3.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....</b>	<b>26</b>
3.1	Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung .....	26
3.2	Schutzgut Mensch .....	27
3.2.1	Bewertungskriterien .....	27
3.2.2	Basisszenario .....	27
3.2.3	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	28
3.2.4	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	29
3.2.5	Bewertung – Schutzgut Mensch .....	29
3.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt .....	30
3.3.1	Bewertungskriterien .....	30
3.3.2	Basisszenario .....	30
3.3.3	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	33
3.3.4	Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	38
3.3.5	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	39
3.3.6	Bewertung – Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt .....	39
3.4	Schutzgut Boden.....	40
3.4.1	Bewertungskriterien .....	40
3.4.2	Basisszenario .....	40
3.4.3	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	40
3.4.4	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	41
3.4.5	Bewertung – Schutzgut Boden .....	41
3.5	Schutzgut Wasser.....	42
3.5.1	Bewertungskriterien .....	42
3.5.2	Basisszenario .....	42
3.5.3	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	42
3.5.4	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	43
3.5.5	Bewertung – Schutzgut Wasser.....	43
3.6	Schutzgut Fläche .....	43
3.6.1	Bewertungskriterien .....	43
3.6.2	Basisszenario .....	43
3.6.3	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	43
3.6.4	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	44
3.6.5	Bewertung - Schutzgut Fläche.....	44
3.7	Schutzgut Luft und Klima .....	45
3.7.1	Bewertungskriterien .....	45
3.7.2	Basisszenario .....	45
3.7.3	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	45
3.7.4	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	45
3.7.5	Bewertung - Schutzgut Klima und Luft.....	45
3.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	45
3.8.1	Bewertungskriterien .....	45
3.8.2	Basisszenario .....	46
3.8.3	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	46
3.8.4	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	46
3.8.5	Bewertung – Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	46
3.9	Schutzgut Landschaft/Ortsbild .....	46
3.9.1	Bewertungskriterien .....	46

3.9.2	Basisszenario .....	46
3.9.3	Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	48
3.9.4	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	49
3.9.5	Bewertung Landschaft/Ortsbild .....	49
3.10	Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter .....	49
3.11	Störfälle.....	50
<b>4.</b>	<b>Entwicklungsprognose zum Umweltzustand .....</b>	<b>50</b>
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung .....	50
4.2	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung....	51
4.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	51
<b>5.</b>	<b>Eingriffsregelung .....</b>	<b>53</b>
5.1	Gesetzliche Grundlage der Bilanzierung.....	53
5.2	Bestandsbeschreibung und -bewertung.....	53
5.3	Eingriffsbilanzierung.....	58
5.4	Berücksichtigung der Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung und Kompensationsmaßnahmen .....	64
<b>6.</b>	<b>Grüngestalterische Maßnahmen .....</b>	<b>66</b>
<b>7.</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>69</b>
7.1	Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten .....	69
7.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung .....	69
<b>8.</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>69</b>
<b>9.</b>	<b>Referenzliste der verwendeten Quellen .....</b>	<b>72</b>

## Anlagen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Eco-Cert
- Baugrunduntersuchung – Baustoff- und Umweltlabor GmbH
- Entwässerungskonzept – Ingenieurbüro Möller

## **Teil 1 - Begründung**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung**

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.04.2021 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 mit der Gebietsbezeichnung „Erweiterung Ortslage Elmenhorst“ gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 28 beabsichtigt die Gemeinde Kalkhorst, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu schaffen. Das Ziel der Planung besteht darin, eine brachliegende Fläche in eine neue Nutzung zu überführen und in diesem Zusammenhang neuen Wohnraum zu generieren.

Aufgrund der sehr guten sozialen Infrastruktur und der Nähe zur Ostsee stellt die Gemeinde Kalkhorst für Familien einen attraktiven Wohnort dar. Die Gemeinde beabsichtigt, insbesondere Wohnraum für junge Familien zu schaffen. Das Plangebiet stellt eine Potentialfläche des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Mai 2020) der Gemeinde dar. Der Geltungsbereich umfasst überwiegend Flächen einer Kleingartenanlage. Ein Großteil der Kleingartenanlage ist bereits aufgegeben und hat sich zu einer Brachfläche entwickelt. Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortsmitte der Ortslage Elmenhorst. Die Gemeinde ist bestrebt, die Fläche behutsam städtebaulich zu entwickeln. Aufgrund der umliegenden Wohnbebauung und der Nachfrage nach Wohnbauland beabsichtigt die Gemeinde die Entwicklung und eine damit einhergehende städtebauliche Arrondierung der Elmenhorster Ortsmitte.

Die ehemalige Kleingartenanlage des Plangebietes ist zwar überwiegend aufgegeben, einige Kleingärten sind jedoch noch in aktiver Bewirtschaftung. Durch die städtebauliche Entwicklung des Plangebietes werden die Flächen der Kleingartenanlage vollständig umgenutzt. Die Gemeinde ist bestrebt, der Nachfrage nach den derzeit bewirtschafteten Kleingartenflächen zu entsprechen. Ein Landschaftsarchitekturbüro erarbeitet derzeit ein Konzept zur Umgestaltung der südwestlichen Plangebietsfläche sowie der unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche. In diesem Bereich sollen Gemeinschaftsgärten und Kleingartenparzellen entstehen. Mit dem Konzept werden parallel die städtebaulich unattraktiven Eingangsbereiche des südlichen Mehrfamilienhauses freiraumplanerisch aufgewertet. Das Landschaftsplanungskonzept für die zukünftigen Gemeinschaftsgärten sowie der Bebauungsplan Nr. 28 ermöglichen die Ortsmitte Elmenhorst qualitativ aufzuwerten und eine städtebauliche und freiräumliche Symbiose zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalkhorst wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt. Derzeit befindet sich die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in Aufstellung. Zur

Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich eine Wohnbaufläche dargestellt.

## 1.2 Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit einem zweistufigen Beteiligungsverfahren. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 wurde zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 05.06.2023 bis zum 07.07.2023 im Amt Klützer Winkel öffentlich ausgelegt. Zeitgleich fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie aufgrund vorliegender Fachgutachten und konkretisierter Planungsabsichten wurden nachfolgende Änderungen in den Entwurf eingearbeitet:

- Anpassung nördliches Baufeld bzgl. Waldabstand und Entwässerungsplanung
- Hinzunahme GFL-Rechte zur Niederschlagsentwässerung
- Aufnahme Leitungsbestand in Planzeichnung
- Umwidmung des südöstlichen Baugrundstückes in Versorgungsfläche „Wärmeversorgung (Heizzentrale)“

Darüber hinaus wurden für das Plangebiet ein Baugrunduntersuchung sowie ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Die Ergebnisse der Gutachten sind in den Entwurf eingearbeitet worden.

Die Trigenius GmbH hat im Mai 2021 eine Machbarkeitsstudie zur nachhaltigen Energieversorgung in der Gemeinde Kalkhorst erarbeitet. In Abstimmung mit der Gemeinde kommt u. a. ein zentraler Bereich der Ortslage Elmenhorst für eine Nahwärmeversorgung in Betracht. Die Wärmeerzeugung erfolgt über eine entsprechende Heizzentrale. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde das südöstliche Baugrundstück als geeigneter Standort für die Errichtung der Heizzentrale identifiziert. Das geplante Baugrundstück wurde entsprechend der Wärmeplanung als Versorgungsfläche festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 wurde zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 28.01.2025 bis einschließlich 07.03.2025 auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel sowie im Bau- und Planungsportal M-V veröffentlicht. Zeitgleich fand die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt. Ausgehend von den eingegangenen Stellungnahmen wurden die folgenden wesentlichen Inhalte vorgebrachte bzw. ergaben sich die folgenden Anpassungen:

- Erweiterung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes bis zur festgesetzten Versickerungsmulde
- Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift Pkt. 6.2 um Dächer von Carports und Garagen

Die Ergänzungen stellen redaktionelle Anpassungen dar. Aus den Anpassungen resultieren keine erstmaligen oder stärkeren Berührungen von Belangen, sodass eine erneute Beteiligung nicht erforderlich wird.

### 1.3 Lage und Geltungsbereich

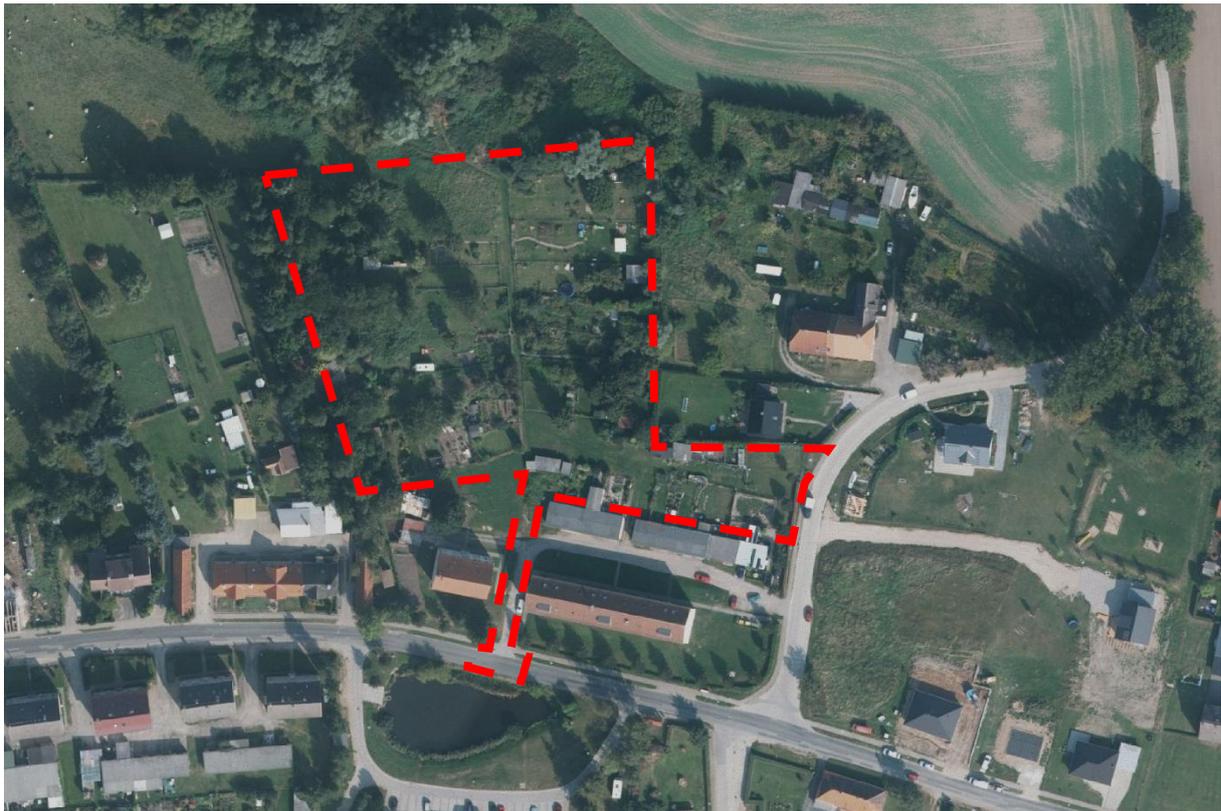
Die Gemeinde Kalkhorst liegt im Norden des Landkreises Nordwestmecklenburg, unmittelbar an der Küstenlinie (Lübecker Bucht) zwischen der Hansestadt Lübeck im Westen und der Hansestadt Wismar im Osten.

Nördlich innerhalb des Gemeindegebietes liegt die Ortslage Elmenhorst. Sie befindet sich lediglich wenige hundert Meter von der Ostsee entfernt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 mit einer Größe von rund 1,2 ha liegt in Elmenhorst und betrifft das Grundstück an der Ortsdurchfahrt. Er umfasst die Flurstücke 34/9, 35/7, 45/17 (teilw.), 45/19, 45/24, 45/25 (teilw.), 45/26 (teilw.), 45/27, 46/12, 47/14, 47/15 und 58/9 (teilw.) der Flur 2, Gemarkung Elmenhorst.

Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt:

Im Norden: durch Grünstrukturen,  
Im Osten: durch die Straße „Zur Steilküste“,  
Im Süden: durch Wohnbebauung und die „Dorfstraße“ und  
Im Westen: durch Wohnbebauung.



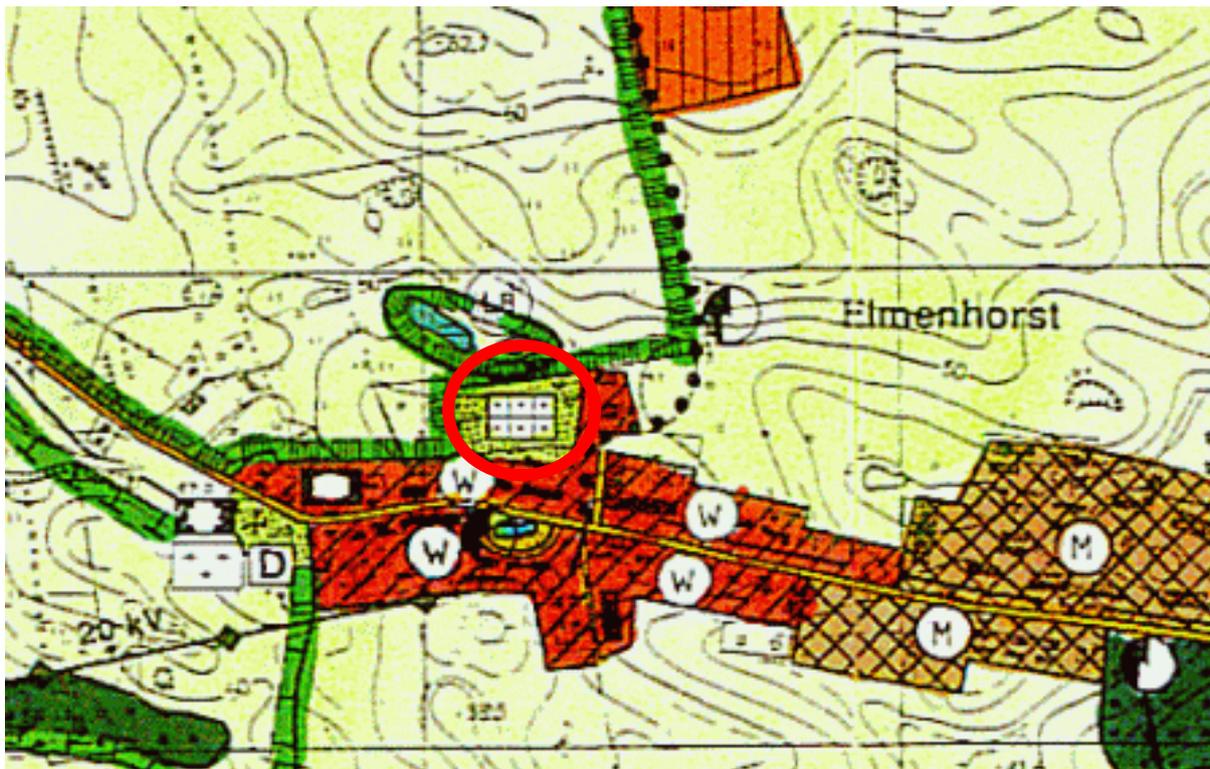
Luftbild des Plangebietes in Elmenhorst, © GeoBasis DE/M-V 2022

### 1.4 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung

Die Gemeinde Kalkhorst verfügt über zwei wirksame Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Kalkhorst und der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst. Der Geltungsbereich wird im Flächennutzungsplan aktuell als Grünfläche mit der

Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt. Zur Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird der Teilflächennutzungsplan geändert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 die 10. Änderung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinde Kalkhorst und der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst beschlossen. Die Genehmigung der 10. Änderung der Teilflächennutzungspläne wurde von Landkreis mit Nebenbestimmungen erteilt. Sämtliche Nebenbestimmungen wurden erfüllt. Die Teilflächennutzungsplanänderung beinhaltet mehrere Änderungsbereiche. Unter anderem wird mit der 10. Änderung der Teilflächennutzungspläne der Geltungsbereich des Plangebietes angepasst. Künftig wird eine Wohnbaufläche, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.



Ausschnitt aus dem Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVOBl. M-V S. 110)

einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt des Amtes Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Als Plangrundlagen wurden die digitale Topographische Karte Maßstab 1:10.000 vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, © GeoBasis DE/M-V 2022, Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Kerstin Siwek, Wismar, Stand 09.12.2022, Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst sowie eigene Erhebungen verwendet.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) werden für die Gemeinde folgende Festsetzungen getroffen:

- Die Gemeinde liegt im Nahbereich des Grundzentrums Klütz und im Mittelbereich des Mittelzentrums Grevesmühlen.
- Die Gemeinde Kalkhorst ist als „Ländlicher Raum mit günstiger Wirtschaftsbaasis“ ausgewiesen. Diese Räume sollen unter Nutzung ihrer hervorgehobenen Entwicklungspotenziale und Standortbedingungen als Wirtschafts- und Siedlungsstandorte so gestärkt und entwickelt werden, dass sie einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region leisten.
- Das Gemeindegebiet liegt innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes. Hier soll der Tourismus als wichtiger Wirtschaftsfaktor besonders entwickelt werden.
- Die Gemeinde befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft.
- Insbesondere die Küstenbereiche des Gemeindegebietes sind dem Vorranggebiete sowie dem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege zugeordnet.

Das Plangebiet stellt eine aufgelassene Kleingartenanlage dar. Mit dem Planvorhaben werden folglich keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.

Die Ortslage Elmenhorst ist von Dauerwohnraum geprägt. Mit dem Bebauungsplan Nr. 28 soll die Ortslage als Dauerwohnort weiter gestärkt werden. Die Schaffung von touristischen Angeboten ist mit dem Bebauungsplan nicht beabsichtigt. Die Gemeinde sieht eine Konzentration der touristischen Nutzungen in der Ortslage Groß Schwansee vor.

Die Kapitel Siedlungsentwicklung und Wohnbauflächenentwicklung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg wurden fortgeschrieben. Gemäß der Teilfortschreibung wird nicht zentralörtlichen Gemeinden ein Entwicklungsrahmen von 0,6 ha pro 500 Einwohnern bis 2030 gewährt. Für die Gemeinde Kalkhorst würde das bedeuten, dass 2,1 ha (1.757/500) Wohnbaufläche bis 2030 entwickelt werden dürften. Gemeinden in Tourismusschwerpunkträumen und jenen, die infrastrukturell prädestiniert sind, wird ein zusätzlicher Entwicklungsrahmen von 0,3 ha zugestanden. Beide Kriterien treffen auf die Gemeinde Kalkhorst zu, sodass der Gemeinde bis 2030 eine maximale Fläche von 3,3 ha für den Wohnungsbau zur Verfügung stehen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 28 wird eine Fläche von ca. 0,8 ha für wohnbauliche Entwicklungen vorbereitet. Die Planung liegt somit innerhalb des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens und entspricht den landesplanerischen Vorgaben. Der Gemeinde verbleibt ein wohnbauliches Entwicklungskontingent von 2,5 ha.

## 2. Planungskonzept

### 2.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Elmenhorst, unmittelbar nördlich der Ortsmitte. Die Umgebung ist von Wohnbebauung, Grünstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Der Planungsraum stellte eine aufgegebenen Kleingartenanlage dar. Teilbereiche werden derzeit noch als Kleingärten genutzt. Ein Großteil der Fläche liegt jedoch seit längerem brach und erfährt keine Nutzung. Das Plangebiet ist über die Straße „Zur Steilküste“ mit Anbindung an die Ortsdurchfahrtsstraße „Dorfstraße“ fußläufig erschlossen. Eine Erschließung mit dem motorisierten Individualverkehr besteht für das Vorhabengebiet derzeit nicht.

Im Norden grenzt das Plangebiet an Grünstrukturen mit einem Soll sowie landwirtschaftliche Nutzflächen an. Östlich grenzt Wohnbebauung mit zugehörigem Gartenland sowie die Straße „Zur Steilküste“ an. Südlich grenzt weitere Wohnbebauung in Form von Mehrfamilienhäusern mit Garagenanlagen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 an. Westlich grenzt das Gartenland der entlang der „Dorfstraße“ befindlichen Wohnbebauungen (Reihenhäuser) an.



Blick aus Nordwesten auf das Plangebiet



Aufgegebene Kleingärten im westlichen Plangebiet



Bestehende Nutzgärten im Südosten

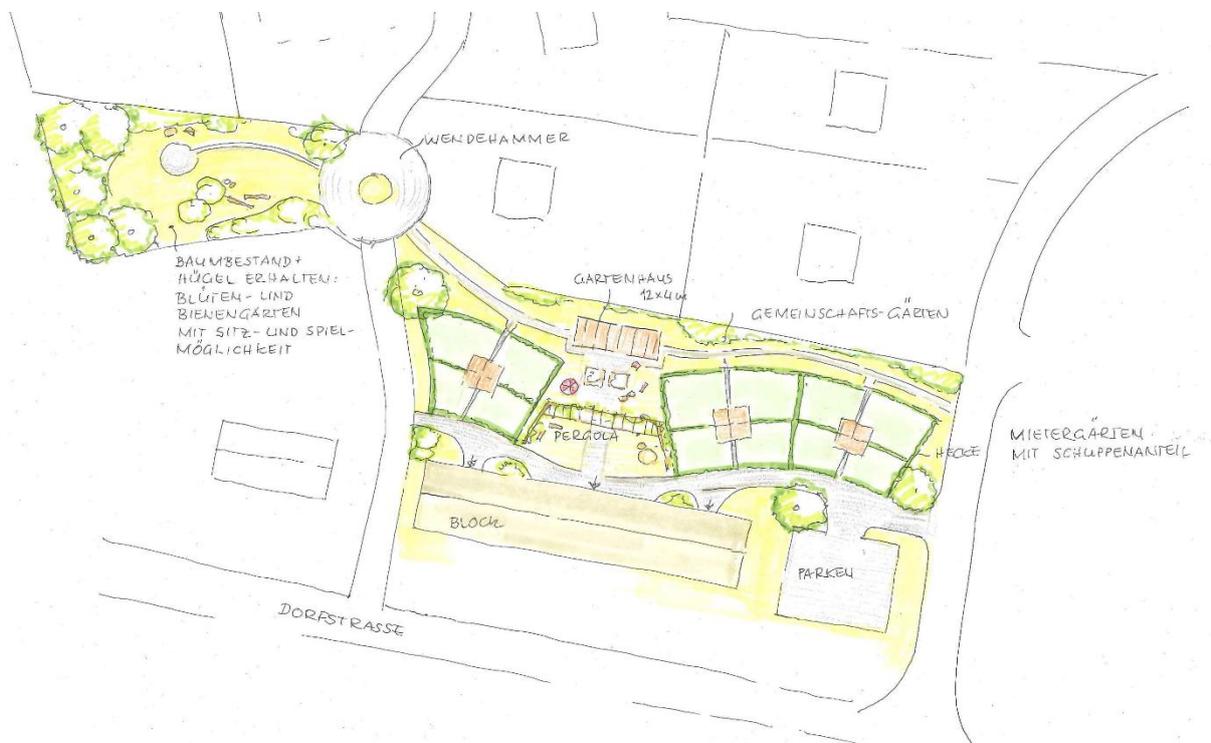


Blick Richtung südöstlichem Plangebiet

## 2.2 Städtebauliches Konzept und Festsetzungen

Anlass der Planaufstellung ist das Ziel, der Nachfrage nach Wohnraum im Gemeindegebiet von Kalkhorst zu entsprechen. Bereits im städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde (Mai 2020) wurde das Plangebiet als Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung ermittelt. Das städtebauliche Konzept sah 2020 die Schaffung von 10 Einfamilienhäusern vor. Im Norden des Plangebietes war eine Grünfläche angedacht, als Pufferzone zu den bestehenden, nördlich angrenzenden Grünstrukturen. Angedacht war eine ringförmige Erschließung, welche durch eine öffentliche Grünfläche (bspw. Spielplatz) in Mitten des Verkehrsraumes ergänzt werden sollte.

Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfes ergaben sich einige Anpassungen bezüglich der Anzahl der geplanten Wohnbaugrundstücke, der Freiräume sowie der verkehrlichen Erschließung. Das Plangebiet stellt eine ehemalige Kleingartenanlage dar, dessen Nutzung größtenteils aufgegeben wurde. Einige Parzellen befinden sich derzeit jedoch noch in aktiver Bewirtschaftung. Die Gemeinde ist bestrebt, den derzeitigen Nutzern der Kleingartenparzellen sowie zukünftigen Interessierten entsprechende Flächen für die Entwicklung neuer Gemeinschaftsgärten zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde beauftragte daher ein Landschaftsarchitekturbüro zur Erarbeitung eines Freiraumkonzeptes. Der nordwestliche Bereich des Freiraumkonzeptes befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 28. Die übrigen Flächen der geplanten Gemeinschaftsgärten liegen außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 28. Der aktuell vorliegende erste Konzeptstand der zukünftigen Gemeinschaftsgärten, der sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 28 befindet, wurde bei der Planung berücksichtigt.



Freiraumkonzept des geplanten Gemeinschaftsgartens

Das im Zuge des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde (Mai 2020), erarbeitete städtebauliche Konzept wurde dahingehend angepasst. Für das Plangebiet ist die Entwicklung von ca. 10 Einfamilienhäusern vorgesehen, welche eine

aufgelockerte Bebauungsdichte der bestehenden Strukturen aufgreift. Die verkehrliche Erschließung des Gebietes wurde dahingehend angepasst, dass das Plangebiet jetzt über eine Stichstraße mit einer ausreichend bemessenen Wendeanlage geplant ist. Um die Gemeinschaftsgärten in das Plangebiet zu integrieren, ist im Kreuzungsbereich der Verkehrsfläche mit den Freiräumen eine platzartige Aufweitung des Verkehrsraumes vorgesehen. In diesem Bereich ist die Entwicklung eines Aufenthaltsbereiches für die Einwohner, zukünftigen Nutzer der Gemeinschaftsgärten sowie die der zukünftigen Bewohner denkbar.

### Festsetzungen

In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Mit der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung verfolgt die Gemeinde Kalkhorst das Ziel, den bestehenden Gebietscharakter zu erhalten und neuen Wohnraum zu schaffen. Die unzulässigen Nutzungen würden zudem zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen und die Wohnruhe beeinträchtigen.

Das städtebauliche Umfeld des Plangebietes bzw. die gesamte Ortslage Elmenhorst ist von Dauerwohnungen geprägt. Der Fokus des Dauerwohnens soll auch zukünftig in der Ortslage Elmenhorst gefördert werden. Um den wohnbaulichen Schwerpunkt weiter zu stärken, ist die Errichtung von Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO in dem Allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig.

Die zulässige Grundfläche auf den Baugrundstücken wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. In dem Allgemeinen Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung ermöglicht in Verbindung mit den angeordneten Grundstücksgrößen eine dem Umfeld entsprechende bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke. In Kombination mit der festgesetzten offenen Bauweise ermöglicht die festgesetzte Grundflächenzahl eine behutsame Arrondierung der Ortsmitte von Elmenhorst.

Für das Baugebiet ist eine maximale Firsthöhe von 8,50 m einzuhalten. Für die festgesetzte Firsthöhe gilt als unterer Bezugspunkt die hergestellte Sockelhöhe (Oberkante Fertigfußboden) des Gebäudes. Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante (oberer Bezugspunkt). Die Festsetzung zu der maximalen Firsthöhe orientiert sich an den Höhenentwicklungen der vorhandenen Einfamilienhäuser der Umgebung. Darüber hinaus soll die Festsetzung zur maximalen Firsthöhe einen behutsamen Übergang zur nördlich angrenzenden, freien Landschaft gewährleisten.

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Festsetzung einer offenen Bauweise dient der Berücksichtigung von Belangen des Nachbarschutzes.

Um ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild der zukünftigen Eingangsbereiche des Plangebietes zu gewährleisten wird eine maximale Sockelhöhe von 0,3 m über dem unteren Bezugspunkt (mittlere Bestandhöhenlage der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche) festgesetzt. Die Sockelhöhe ist gleich der Schnittpunkt Oberkante

Fertigfußboden im Erdgeschoss und dem aufstrebenden Mauerwerk (oberer Bezugspunkt).

Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Wohnbauflächenentwicklung wird eine höchstzulässige Anzahl von Wohnungen in Gebäuden festgesetzt. Innerhalb des festgesetzten Baugebietes (WA) ist je Wohngebäude höchstens eine Wohnung zugelassen. Mit der Festsetzung beabsichtigt die Gemeinde, die geplante, behutsame Arrondierung der Ortsmitte von Elmenhorst weiter zu gewährleisten.

In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet ist die Errichtung von Pkw-Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätzen für Müllbehälter im Vorgartenbereich unzulässig. Nebenanlagen sind im Vorgartenbereich auch unzulässig, wenn sie direkt an das Hauptgebäude angebaut sind. Um ein ansprechendes Siedlungsbild zu wahren, sind die Vorgartenbereiche, mit Ausnahme einer Zuwegung zu den Gebäuden, Stellplätzen, Carports und Garagen unversiegelt zu belassen und gärtnerisch zu gestalten. Der Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen der zugehörigen Erschließungsstraße und der straßenseitigen Hauptgebäudeflucht bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Bei Eckgrundstücken und zurückgesetzten Grundstücken ist die Hauptgebäudeflucht die Gebäudeseite, auf der sich die Haupteinschließung des Grundstückes zur zugehörigen Erschließungsstraße befindet. Die Gemeinde verfolgt mit der Festsetzung das Ziel, ansprechende Vorgartenbereiche zu schaffen.

Die erforderlichen Pkw-Stellplätze sind auf den privaten Baugrundstücken als überdachte oder nicht überdachte Pkw-Stellplatz herzustellen. Carports werden als Pkw-Stellplätze definiert. Zulässig ist auch der Anbau einer weiteren Nebenanlage (z.B. Schuppen) an den Carport. Die Gemeinde verfolgt mit der Festsetzung das Ziel, den öffentlichen Verkehrsraum von ruhendem Anwohnerverkehr freizuhalten, um ein ansprechendes städtebauliches Bild zu erzielen.

Die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen sowie von privaten Funkantennen sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes soll ausgeschlossen werden.

### **2.3 Örtliche Bauvorschriften**

Die Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften sind in Anlehnung an die vorhandene Bebauung sowie an die Satzung der Gemeinde Kalkhorst zur Ortsgestaltung in den Orten der Gemeinde i. d. F. der 1. Änderung vom 26.09.2017 getroffen. Zusammen mit den Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sollen die örtlichen Bauvorschriften eine an das städtebauliche Umfeld angepasste Gestaltung der Wohnsiedlung gewährleisten, ohne jedoch die gestalterischen Möglichkeiten zu sehr einzuschränken.

In dem Plangebiet sind Dächer als symmetrische Sattel- Krüppelwalmdächer mit einem Neigungswinkel zwischen 40° und 55° auszubilden. Die Dachform und Dachneigung von untergeordneten Dachflächen (Gauben) können abweichen. Für Dacheindeckungen der Gebäude sind nur nicht glänzende naturrote, braune oder anthrazitfarbene Dachziegel oder Dachsteine zulässig. Die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen ist unzulässig. Die Ausbildung eines Gründaches ist ebenso zulässig.

Um das Mikroklima zu fördern, sind die Dächer von Nebenanlagen, Carports und Garagen als begrünte Flachdächer mit einem Neigungswinkel zwischen 2° und 10° auszubilden.

Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) aus energiepolitischen Gründen generell zulässig, wenn sie in die Dachflächen des Hauptgebäudes integriert oder flachaufliegend sind. Aufgeständerte oder überkragende Anlagen sind nicht zulässig. Um eine Blendwirkung für die Nachbarschaft auszuschließen, sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden. Bei der Gestaltung der Außenwände in dem Baugebiet ist die Verwendung von Verblendmauerwerk in den Farbtönen des roten, orangefarbenen und gelben Farbspektrums gemäß der Tabelle zur Fassadengestaltung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst zur Ortsgestaltungssatzung in den Orten der Gemeinde (26.09.2017) zulässig. Die Verwendung von geputzten Flächen ist mit Rot-, Orange-, Gelb-, Weiß- und Grautönen gemäß der Tabelle der Ortsgestaltungssatzung zulässig. Die Verwendung von Holz ist naturbelassen oder in den Farben gemäß der Tabelle der Ortsgestaltungssatzung zulässig. Ebenso zulässig ist die Herstellung von Holzfachwerk. Sogenannte Blockbohlenhäuser sind für die Region untypisch und daher unzulässig. Sockel sind aus Ziegeln oder Natursteinen zu mauern oder zu putzen.

Um eine Blendwirkung für die Nachbarschaft weiter auszuschließen, ist die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien mit Ausnahme von den bereits genannten Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sowie von Glasflächen unzulässig.

Zur Sicherung eines ansprechenden Wohnumfeldes sind in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet alle Abstellplätze für Abfallbehälter mit einer geschlossenen oder begrünten Umkleidung, mit Rankgittern oder Holzzäunen zu versehen. Die Aufstellung von oberirdischen Gas- oder Ölbehältern ist unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m<sup>2</sup> im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

Einfriedungen jeder Art der Baugrundstücke sind in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet, aus Gründen der Verkehrssicherheit, auf der zur zugehörigen Erschließungsstraße gewandten Grundstücksseite nur bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.

Bei der Gestaltung von Baugebieten spielt der Natur- und Artenschutz eine immer wichtigere Rolle. Zur Förderung des Natur- und Artenschutzes sind die Beleuchtungen auf öffentlichen und privaten Außenflächen als insektenfreundliche Beleuchtungen herzustellen. Die Beleuchtungen sind ausschließlich als LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3 000 Kelvin zulässig.

Abschließend wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

## 2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze

Das Plangebiet ist aufgrund der vorangegangenen Nutzung als Kleingärten nicht verkehrlich erschlossen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 28 erfolgt eine erstmalige Erschließung des Gebietes. Diese erfolgt über einen Anschluss an die vorhandene, südlich des Plangebietes verlaufende Ortsdurchfahrtsstraße „Dorfstraße“. Da innerhalb des Plangebietes lediglich 10 neue Wohnbaugrundstücke entstehen, wird das Gebiet über eine neue Stichstraße mit Wendeanlage erschlossen. Aufgrund der geringen Frequenzierung der zukünftigen Erschließungsstraße und der Entwicklung von Wohnbebauung soll der Verkehrsraum als geschwindigkeitsreduzierter Bereich ausgestaltet werden. Im Bereich der zukünftigen Gemeinschaftsgärten erfolgt eine Aufweitung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung. Hier beabsichtigt die Gemeinde die Entwicklung eines Aufenthaltsbereiches als Treffpunkt und Austauschort für die zukünftigen Nutzer der Gemeinschaftsgärten, Einwohner der Ortslage Elmenhorst sowie für die zukünftigen Anwohner des Plangebietes.

Im Geltungsbereich sind Grundstückszufahrten, Wege, Stellplätze und deren Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Dafür können z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine und Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decken oder ein großporiges- bzw. offenfugiges (versickerungsfähiges) Pflaster verwendet werden. Damit wird der zusätzliche Versiegelungsgrad auf ein Minimum beschränkt. Die Herstellung von neuen Asphalt- und Betonflächen für Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten soll ausgeschlossen werden.

## 2.5 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 28 beträgt rund 1,2 ha. Die Fläche unterteilt sich folgendermaßen:

<b>Flächennutzung</b>	<b>Flächengröße in m<sup>2</sup></b>
Wohngebiet	7 863
Versorgungsfläche „Heizzentrale“	910
Grünflächen (Gemeinschaftsgarten / Abstandsgrün)	2 018
Verkehrsflächen	1 094
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Aufenthaltsbereich	117
<b>Plangebiet, Summe</b>	<b>12 002</b>

## 3. Ver- und Entsorgung

Die technische Erschließung erfolgt hauptsächlich durch die Anbindung an die vorhandenen Anlagen in den angrenzenden Straßen und ist teilweise bereits vorhanden, muss jedoch ausgebaut werden.

Die beteiligten Träger der Ver- und Entsorgung sind in die Ausführungsplanung frühzeitig einzubeziehen. Die Mindestabstände zu ggf. vorhandenen Leitungen sind bei

Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen zu beachten.

Im Folgenden werden die wichtigsten Parameter der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erläutert.

### **3.1 Trinkwasser- und Löschwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung für das Plangebiet erfolgt über den zuständigen Zweckverband Grevesmühlen. Die Kosten zur Herstellung der erforderlichen Hausanschlüsse sind durch den Antragsteller (künftige Bauherren) zu tragen. Die Trinkwasserversorgung wird durch Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses gesichert. Nicht benötigte Trinkwasserhausanschlüsse werden kostenpflichtig für den Erschließer zurückgebaut.

Hinsichtlich des sparsamen Umganges mit Trinkwasser sollte der Einsatz von wassersparenden Technologien (z.B. Brauchwasseranlagen) bevorzugt werden. Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) sind gemäß § 13 Abs. 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) gesondert beim Zweckverband Grevesmühlen zu beantragen und bedürfen der Genehmigung.

Für das Plangebiet besteht für den Grundschatz ein Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup> pro Stunde über einen Zeitraum von zwei Stunden. Zu Sicherung der Löschwasserversorgung steht potentiell ein Hydrant mit einer Leistung von mehr als 48 m<sup>3</sup>/h sowie ein Löschwasserteich zur Verfügung. Der Löschwasserteich (offenes Gewässer mit Saugstelle) stellt ein Löschwasserreservoir von weniger als 96 m<sup>3</sup>/h dar und befindet sich südlich des Plangebietes im Bereich der „Dorfstraße“ und des „Dorfplatzes“. Der Hydrant befindet sich in der „Dorfstraße“ unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend. Insgesamt kann daher der Löschwasserbedarf für den Grundschatz sichergestellt werden.

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

### **3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung**

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über die Leitungen des Zweckverbandes Grevesmühlen. Neuanschlüsse zur Abwasserentsorgung sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Für die Erschließung des Gebietes ist die Erweiterung

des Leitungsbestandes Schmutzwasser in der „Dorfstraße“ sowie ggf. in der Straße „Zur Steilküste“ erforderlich.

Voraussichtlich ist, gemäß dem Zweckverband Grevesmühlen, die Ableitung im Freigefälle innerhalb des Plangebietes mit der zusätzlichen Errichtung eines Pumpwerks verbunden. Vom neu zu errichtenden Pumpwerk aus kann über einen ebenfalls neu herzustellende Abwasserdruckrohrleitung in das bestehende Kanalnetz des Zweckverbandes Grevesmühlen eingeleitet werden. Der Einleitpunkt ist gesondert mit dem Zweckverband abzustimmen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung ist zu prüfen, ob die Kapazitäten der vorhandenen Leitungen und Anlagen ausreichend sind, um auch das Schmutzwasser aus dem Plangebiet problemlos ableiten zu können. Der Zweckverband weist darauf hin, dass eventuell auch Veränderungen an den vorhandenen Anlagen und Systemen erforderlich sind.

Für das Plangebiet wurde durch das Baustoff- und Umweltlabor GmbH eine Baugrunduntersuchung (Juni 2023) erarbeitet. Gemäß der Baugrunduntersuchung werden die anstehenden Böden mit kf-Werten von  $< 10^{-8}$  m/s als sehr schwach durchlässig angegeben. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist demnach nur sehr bedingt möglich. Das anfallenden Niederschlagswasser ist folglich zu sammeln und in eine geeignete Vorflut abzuleiten.

Durch das Ingenieurbüro Möller wurde ein Entwässerungskonzept zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser erarbeitet.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes wurden durch das Ingenieurbüro Varianten der Regenwasserrückhaltung untersucht und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Über die Rückhaltung erfolgt eine gedrosselte Ableitung in das nördlich des Plangebietes gelegene Kleingewässer. An das Kleingewässer grenzt ein Grabensystem, welches im Weiteren an die östlich gelegene Vorflut anschließt.

Die Vorzugsvariante der Regenrückhaltung sieht den Bau einer Mulde/ Mulden-Rigole innerhalb der nördlichen Grünfläche des Plangebietes vor.

Das Entwässerungskonzept wurde im September 2024 bereits mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Gemäß der unteren Wasserbehörde wird die offene bzw. oberirdische Rückhaltung favorisiert.

Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes erfolgt über die Anlage einer Versickerungsmulde im Bereich der nördlich festgesetzten Grünfläche. Das gesammelte Niederschlagswasser wird gedrosselt in das nördlich gelegene Kleingewässer eingeleitet, welches wiederum über ein Grabensystem an die Vorflut anbindet. Das Kleingewässer stellt ein geschütztes Biotop dar. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes erfolgte durch Kriedemann Umweltplanung eine Biotopbewertung des Kleingewässers. Gemäß dem Fachplanungsbüro bleibt bei einer Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers der Schutzstatus des Biotopes erhalten und der bestehende Gehölzbestand wird nicht beeinträchtigt. Für die Gewässerbenutzung wurde seitens der unteren Wasserbehörde die Erlaubnis mit Schreiben vom 18.09.2024 in Aussicht gestellt.

Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der Versorgungsfläche „Wärmeversorgung (Heizzentrale)“ erfolgt über die Herstellung von Anschlüssen im Bereich der Bestandsstraße „Zur Steilküste“.

Unter Beachtung der Ziele des Klima- und Ressourcenschutzes sollte das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken in eine unterirdische Regenwasserzisterne eingeleitet und z.B. zum Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen (bei WSG siehe oben entfällt Erdwärmesonde) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

### **3.3 Energieversorgung und Telekommunikation**

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch das örtliche Versorgungsunternehmen e.dis AG sichergestellt.

Die Gemeinde Kalkhorst wird von der Netz Lübeck GmbH mit Erdgas versorgt. Ein Neuanschluss an das Gasnetz ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation wird durch die Telekom AG sichergestellt. Ein ausreichendes Leitungsnetz ist entlang der bestehenden Verkehrsflächen vorhanden. Für den rechtzeitigen Ausbau sind Abstimmungsgespräche mit der Telekom zu führen.

Aufgrund des Klima- und Ressourcenschutzes ist der Einsatz von Solarenergie oder Erdwärme zu empfehlen. Anlagen zur Solarenergienutzung sind auf den Dächern zulässig.

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

### **3.4 Abfallentsorgung und Altlasten**

Die Abfallentsorgung erfolgt auf Grundlage der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg. Für das Plangebiet ist die ordnungsgemäße Abfallentsorgung über die herzustellende Stichstraße im Anschluss an die „Dorfstraße“ gewährleistet.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

### **4. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten**

Die vorhandenen Straßenverkehrsflächen befinden sich im öffentlichen Eigentum. Die Baugebiete sowie die Flächen der zukünftigen Planstraße sind Eigentum der Gemeinde. Die Planungskosten trägt die Gemeinde Kalkhorst.

### **5. Immissionsschutz**

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch für die bestehenden Nutzungen beachtet werden. Die Gemeinde Kalkhorst hat sich im Rahmen der Aufstellung der Planung mit den möglicherweise auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und die von dem Plangebiet ausgehenden Immissionen auseinandergesetzt.

Das Plangebiet ist ausschließlich von Wohnbebauung umgeben. Richtung Norden sowie westlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an. Diese sind größtenteils durch Grünstrukturen vom Plangebiet abgegrenzt. Landwirtschaftliche Einsatztage und ggf. -nächte, z.B. zur Erntezeit sowie gelegentliche Geruchsbelästigungen durch das Ausbringen von Gülle sind im ländlichen Raum von den Anwohnern zu tolerieren.

Rund 50 m südlich des Geltungsbereiches verläuft die Ortsdurchfahrtsstraße „Dorfstraße“. Die Ortslage Elmenhorst sowie die angrenzenden Ortslagen (Warkenhagen und Grundshagen) sind überwiegend Wohnstandorte und daher größtenteils von Anwohnerverkehr geprägt. Zudem wird aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur Ortsdurchfahrt von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

Da es sich im Bebauungsplan Nr. 28 um ein Allgemeines Wohngebiet mit lediglich zehn neu zu errichtenden Wohneinheiten handelt, wird von keiner signifikanten Steigerung des Pkw-Aufkommens und des nutzungsbedingten Lärmpegels ausgegangen. Somit stellt die Planung keine unzulässige Beeinträchtigung dar.

Im Betrieb der Anlage können zeitweise ein verbrennungstypischer Geruch sowie, je nach Brennstoff und Witterung, Wasserdampffahnen am Abgaskamin auftreten. Für die Heizzentrale sind Emissionsgrenzwerte von 20 mg/m<sup>3</sup> für Staub-, 400 mg/m<sup>3</sup> für Kohlenstoffmonoxid- (CO) und 40 dB (nachts) für Lärmemissionen einzuhalten. Über entsprechende Maßnahmen (Elektrofilter, Schalldämpfer) werden die Emissionsgrenzwerte nach der 1. BImSchV und Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete nach TA Lärm eingehalten.

Die Gemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 28 keine Immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen erforderlich sind.

## **6. Sonstiges**

Gehölbeseitigungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und somit innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen und in oder an den Gebäuden keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- und Bodendenkmale betroffen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

## **Teil 2 - Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Allgemeines**

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt.

Für den Bebauungsplan Nr. 28 „Erweiterung Ortslage Elmenhorst“ der Gemeinde Kalkhorst werden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen nach der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sind nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

#### **1.2 Lage und Charakteristik des Plangebietes**

Die Gemeinde Kalkhorst liegt im Norden des Landkreises Nordwestmecklenburg, unmittelbar an der Küstenlinie (Lübecker Bucht) zwischen der Hansestadt Lübeck im Westen und der Hansestadt Wismar im Osten.

Zentral in der Ortsmitte des Gemeindegebietes liegt die Ortslage Elmenhorst. Sie befindet sich lediglich wenige hundert Meter von der Ostsee entfernt.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer zum Teil aufgelassenen Kleingartenanlage, aus privaten Gartenbereichen (Nutz- und Ziergarten) der Bewohner des angrenzenden Mehrfamilienhauses und den Zuwegungen. Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt durch einen standorttypischen Gehölzsaum sowie ruderale Staudenflure im Norden, die Straße „Zur Steilküste“ im Osten sowie durch Wohnbebauung im Westen und Süden.

#### **1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes**

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.04.2021 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 mit der Gebietsbezeichnung „Erweiterung Ortslage Elmenhorst“ gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 28 beabsichtigt die Gemeinde Kalkhorst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu schaffen. Das Ziel der Planung besteht darin, eine brachliegende Fläche in eine neue Nutzung zu überführen und in diesem Zusammenhang neuen Wohnraum zu generieren.

## 2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

### 2.1 Fachgesetze

#### 2.1.1 Fachgesetze in der Schutzgutbetrachtung

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu beachtenden einschlägigen Fachgesetze, aufgeschlüsselt nach den im nachfolgenden Kapitel behandelten Schutzgütern, dargestellt. Im Anschluss erfolgt eine Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Berücksichtigung in dem hier behandelten Bebauungsplan.

Schutzgut	Fachgesetzliche Vorgaben
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</li> <li>▪ Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der aktuellen Fassung (BImSchV)</li> </ul>
<b>Pflanzen und Tiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</li> <li>▪ Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)</li> <li>▪ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)</li> <li>▪ FFH-Richtlinie (FFH-RL)</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</li> <li>▪ Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V)</li> <li>▪ EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL)</li> <li>▪ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)</li> </ul>
<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BBodSchG</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BImSchG</li> <li>▪ BImSchV</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BNatSchG</li> <li>▪ NatSchAG M-V</li> </ul>

#### 2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

##### *Eingriffsregelung*

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 18 ff BNatSchG) zu beachten. Im Kapitel 5 erfolgt die Darstellung einer Eingriffsbilanzierung. Daraus abgeleitet werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation dieser Eingriffe festgelegt.

Mit § 12 Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) werden die Eingriffe in Natur und Landschaft in Landesrecht übertragen. Die Eingriffs- und Ausgleichsdarstellung erfolgt auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2018 (Ursprungsfassung 1999).

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird, sofern es sich um Maßnahmen innerhalb des Plangebietes handelt, durch Festsetzungen sichergestellt. Die externen

Kompensationsmaßnahmen werden über vertragliche Regelungen in Form von städtebaulichen Verträgen oder Verträge mit beispielsweise Anbietern von Ökopunkten rechtlich verbindlich definiert.

#### *Artenschutz*

Die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes regeln Vorschriften zum Umgang mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten. Demnach ist es unter anderem verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten zu verletzen, zu töten oder deren Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Für europäisch geschützte Arten gelten darüber hinaus bestimmte Bedingungen zum Erreichen von Verbotstatbeständen und möglichen Ausgleichsmaßnahmen.

Sollten entsprechende Vorkommen festgestellt werden und durch das Vorhaben die im § 44 BNatSchG definierten Zugriffs- und Störungsverbote eintreten, kann die Planung von vorgezogenen Maßnahmen nach § 44 Abs. 5, eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die oberste Naturschutzbehörde nötig werden.

Die Beseitigung von Bäumen oder anderen Vegetationsbeständen hat nach den gesetzlichen Regelungen zum Schutz besonders geschützter Arten (insbes. Vögel) sowie aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Fortpflanzungsperiode (Anfang März bis Ende September) zu erfolgen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Unter bestimmten Voraussetzungen sind Befreiungen möglich.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Form einer Potentialabschätzung erarbeitet. Dieses Gutachten bildet die Grundlage für den Nachweis der Einhaltung der benannten gesetzlichen Vorschriften bildet.

Es werden ggf. CEF-Maßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen benannt, die durch entsprechende Festsetzungen oder andere vertragliche Regelungen Verbindlichkeit erhalten.

### **2.1.3 Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)**

Das seit dem 22.02.2010 geltende Naturschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Naturschutzausführungsgesetz) ist das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes.

#### *Baumschutz*

Die §§ 18 und 19 NatSchAG M-V regeln den gesetzlichen Schutz von Einzelbäumen, Allees und Baumreihen.

Der § 18 NatSchAG M-V besagt, dass Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt sind. Des Weiteren werden folgende Ausnahmen definiert:

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich,
- Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
- Wald im Sinne des Forstrechts,
- Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

Der § 19 NatSchAG M-V besagt, dass Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

Innerhalb des Plangebietes sind Bäume vorhanden, die einen gesetzlichen Schutzstatus besitzen und deshalb im weiteren Planverfahren zu beachten sind. Für notwendige Fällungen werden im Rahmen des fortschreitenden Planverfahrens entsprechende Ausnahmeanträge bei der zuständigen Behörde eingereicht.

#### *Biotopschutz*

Im § 20 NatSchAG M-V sind die gesetzlichen Grundlagen zu geschützten Biotopen verankert. Gemäß § 20 NatSchAG M-V werden Ausnahmetatbestände beschrieben.

In der Anlage 2 zu diesem Paragraphen sind die gesetzlich geschützten Biotope definiert. Es erfolgt folgende Untergliederung: Feuchtbiotope, Gewässerbiotope, Trockenbiotope und Gehölzbiotope.

Im Rahmen des hier vorliegenden Bebauungsplanes sind die mittelbaren Beeinträchtigungen insbesondere des östlich des Plangebietes vorhandenen Radegasttales zu berücksichtigen.

## **2.2 Fachplanungen**

### Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM, 2011)

Für den planungsrelevanten Bereich werden die nachfolgenden Aussagen im RREP WM getroffen. Die Gemeinde Kalkhorst OT Elmenhorst befindet sich:

- im „Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis“ sowie im „Vorbehaltsgebiet Landschaft“ (siehe Karte 3, RREP WM, 2011),
- im Tourismusschwerpunktraum (siehe Karte 4, RREP WM, 2011),

### Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV)

Für den planungsrelevanten Bereich sowie für die gesamte Gemeinde Kalkhorst OT Elmenhorst werden die nachfolgenden Aussagen im LEP MW getroffen:

- *Vorbehaltsgebiet Tourismus:* In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden.
- *Vorbehaltsgebiet Landschaft:* In den Vorbehaltsgebieten Landschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

#### Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM, 2008)

Im GLRP werden als Fachplanung des Naturschutzes Aussagen zu den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die räumliche Gesamtplanung getroffen. Er bildet die Grundlage für nachfolgende Planverfahren.

#### *Naturräumliche Gliederung*

Landschaftszone:	Ostseeküstenland (1)
Großlandschaft:	Nordwestliches Hügelland (10)
Landschaftseinheit:	Klützer Winkel (101)

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsraum werden für das Plangebiet selbst kaum spezifische Aussagen getroffen. Es erfolgt eine Zusammenfassung der allgemeinen Darstellungen für die planungsrelevanten Bereiche:

- Der Boden der Ortslage Elmenhorst ist als „Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt (siehe Karte 4),
- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers ist die Ortslage Elmenhorst als „Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit“ verzeichnet (siehe Karte 6).
- Die Ortslage Elmenhorst ist als niederschlagsnormal dargestellt (siehe Karte 7).
- Die Ortslage Elmenhorst weist im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit auf (siehe Karte 8). Die Funktionsbewertung der landschaftlichen Freiräume ist überwiegend mit Stufe 2- mittlere Schutzwürdigkeit bewertet (siehe Karte 9).
- Das Plangebiet sowie die gesamte Ortslage Elmenhorst liegt außerhalb von europäischen Schutzgebieten (SPA, GGB). Das nächstgelegene GGB ist ca. 1 800 m entfernt, das nächstgelegene SPA überlagert das GGB und ist ebenfalls ca. 1 800 m entfernt (siehe Karte 10).
- Die Ortslage Elmenhorst ist bezüglich der Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft als „Bereich mit herausragender Bedeutung“ dargestellt (siehe Karte 13).

Aus den übergeordneten Planungen lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der dort dargestellten Entwicklungsziele ableiten.

#### Fachgutachten

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 28 wurden nachfolgende Fachgutachten erarbeitet. Dieses Dokument ist als Anlage der Begründung des Bebauungsplanes beigefügt.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), erarbeitet von ECO-CERT (Stand: November 2022)

Für das Plangebiet wird ein Baugrundgutachten erstellt, welches Aussagen über die Versickerungsfähigkeit des Bodens gibt.

### Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Kalkhorst verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (bestehend aus den Teilflächennutzungsplänen der ehemaligen Gemeinden Kalkhorst und Elmenhorst). Der Geltungsbereich wird im Flächennutzungsplan aktuell als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt. Zur Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan geändert.

Derzeit stellt die Gemeinde Kalkhorst die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet mehrere Änderungsbereiche. Unter anderem wird mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Geltungsbereich des Plangebietes angepasst. Künftig wird ein Wohngebiet, gemäß § 4 BauNVO dargestellt.

### Landschaftsplan

Der Landschaftsplanentwurf von 2014 ist nicht von der Gemeinde beschlossen worden und damit nicht geeignet, sich lenkend auf den Bebauungsplan Nr. 28 auszuwirken. Am 23.05.2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst einen Beschluss über die Wiederaufnahme des Aufstellungsverfahrens für einen Landschaftsplan gefasst. Im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplanes werden die Ziele der Gemeinde in Bezug auf den Naturschutz und die Landschaftspflege ggf. angepasst und formuliert.

## **2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte**

### Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten von nationaler und internationaler Bedeutung. Nachfolgend werden die Schutzgebiete aufgeführt, die umgrenzend der Ortslage vorhanden sind.

In Bezug auf das Plangebiet lassen sich folgenden Aussagen treffen:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, Entfernung zum Plangebiet ca. 1 800 m
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Entfernung zum Plangebiet ca. 1 800 m
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) L113 „Lenorenwald“, Entfernung zum Plangebiet ca. 840 m

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des hier vorliegenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf die mittelbar und unmittelbar betroffenen Natura 2000-Schutzgebiete untersucht. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zwischen Plangebiet und der Natura 2000-Schutzgebiete können Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele des SPA und des GGB ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Beeinträchtigung des LSG „Lenorenwald“ ausgeschlossen, da sich das Plangebiet mitten in der Ortslage von Elmenhorst befindet und bereits vor der Planung anthropogen genutzt wurde und vorgeprägt ist.

### Geschützte Biotop

Innerhalb des Plangebietes sind keine gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotop vorhanden.

In einem Umkreis von ca. 50 m befinden sich die folgenden gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotop (Kartenportal Umwelt M-V, Kartierungsjahr 1996):

- NWM05382 – Stehendes Kleingewässer, einschl. der Uferveg. – südlich des Plangebietes, Entfernung ca. 40 m
- NWM05386 – Hecke, lückiger Bestand – westlich des Plangebietes, Entfernung ca. 20 m
- NWM05391 – Gebüsch/ Strauchgruppe – nordöstlich des Plangebietes, Entfernung ca. 40 m
- NWM05390 – Stehendes Kleingewässer, Staudenflur, verbuscht, aufgelassen, - nordöstlich des Plangebietes, Entfernung ca. 15 m

In einem Umkreis von ca. 200 m befinden sich die folgenden gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotop (Kartenportal Umwelt M-V, Kartierungsjahr 1996):

- NWM05378 – Baumgruppe, Weide – westlich des Plangebietes, Entfernung ca. 130 m
- NWM05379 – Stehendes Kleingewässer, einschl. der Uferveg. – östlich des Plangebietes, Entfernung ca. 140 m
- NWM053 – Stehendes Kleingewässer, einschl. der Uferveg. – östlich des Plangebietes, Entfernung ca. 180 m
- NWM05389 – Hecke, strukturreich überschirmt, nordwestlich des Plangebietes, Entfernung ca. 160 m
- NWM05393 – Stehendes Kleingewässer, Gehölz, Weide – nordöstlich des Plangebietes, Entfernung ca. 180 m
- NWM05400 – Gebüsch/ Strauchgruppe – nordöstlich des Plangebietes, Entfernung ca. 140 m
- NWM05401 – Stehendes Kleingewässer, einschl. der Uferveg. – nordöstlich des Plangebietes, Entfernung ca. 150 m
- NWM05399 – Hecke, lückiger Bestand – nordöstlich des Plangebietes, Entfernung ca. 160 m
- NWM05394 – Stehendes Kleingewässer, einschl. der Uferveg. – östlich des Plangebietes, Entfernung ca. 100 m
- NWM053 – Baumgruppe – östlich des Plangebietes, Entfernung ca. 110 m



**Abbildung 1:** Darstellung der geschützten Biotope im Umfeld (ca. 200 m) der Ortslage Elmenhorst (Quelle: LUNG MV 2020)

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 28 liegen keine direkten Eingriffe in geschützte Biotopstrukturen vor.

Durch den benannten Bebauungsplan wird die Bebauung in zentraler Ortslage von Elmenhorst auf einer derzeit zum Teil aufgelassenen Kleingartenanlage erweitert. Der Geltungsbereich orientiert sich an den vorhandenen Parzellen der Kleingartenanlage, die Baugrenzen befinden sich etwas südlicher, sodass ein größerer Abstand zwischen Bebauung und Biotop entsteht (ca. 30 m). Zudem ist zwischen dem nördlich angrenzenden Biotop und der potentiellen Bebauung ein Pufferstreifen mit einer Heckenstruktur festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ mit einer Breite von 10 m sind Versiegelungen, bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen jeglicher Art unzulässig. Einfriedungen sowie die Anlage einer Versickerungsmulde sind zulässig.

Bei dem nördlich angrenzenden Biotop handelt es sich um ein größeres Soll, das in sich strukturiert mehrere temporär wasserführende Vertiefungen aufweist. Der Bewuchs ist von Weiden-Gehölzen mit verschiedenen Baum- und Strauchweiden-Arten dominiert. Die temporären Kleingewässer sind entweder von den Gehölzen beschattet oder von hochwüchsigen Röhrichten eingenommen. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um die Schaffung von 10 Einfamilienhäuser, bei der eine aufgelockerte Bebauungsdichte angestrebt wird. Die Immissionen werden nach Auffassung der Gemeinde aufgrund der geringen Anzahl der zusätzlichen Gebäude sowie der bestehenden Beeinträchtigungen als gering eingestuft. Die Gemeinde geht nicht von einer grundsätzlichen Änderung des Charakters einer dörflichen Ortslage aus. Die menschliche Präsenz nahe den Biotopen ist zum jetzigen Zeitpunkt gegeben und wird aufrechterhalten. Die Intensität der Fläche durch die Planung nimmt nicht zu.

Einen positiven Beitrag leisten die Grünfläche, die in der Planung mit aufgenommen worden ist und als Gemeinschaftsgarten genutzt werden soll, sowie das festgesetzte Abstandsgrün inklusive einer Hecke im nördlichen Bereich der Planung, das als Abgrenzung zum angrenzenden Biotop fungiert. Die weiteren umliegenden gesetzlich geschützten Biotope werden bereits heute durch die vorhandene Dorfstraße und das lokale Verkehrsaufkommen, die vorhandenen Gartenbereiche und durch die intensive ackerbauliche Nutzung anthropogen beeinflusst und erfahren durch die Planung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Mit Umsetzung der Planung soll das anfallende Niederschlagswassers in das nördlich des Plangebietes gelegen gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte permanente Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation (NWM05390) abgeleitet werden. Zur Überprüfung der Verträglichkeit des geschützten Biotopes mit der Einleitung des anfallenden Regenwassers erfolgte eine gesonderte fachgutachterliche Biotopbewertung, die eine Anlage des Entwässerungskonzeptes darstellt.

Die Bewertung des geschützten permanenten Kleingewässers durch das Ingenieurbüro Kriedemann Umweltplanung (September 2024) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Einleitung des Regenwassers aus dem Überlauf eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Ebenfalls wird die Qualität als Brut- und Laichhabitat durch die mit der Ableitung des Niederschlagswassers verbundene Erhöhung des Wasserstandes nicht beeinträchtigt. Vielmehr kann die Qualität aufgrund der höheren und stabileren Wasserstände verbessert werden.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der vorangegangenen Argumentation werden mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 28 der Gemeinde Kalkhorst keine erheblichen Beeinträchtigungen der aufgezählten Biotope erwartet.

#### Waldbelange

Nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich Wald i. S. d. § 2 LWaldG M-V. Im August 2023 fand ein Ortstermin mit dem Forstamt Grevesmühlen statt. Die Waldgrenze sowie der erforderliche Waldabstand gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V wurden in den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 ergänzt. Das festgesetzte, nördliche Bau- und überbaubare Feld wurde entsprechend des 30 m Waldabstandes angepasst. Die festgesetzten überbaubaren Flächen befinden sich außerhalb des Waldabstandes.

### **3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **3.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung**

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgten auf Grundlage der im § 2 Absatz 4 BauGB benannten Aspekte. Demnach wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ermittelt werden. Nachstehend erfolgt eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) schutzgutbezogen. Im Anschluss wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung dargestellt. Ebenso wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben und bewertet.

## **3.2 Schutzgut Mensch**

### **3.2.1 Bewertungskriterien**

- Lärmimmissionen
- Visuelle Wahrnehmung
- Erholungsnutzung
- Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

### **3.2.2 Basisszenario**

Das Schutzgut Mensch umfasst die Beurteilung der Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Die räumliche Erfassung der Umwelt für das Schutzgut Mensch orientiert sich an den Grunddaseinsfunktionen des Menschen – Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, in Gemeinschaft leben und sich erholen. Diese Funktionen werden überwiegend innerhalb von Siedlungsbereichen realisiert. Als Flächen mit freizeitrelevanter Infrastruktur innerhalb von Siedlungsräumen, die für die Erholung der Wohnbevölkerung oder als Standort freizeitinfrastruktureller Einrichtungen Bedeutung haben, kommen Grün- und Freiflächen, Parkanlagen, spezielle Freizeitanlagen (Sportplätze, Freibäder etc.) sowie Flächen für die naturbezogene Erholungsnutzung wie Wald- und Seengebiete, in Betracht.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine aufgelassene Kleingartenanlage. Im Norden des Gebietes befindet sich neben einem größeren Soll, mehrere Weiden Gehölze in Kombination mit verschiedenen Baum- und Strauchweiden-Arten. Im Westen, Süden und Osten grenzen die Siedlungsbereiche von Elmenhorst mit Einfamilienhäusern und mehrstöckigen Wohnblöcken an.

Für den Menschen werden Auswirkungen einer Planung bedeutsam, wenn sich Auswirkungen auf sein Wohnumfeld und/oder die Erholungsfunktion in der Landschaft ergeben.

#### *Lärmemissionen*

Die dort vorhandene Kleingartenanlage wird nur noch teilweise bewirtschaftet. Die Zier- und Nutzgärten im östlichen Bereich des Plangebietes sind noch in der Nutzung. Die menschliche Präsenz bezieht sich größtenteils auf die Nachmittage und das Wochenende, da berufstätige Einwohner prinzipiell ihre Freizeit in den Gärten verbringen. Es ist von geringen Lärmimmissionen auszugehen.

#### *Visuelle Wahrnehmung*

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage Elmenhorst. Derzeit befindet sich dort eine zum Teil aufgelassene Kleingartenanlage sowie private Gartebereiche der Bewohner des anliegenden Mehrfamilienhauses. Angrenzend befindet sich Wohnbebauung sowie ein Soll, dass in sich strukturiert mehrere temporär wasserführende Vertiefungen aufweist und von Weiden-Gehölzen bewachsen ist.

#### *Erholungsnutzung*

Einer Kleingartenanlage sowie Zier- und Nutzgärten lassen sich einer Erholungsnutzung zuordnen. Da sich die Kleingartenanlage aber zum größten Teil als aufgelassen darstellt und mehr und mehr ruderalisiert, besitzt das Plangebiet aufgrund der aktuellen Ausprägung und Nutzung in weiten Teilen keine Eignung als Erholungsraum.

Innerhalb des Plangebietes werden überwiegend Wohnbauflächen geschaffen. Die dazugehörigen Gartenbereiche dienen der Erholung. Des Weiteren wird eine Grünfläche (Gemeinschaftsgarten) ausgewiesen, die den angrenzenden Bewohnern der Mehrfamilienhäuser als Erholungsnutzung zur Verfügung gestellt wird.

Neben den Gemeinschaftsgärten werden keine Flächen für die Ausübung von landschaftsgebundenen Erholungsformen geschaffen, noch wird die Planung die Nutzung von naturschutzfachlich höherwertigen Flächen angeregt. An der nördlichen Grenze des Plangebietes wird ein Pufferstreifen (Abstandsgrün) entstehen, um die Beeinträchtigung des angrenzenden Biotopes gering zu halten.

Wenngleich für das Schutzgut Mensch eine Verbesserung der Erholungsfunktion zu erwarten ist, ergeben sich hieraus teilweise unmittelbarer oder mittelbare Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder Schutzobjekten. Diese werden gesondert betrachtet und bewertet.

### **3.2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### *(Lärm)Emissionen*

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch für die bestehenden Nutzungen beachtet werden. Für den Bebauungsplan Nr. 28 sind die Immissionen, die durch Verkehrslärm und durch die Landwirtschaft verursacht werden, zu berücksichtigen.

Während der Baumaßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen durch Staub- oder andere Luftschadstoffe kommen. Da die Immissionen nur temporär, also während der Bauphase auftreten, sind diese von den Anwohnern zu tolerieren und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Das Plangebiet wird durch die bereits vorhandene Zufahrt zu dem Mehrfamilienhaus erschlossen, sodass keine zusätzliche Erschließungsstraße errichtet werden muss. Insbesondere wird aufgrund der direkten Anbindung des Plangebietes an die Gemeindestraße „Dorfstraße“ von einem ungehinderten Verkehrsfluss ausgegangen, wodurch Immissionen (bspw. durch Staubbildung) geringgehalten werden. Der innerörtliche Verkehr wird durch die geplanten Bauvorhaben nicht signifikant steigen und stellt daher keine unzulässige Beeinträchtigung dar.

#### *Visuelle Wahrnehmung*

Das Plangebiet stellt eine Potentialfläche des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Mai 2020) der Gemeinde dar. Der Geltungsbereich umfasst überwiegend Flächen einer Kleingartenanlage. Ein Großteil der Kleingartenanlage ist bereits aufgegeben und hat sich zu einer Brachfläche entwickelt. Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortsmitte der Ortslage Elmenhorst. Die Gemeinde ist bestrebt die Fläche behutsam städtebaulich zu entwickeln. Aufgrund der umliegenden Wohnbebauung und der Nachfrage nach Wohnbauland beabsichtigt die Gemeinde die Entwicklung und eine damit einhergehende städtebauliche Arrondierung der Elmenhorster Ortsmitte.

### *Erholungs- und Freizeitnutzung*

Mit Beeinträchtigungen durch Immissionen ist aufgrund der Lage und Ausprägung des Änderungsbereiches nicht zu rechnen.

Durch die um die Ortslage befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen kann von Immissionsquellen, die auf den Geltungsbereich einwirken, ausgegangen werden. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung treten Beeinträchtigungen nur zeitlich begrenzt (saisonal) auf. Beispielsweise können während der Ernte und Düngung Beeinträchtigungen entstehen. Durch die von landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen geprägte Landschaft der Gemeinde Kalkhorst sind diese von den Anwohnern zu tolerieren.

Eine signifikante Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitnutzung wird durch die Errichtung von lediglich 11 Einfamilienhäusern nicht hervorgerufen, da die Kleingartenanlage zum jetzigen Zeitpunkt bereits aufgelassen ist und nicht mehr einen Ort der Erholung darstellt.

### *Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse*

Insgesamt geht die Gemeinde davon aus, dass es durch die Planung nicht zu beträchtlichen negativen Auswirkungen auf die vorhandene Wohnbebauung innerhalb der Ortslage Elmenhorst kommen wird, da sie bereits anthropogen vorbelastet ist. Es kann von der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse ausgegangen werden.

## **3.2.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bestehende aufgelassene Kleingartenanlage weiter ruderalisieren. Dabei würde der städtebaulich unattraktive Eingangsbereich des südlichen Mehrfamilienhauses bestehen bleiben.

## **3.2.5 Bewertung – Schutzgut Mensch**

Mit der Umsetzung der Planung steht die Schaffung von Wohnbauflächen aufgrund anhaltender Nachfrage im Vordergrund. Die gesetzlichen Standards bezüglich Immissionen können eingehalten werden. Die Erholungsfunktion des Plangebietes wird nicht negativ beeinflusst, in Teilen sogar verbessert.

Zusammenfassend kann bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch von der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgegangen werden. Mit der Umsetzung der Planung sind im Hinblick auf das Schutzgut Mensch keine gravierenden negativen Auswirkungen zu erwarten.

### **3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt**

#### **3.3.1 Bewertungskriterien**

##### Tiere

- Vorkommen gefährdeter Arten
- Vielfalt von Tieren

##### Pflanzen

- Baumbestand/Biotop mit gesetzlichem Schutzstatus
- Geschützte Pflanzen
- Wald
- Biotoptypen

##### Biologische Vielfalt

- Naturnähe
- Vielfalt
- Biotopverbund
- Lage in Schutzgebieten

#### **3.3.2 Basisszenario**

##### *Tiere*

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten hat.

Im Verbotstatbestand nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs. 1 Nr. 1-4 ist Folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere zu besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch Folgendes vermerkt:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben

betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Somit sind nachfolgende Arten zu berücksichtigen:

- sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VogelSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VogelSchRL,
- sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL,
- Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Nach Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden.

### *Pflanzen*

#### Erfassung des Baumbestandes

Gemäß Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 ist der Bestand an geschützten Bäumen auf Grundlage von Vermessungen und eigenen Erhebungen für das Plangebiet zu ermitteln.

In dem Plangebiet befinden sich, charakteristisch für eine Kleingartenanlage, zahlreiche Obstbäume mit vereinzelt Altbäumen. In den brachgefallenen Gärten verbreiten sich invasive Arten, wie zum Beispiel die Armenische Brombeere, aus. Zusätzlich zu den Obstbäumen befinden sich noch einige Nadel- und Laubgehölze mit Stammumfängen < 1,00 m sowie Nadel- und Laubgehölze mit einem Stammumfang > 1,00 m im Plangebiet. Am östlichen Rand des Plangebietes, befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Straße vier junge Linden. An der Dorfstraße, östlich und westlich der Zufahrt zum Plangebiet befinden sich sieben weitere junge Linden die eine gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützte Allee bilden.

Die Gehölze innerhalb der Kleingartenanlage und die oben genannten Linden an der Straße zur Steilküste, fallen entweder aufgrund ihres zu kleinen Stammumfanges oder aufgrund des Standortes im Kleingarten nicht unter den Schutz des § 18 NatSchAG MV. Diese sind jedoch nach dem Baumschutzkompensationserlass geschützt und müssen ausgeglichen werden. Eine Ausnahme bilden die befindlichen Gehölze in den Bereichen der noch bewirtschafteten strukturarmen Kleingärten.

Die Bäume in der Kleingartenanlage sowie eine Linde am östlichen Planungsrand sind größtenteils nicht sinnvoll zu erhalten, weil sie sich innerhalb der Baufenster, bzw. der geplanten internen Erschließung des B-Plans Nr. 28 befinden und so eine Entwicklung im Plangebiet verhindern. Die Entfernung der Bäume im Plangebiet ist erforderlich, um die vorhandene Fläche optimal zu nutzen. Die Entwicklung von Wohnraum auf anthropogen vorbelasteten Flächen in Siedlungszusammenhang als Nachnutzung ist einer

Planung von Wohnbauflächen in der freien Landschaft im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB vorzuziehen.

Es handelt sich demnach um ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben, das sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden könnte. Somit erfüllt es gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V die Voraussetzungen, um eine Ausnahme der Verbote des Absatzes 2 zuzulassen.

Im Folgenden werden die gesetzlich geschützten Gehölze (nach § 18 NatSchAG M-V) beschrieben.

Südlich der Kleingartenanlage befindet sich eine Fichte mit einem Stammumfang von 1,86 m. Am nordöstlichen Rand der Kleingartenanlage bzw. des Plangebietes sind zwei Weiden mit Stammumfängen von > 1,80 m zu finden. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes befinden sich eine Birke (StU: 1,32 m). Diese genannten geschützten Bäume sind nicht sinnvoll zu erhalten und werden im Zuge der Planung gefällt.

Grundsätzlich ist gemäß den Bestimmungen des § 18 NatSchAG MV Abs. 2 die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

Die nach Baumschutzkompensationserlass zu kompensierenden Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm sowie die nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm werden im Kap. 5.3 Eingriffsbilanzierung „Baumrodungen“ behandelt. Entsprechende Standorte für die Ersatzpflanzungen werden ebenfalls im Kapitel 5.3 sowie im Fällantrag dargestellt.

#### § 18 NatSchAG M-V – Gesetzlich geschützte Bäume

*(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für*

- 1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,*
- 2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,*
- 3. Pappeln im Innenbereich,*
- 4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,*
- 5. Wald im Sinne des Fortsrechts,*
- 6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.*

*(2) Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.*

(3) Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.

Die Grundlage für die landesweit einheitliche Kompensationspraxis bildet der Baumschutzkompensationserlass. Hier wird u.a. der notwendige Ausgleich für Baumfällungen, Schädigungen von Einzelbäumen geregelt.

#### Geschützte Pflanzen

Das Vorhaben der vorliegenden Planung ist nicht geeignet, um relevante Auswirkungen auf die Artengruppe der Pflanzen auszuüben, da in unmittelbarem Anschluss an die Siedlung generell von einer geringen artenschutzrechtlichen Relevanz auszugehen ist. Durch fehlende Habitatstrukturen können Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Artengruppe Pflanzen eindeutig ausgeschlossen werden, da es sich um einen anthropogen stark vorgeprägten Bereich, strukturarme Kleingartenanlage, handelt. Die weitere Analyse projektbedingter Wirkungen und deren Erheblichkeit für die geschützte Flora entfällt.

#### Biotoptypen

Die vorhandenen Biotoptypen wurden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ erfasst. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (Kap. 5.3) erfolgt eine genauere Bestandsbeschreibung der einzelnen Biotoptypen.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch den Biotoptyp „aufgelassene Kleingartenanlage“ charakterisiert. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich Nutzgärten, die zum Zeitpunkt der Kartierung hauptsächlich als Haus bzw. Nutzgärten, vereinzelt als Ziergärten genutzt werden.

#### *Biologische Vielfalt*

Durch die aufgelassene Kleingartenanlage kann die biologische Vielfalt in dem Bereich höher bewertet werden, als im restlichen Bereich des Plangebiet.

### **3.3.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### *Tiere*

Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte durch das Gutachterbüro ECO-CERT Ingenieurgesellschaft mit Sitz in Plau am See OT Karow eine Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) (Stand: November 2022). Die Kartierungen fanden im Frühjahr bis Herbst 2022 statt. Dieses Gutachten bildet die Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen zum Thema Artenschutz und wird als Anlage dieser Begründung beigelegt. Die sich daraus abzuleitenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Im AFB des Gutachterbüros ECO-CERT erfolgt eine aktuelle Erfassung und Bewertung der Artengruppe Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Reptilien innerhalb des Vorhabengebietes bzw. in den unmittelbar angrenzenden planungsrelevanten Bereichen.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Elmenhorst und umfasst im Wesentlichen Bereiche von Dauerkleingartenanlagen nördlich der Dorfstraße. Die Kleingärten sind größtenteils aufgegeben, vereinzelt in aktueller Bewirtschaftung.

#### Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten und Artengruppen

Innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für sämtliche weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu treffen.

Sollten geschützte Arten betroffen sein, so ist zu prüfen, ob sich der Erhalt der lokalen Populationen durch die Förderung der ökologischen Funktionalität sichern lässt (CEF-Maßnahmen/ FCS-Maßnahmen<sup>1</sup>).

Letztendlich ist zu überprüfen, ob eventuelle Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gegeben sind. Für Vorhaben innerhalb der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht berechnigte Behörde für die eventuelle Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zuständig.

Sollte sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art trotz Kompensationsmaßnahmen verschlechtern, ist eine Baumaßnahme unzulässig.

#### Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind nachfolgend zusammengefasst. Der Gutachter kommt zu folgenden Aussagen:

Maßgeblicher Betrachtungsschwerpunkt für die Untersuchung war die zum Teil brachgefallene Kleingartenanlage mit zahlreichen Obstbäumen mit vereinzelt Altbäumen sowie der dort invasiven Verbreitung der armenischen Brombeere. Des Weiteren befindet sich nördlich angrenzend an das Plangebiet ein größeres Soll, das in sich strukturiert mehrere temporär wasserführende Vertiefungen aufweist. Der Bewuchs ist von Weiden-Gehölzen beschattet oder von hochwüchsigen Röhrichten eingenommen.

#### *Brutvögel*

Es wurden insgesamt 29 Brutvögel erfasst, von denen fünf Arten in mindestens einer der beiden Roten Listen (BRD und M-V) geführt werden. Dabei handelt es sich um die Vorwarnliste der Roten Listen.

Sprosser ( <i>Luscinia luscinia</i> ) -	Rote Liste BRD	-	Brut
Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> ) -	Rote Liste BRD / M-V	-	Brutverdacht

<sup>1</sup> Maßnahmen des besonderen Artenschutzes werden erforderlich, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu begründen. Hierbei ist zwischen Vermeidungsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen – measures to ensure a „continued ecological functionality“) und sog. FCS-Maßnahmen (measures to ensure a „favoable conservation status“) zu unterscheiden. Es handelt sich meist um Maßnahmen zur Erweiterung oder zur Neuschaffung entsprechender Habitate. Im Unterschied zu den CEF-Maßnahmen sind bei den FCS-Maßnahmen der konket-individuelle Bezug zum Eingriffsort sowie auch der Zeitpunkt der Herstellung etwas gelockert.

Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) -	Rote Liste M-V	-	Brutverdacht
Rauchschwalbe ( <i>Hirunda rustica</i> ) -	Rote Liste BRD	-	Nahrungssuche
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )-	Rote Liste M-V	-	Nahrungssuche

Alle anderen 24 Arten sind als ungefährdet klassifiziert.

Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	Dorngrasmücke ( <i>Sylvia coomunis</i> )
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> )
Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	Grünfink ( <i>Chloris chloris</i> )
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )	Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )
Teichralle ( <i>Gallinula chloropus</i> )	Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )

Als wertgebende Arten werden die Brutvogelarten betrachtet, welche in Roten Listen stehen oder mindestens als gefährdet geführt werden, im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie stehen, gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind oder deren Bestand in Mecklenburg-Vorpommern > 40 % des Bestandes in Deutschland ausmachen.

Somit sind die 5 zuerst genannten Arten die wertgebenden Arten im Plangebiet.

#### *Zug- und Rastvögel*

Das Plangebiet und die vorhabenspezifischen Wirkräume sind als Äsungs- und Rastflächen für Zug- und Rastvögel auf Grund der umliegenden Bebauung und Nutzungen sowie der vorhandenen Gehölzbestände nicht geeignet.

#### *Nahrungsgäste*

Im Jahr 2022 sind die folgenden Arten als Nahrungsgäste im UR nachgewiesen worden: Grauschnäpper, Hausperling, Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalbe, Star sowie Wacholderdrossel.

Die relevante Betroffenheit der nachgewiesenen und potentiell auftretenden Nahrungsgäste durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen konnte auf der Stufe der Relevanzabschichtung für alle Arten ausgeschlossen werden.

#### *Reptilien*

Aufgrund des fehlenden Nachweises, der suboptimalen Habitatausstattung und der Rechercheergebnisse ist ein potentielles Vorkommen der Zauneidechse im UR auszuschließen.

Nördlich des Plangebietes ergab die faunistische Untersuchung (Koch 2022) einen Nachweis einer männlichen Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) sowie im Norden des Plangebietes einer Ringelnatter (*Natrix natrix*).

### Amphibien

Aufgrund des fehlenden Nachweises, der pessimalen bzw. suboptimalen Habitatausstattung und der Rechercheergebnisse ist auch das potentielle Vorkommen von den betrachtungsrelevanten Amphibienarten im UR auszuschließen.

Nördlich des Plangebietes ergab die faunistische Untersuchung (Koch 2022) einen Nachweis einer Erdkröte (*Bufo bufo*).

Für alle weiteren potentiellen Artengruppen des Anhang IV kann eine Betroffenheit aufgrund fehlender bzw. nicht passender Habitatbestandteile ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen.

### Fledermäuse

Im gesamten Untersuchungsgebiet erfolgte eine zielgerichtete Suche nach Quartieren von Fledermäusen. Neben künstlichen Quartiermöglichkeiten wurden auch geeignete Waldbestände und Einzelbäume auf ihre Eignung als Quartier hin untersucht. Es erfolgte eine Quartiersuche nach Wochenstuben und Sommerquartieren.

Im Untersuchungszeitraum zwischen Mai und Juli 2022 konnten 6 Fledermausarten festgestellt werden, die alle in mindestens einer der beiden Roten Listen (BRD und M-V) geführt werden. Zudem sind alle dort vorkommenden Arten gemäß BNatSchG und BArtSchV besonders und streng geschützt sowie als Anhang IV Art gelistet.

Art	Rote Liste (BRD / M-V)
Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	BRD / M-V 3 3 → gefährdet
Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	BRD / M-V 3 V → gefährdet / Vorwanliste
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	BRD / M-V 3 2 → gefährdet / stark gefährdet
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	Keine Angaben
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	BRD / M-V 4 2 → potentiell gefährdet / stark gefährdet
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	BRD 4 → potentiell gefährdet

Zusammenfassen kann festgestellt werden, dass die Artenvielfalt bei den Detektorbegehungen und durch die Aufzeichnungen der Horchboxen mit 5 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet hoch ist. Die Aktivitäten konzentrieren sich auf die strukturreichen Dorfrandbereiche. Auch die Ackerrandbereiche wurden genutzt.

Im Ergebnis der Begutachtung sind keine maßgeblichen Bestandteile von Fledermäusen betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden bzgl. der Artengruppe Vögel und Fledermäuse im Kapitel 3.3.4 beschrieben. Mit Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen.

### Pflanzen

Ein Vorkommen von betroffenen Farn- und Blütenpflanzen, Sonstige Säugetiere, Libellen, Schmetterlinge, Fische und Rundmäuler sowie Muscheln und Schnecken

können aufgrund der Habitatausstattung nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt demnach.

#### Relevante Projektwirkungen auf artenschutzrechtliche Belange

Unter Beachtung der Fallkonstellationen (Punkt 7.1 bis 7.7) der „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Eingriffswirkungen abgearbeitet:

##### ➤ Gebäudeabbruch

Die Gartenlauben der aufgelassenen Kleingartenanlage stellen potentiell ein Habitat für Gebäudebrüter und ein Quartier für Fledermäuse dar. Nach Begutachtung der Gebäude durch den Gutachter lässt sich festhalten, dass keine maßgeblichen Habitatbestandteile von Fledermäusen im und am Gebäude nachgewiesen worden sind. Ebenso befinden sich keine Nester von Brutvogelarten im Gebäudebestand. Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bezüglich des Gebäudeabbruchs nicht.

Generell sind die Abrissarbeiten bzw. die Baufeldberäumung sowie Gehölzfällungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Innerhalb des Plangebietes werden die Gartenlauben der aufgelassenen Kleingartenanlage zurückgebaut. Dabei ist § 39 BNatSchG zu beachten. Zusätzlich wird in dem Bericht über die Erfassung der Artengruppe Fledermäuse (Koch, Nov. 2022) darauf hingewiesen, dass der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Fällung von Großbäumen in dem Zeitraum 30. Oktober bis 10. März durchzuführen ist, da in diesem Zeitraum eine Nutzung durch Fledermäuse mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

##### ➤ Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk

Im Bereich des Plangebietes insbesondere der Kleingartenanlage sind Gehölze vorhanden, die im Zuge der Erweiterung der Ortslage entfernt werden müssen. Dabei handelt es sich größtenteils um Obstbäume, aber auch um einige Laub- und Nadelgehölze, in der aufgelassenen Kleingartenanlage

Generell sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG zu beachten, wonach die Entfernung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen nur außerhalb der Brutperiode der Vögel (vom 01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen darf.

##### ➤ Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern

Innerhalb des Plangebietes sind keine fließenden und stehenden Gewässer vorhanden. Die angrenzenden stehenden Stillgewässer sowie der Dorfteich werden durch den Bebauungsplan Nr. 28 nicht berührt bzw. beeinträchtigt.

➤ Umnutzung von Flächen

Mit der Umnutzung der Flächen sind ökologische Veränderungen verbunden und somit auch Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten möglich.

Das hier betrachtete Plangebiet umfasst einen Teilbereich der Ortslage Elmenhorst. Es werden überwiegend Bereiche einer aufgelassenen Kleingartenanlage sowie kleinteilig Nutz- und Ziergartenbereiche der Bewohner des Mehrfamilienhauses, südlich des Plangebietes, überplant.

Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Bauzeitenbeschränkungen (§ 39 BNatSchG) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung zu beachten.

➤ Lärm

Durch die Erweiterung der Ortslage kommt es nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Lärmemissionen. Da aufgrund der bestehenden anthropogenen Vorbelastungen nur mit unempfindlichen Arten des Siedlungsraumes zu rechnen ist, wird die zusätzliche Lärmbelastung als zu vernachlässigbar eingeschätzt.

➤ Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 28 kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung der Gefahr des Tötungsrisikos/Kollision im Straßenverkehr.

### **3.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Im Folgenden werden Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen benannt. Diese Maßnahmen können bei der Ermittlung der Verbotstatbestände (s. Kap. 3.3.2) berücksichtigt werden bzw. zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Arten notwendig sein.

#### Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden bzw. zu mindern. Die Ermittlung der Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, die sich bei diesen Vorhaben v.a. auf die Baudurchführung beziehen.

Vermeidungsmaßnahme von baubedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen (V<sub>AFB1</sub>)

- Bauzeitenregelung

Vermeidungsmaßnahme von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln (V<sub>AFB2</sub>)

- Bauzeitenregelung

### Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“)

Vorgezogenen funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen - ACEF) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen.

- Die Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden (siehe § 39 Abs. 5 Satz 2 des BNatSchG) Ausnahmen sind zulässig, sofern ein gutachterlicher Nachweis durch den Verursacher erbracht wird und Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen sind. Hierfür ist die Zustimmung der zuständigen Behörde notwendig.
- Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Fällung von Großbäumen, ist, zur Vermeidung von artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der Artengruppe Fledermäuse, in dem Zeitraum 30. Oktober bis 10. März durchzuführen, da in diesem Zeitraum eine Nutzung durch Fledermäuse mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Sofern ein Abriss der Gebäude außerhalb des festgelegten Zeitraumes vorgesehen ist, sind diese vor Gebäudeabriss durch einen Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse zu prüfen. Im Falle des Auffindens sind Ersatzquartiere zu schaffen und die Tiere fachgerecht umzusetzen. Falls aufgefundene Tiere umgesetzt werden müssen, werden hierzu Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich
- Zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tierarten (v. a. Fledermäuse) soll sich die Bautätigkeit auf die Tageszeit beschränken, um Störungen zu vermeiden. Dabei sollen Bauarbeiten zur Nachtzeit (22-6 Uhr) nicht zulässig sein.

### **3.3.5 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei der Nichtdurchführung der Planung blieben die bestehenden Habitate und geschützten Arten ungestört. Mit einer zunehmenden Ruderalisierung in den Kleingärten ist hier mit einer Erhöhung der biologischen Vielfalt auszugehen.

Bei der hier vorliegenden Planung steht jedoch die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum im Vordergrund. Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Arten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

### **3.3.6 Bewertung – Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt**

#### *Tiere*

Im Rahmen der Relevanzprüfung und anschließenden Konflikthanalyse wurde festgestellt:

Für **keine** der überprüften Arten aus den relevanten Artgruppen werden nach Festlegung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (VAFB) und / oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) bau-, anlage- oder betriebsbedingte **Tötungs-**

## **Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgelöst.**

### *Pflanzen*

Streng geschützte Arten sind aufgrund der aktuellen Ausprägung des Plangebietes nicht zu erwarten.

### *Biologische Vielfalt*

Insgesamt sind in Bezug auf die biologische Vielfalt eher geringe Auswirkungen zu erwarten. Gartenflächen in unterschiedlicher Ausprägung tragen zur Erweiterung der biologischen Vielfalt bei. Sogenannte Schottergärten werden ausgeschlossen.

## **3.4 Schutzgut Boden**

### **3.4.1 Bewertungskriterien**

- Filter- und Pufferfunktion
- Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Wertvoller Boden, Kulturgut
- Anthropogene Beeinträchtigungen
- Altlasten

### **3.4.2 Basisszenario**

Im Natur- und Landschaftshaushalt und Stoffkreislauf hat das Schutzgut „Boden“ wesentliche Funktionen. Er übernimmt das Filtern, Speichern, Puffern und die Umwandlung verschiedenster Stoffe und ist für Bodentiere, Mikroorganismen sowie für Pflanzen und deren Wurzeln Lebensraum. Die Eigenschaften des Bodens (Substrat, Humusgehalt und Hydromorphie) sind wesentlich für die Ausprägung der natürlich auftretenden Vegetation.

Hinzu kommt laut § 2 BBodSchG die Bedeutung des Bodens für den Menschen als Produktionsgrundlage für dessen Ernährung, als Standort für die Besiedelung und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

In der LINFOS-Datenbank sind für die Ortslage Elmenhorst folgende Bodentypen verzeichnet: Lehm-/ Sand-Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley)/ Pseudogley (Staugley); Endmoränen und Gebiete mit starkem Relief (z.T. gestauch), mit Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss, kuppig bis hügelig, heterogen, steinig.

Im Gutachterlichen Landschaftsplan (GLRP) wird die Schutzwürdigkeit des Bodens als „Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt.

### **3.4.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Die natürliche Bodenstruktur und stoffliche Zusammensetzung sind durch die bereits anthropogen beeinträchtigte Ortslage verändert. Die maßgeblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden entstehen durch dauerhafte Bodenversiegelungen bzw. Überbauung.

Zusätzlich zu der Beeinträchtigung durch Versiegelung/ Überbauung kann es zu Beeinträchtigungen durch Bodenauftrag und -abtrag sowie zum Funktionsverlust des Bodens kommen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden im Rahmen

der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Es werden geeignete Kompensationsmaßnahmen bestimmt, um die Eingriffe der Versiegelung auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Bodenfunktion nach § 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) im Plangebiet unter Berücksichtigung vorhandener Beeinträchtigungen sind nachfolgend zusammengefasst:

**Tabelle 1:** Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG und ihre Wirksamkeit im Plangebiet

Bodenfunktion nach § 2 BBodSchG	Wirksamkeit im Untersuchungsgebiet
1. Natürliche Funktion als	
a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	In den Zier- und Nutzgarten sowie in den bewirtschafteten Kleingärten ist die Bodennutzung bereits anthropogen vorgeprägt und als Lebensraum für Tier, Pflanzen und Bodenorganismen eingeschränkt. Die aufgelassenen Kleingartenparzellen sowie das angrenzende mit Weiden bewachsene Soll, stellt eine bessere Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Als gefährdete Arten sind Gehölzfrei- und Bodenbrüter zu erwähnen.
b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	Durch das vorhandene sandige Substrat ist die Speicherfähigkeit für Wasser gering. Ebenso ist der Nährstoffgehalt der Bodenart als gering einzustufen.
c) Abbau-, Ausgleichs- und aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	Generell verfügen sandige Substrate über eine gute mechanische Filtereigenschaften. Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sind durch das sandige Substrat auch ohne Vorbelastungen nur eingeschränkt wirksam.
2. Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Zum jetzigen Zeitpunkt wurde dem Plangebiet keine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zugeordnet.

Als dritte Bodenfunktion werden im BBodSchG die Nutzungsfunktionen aufgezählt. Diese wurden nicht berücksichtigt, da sie nicht der Einschätzung der ökologischen Bodenqualität dienen und zudem im gesamten Plangebiet nicht von Belang sind.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen in vom Vorhaben betroffenen Gebiet bekannt.

### 3.4.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche, vor allem die Kleingartenanlage, wahrscheinlich weiterhin ruderalisieren. Auf die Notwendigkeit der Gemeinde Kalkhorst OT Elmenhorst weitere Wohnbauflächen zu schaffen wurde bereits eingegangen.

### 3.4.5 Bewertung – Schutzgut Boden

Unter Berücksichtigung des notwendigen Ausgleiches für die Versiegelung sowie der bestehenden Vorbelastungen ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu rechnen.

### **3.5 Schutzgut Wasser**

#### **3.5.1 Bewertungskriterien**

##### *Grundwasser*

- Verschmutzungsgefahr des Grundwassers
- Grundwasserneubildung, -dynamik
- Grundwasserbeschaffenheit

##### *Oberflächengewässer*

- *Selbstreinigungsfunktion Oberflächengewässer*
- *Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Uferbereiche*
- *Gewässerbeeinträchtigungen durch ufernahe Nutzung*
- 

##### *Trinkwasserschutzzone*

- *Schutzstatus*

#### **3.5.2 Basisszenario**

##### *Grundwasser*

Der Grundwasserflurabstand wird in der LINFOS-Datenbank mit >10 m angegeben. Die Grundwasserressourcen werden als potentiell nutzbares Dargebot mit hydraulischen und chemischen Einschränkungen beschrieben.

Das Gebiet des Geltungsbereiches wird nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers teilweise als „Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt.

##### *Oberflächenwasser*

Innerhalb des Plangebietes selbst befindet sich kein Oberflächengewässer. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein größeres Soll, das in sich strukturiert mehrere temporär wasserführende Vertiefungen aufweist. Südlich des Plangebietes befindet sich der Dorfteich.

##### *Trinkwasserschutzzone*

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

#### **3.5.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

##### *Grundwasser*

Generell ist durch die Errichtung der Wohnbebauung von keiner Erhöhung der Grundwassergefährdung zu erwarten.

Für das Plangebiet wird ein Baugrundgutachten erstellt, welches Aussagen über die Versickerungsfähigkeit des Bodens gibt. Sofern das Fachgutachten die Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken nachweist, werden Festsetzungen zur örtlichen Niederschlagsversickerung getroffen.

Unter Beachtung der Ziele des Klima- und Ressourcenschutzes sollte das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken in eine unterirdische Regenwasserzisterne eingeleitet und z.B. zum Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.

#### *Oberflächengewässer*

Die an das Plangebiet angrenzenden Stillgewässer werden bereits heute durch die Kleingartenanlage anthropogen beeinträchtigt. Diese bleiben bei Durchführung der Planung erhalten und erfahren keine negative Beeinträchtigung.

#### *Trinkwasserschutzzone*

Es sind bezüglich der Trinkwasserschutzzonen keine Veränderungen mit Umsetzung der Planung zu erwarten.

### **3.5.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die vorhandenen zum Teil aufgelassenen Kleingärten weiter verwildern.

### **3.5.5 Bewertung – Schutzgut Wasser**

Mit der Umsetzung der Planung erhöht sich der Versiegelungsanteil durch die Bebauung deutlich. Diese Eingriffe werden im Rahmen der Bilanzierung des notwendigen Ausgleichs berücksichtigt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die Planung nicht von gravierenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ausgegangen wird.

## **3.6 Schutzgut Fläche**

### **3.6.1 Bewertungskriterien**

- Größe der zusammenhängenden Freiflächen
- Naturnähe der Freiflächen
- Belastung der Freiflächen durch Lärm und Luftschadstoffe
- Flächenverbrauch

### **3.6.2 Basisszenario**

Mit dem hier betrachteten Bebauungsplan soll eine brachliegende Fläche in eine Nutzung überführt und in diesem Zusammenhang neuer Wohnraum generiert werden. Es kommt dabei zu weiteren Versiegelungen durch die Ergänzungen von maximal 11 Einfamilienhäusern. Dazu werden hauptsächlich Kleingartenbereiche überplant. Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt rund 1,2 ha.

### **3.6.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Innerhalb des Plangebietes wird ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 mit einer 50 % Überschreitung festgesetzt.

Bei der Erweiterung der Ortslage kommt es zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch. Diese Erweiterung zieht überwiegend eine Kleingartenanlage mit zahlreichen Obstbäumen sowie Zier- und Nutzgärten mit ein. Dieser Flächenverbrauch wird als verhältnismäßig gering eingeschätzt. In Fortführung der angrenzenden städtebaulichen Strukturen sollen ortsangepasste Gebäude für die Wohnnutzung entstehen. Das Ziel der Planung besteht darin, eine brachliegende Fläche in eine neue Nutzung zu

überführen und in diesem Zusammenhang neuen Wohnraum zu generieren. Diese Versiegelung wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung betrachtet und es werden entsprechende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Es erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung der freien Landschaft.

Die Kleingartenanlage des Plangebietes ist zwar überwiegend aufgegeben, einige Kleingärten sind jedoch noch in aktiver Bewirtschaftung. Durch die städtebauliche Entwicklung des Plangebietes werden die Flächen der Kleingartenanlage vollständig umgenutzt. Die Gemeinde ist bestrebt der Nachfrage nach den derzeit bewirtschafteten Kleingartenflächen zu entsprechen. Ein Landschaftsarchitekturbüro erarbeitet derzeit ein Konzept zur Umgestaltung der südwestlichen Plangebietsfläche sowie der unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche. In diesem Bereich sollen Gemeinschaftsgärten und Kleingartenparzellen entstehen. Mit dem Konzept werden parallel die städtebaulich unattraktiven Eingangsbereiche des südlichen Mehrfamilienhauses freiraumplanerisch aufgewertet. Das Landschaftsplanungskonzept für die zukünftigen Gemeinschaftsgärten sowie der Bebauungsplan Nr. 28 ermöglichen die Ortsmitte Elmenhorst qualitativ aufzuwerten und eine städtebauliche und freiräumliche Symbiose zu entwickeln.

Dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird gefolgt. Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten.

#### **3.6.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der größte Teil, die Kleingartenanlage, weiter verwildern. Die restliche Fläche würde weiterhin als privater Gartenbereich der Bewohner des Mehrfamilienhauses genutzt.

#### **3.6.5 Bewertung - Schutzgut Fläche**

Aufgrund der sehr guten sozialen Infrastruktur und der Nähe zur Ostsee stellt die Gemeinde Kalkhorst für Familien einen attraktiven Wohnort dar. Die Gemeinde beabsichtigt, insbesondere Wohnraum für junge Familien zu schaffen. Das Plangebiet stellt eine Potentialfläche des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Mai 2020) der Gemeinde dar. Der Geltungsbereich umfasst überwiegend Flächen einer Kleingartenanlage. Ein Großteil der Kleingartenanlage ist bereits aufgegeben und hat sich zu einer Brachfläche entwickelt. Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortsmitte der Ortslage Elmenhorst. Die Gemeinde ist bestrebt die Fläche behutsam städtebaulich zu entwickeln. Aufgrund der umliegenden Wohnbebauung und der Nachfrage nach Wohnbaugebiet beabsichtigt die Gemeinde die Entwicklung und eine damit einhergehende städtebauliche Arrondierung der Elmenhorster Ortsmitte.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen wird ein Flächenverbrauch und Verdichtung von Bebauung an dieser Stelle für gerechtfertigt gehalten.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten.

### **3.7 Schutzgut Luft und Klima**

#### **3.7.1 Bewertungskriterien**

- Veränderung des Klimas
- Veränderung der lufthygienischen Situation
- Vegetation als klima- und lufthygieneregulierende Faktoren
- Klimawandel

#### **3.7.2 Basisszenario**

Das Klima im Ostseeküstenland ist stark maritim beeinflusst. Diese deutliche Prägung ist für die naturräumliche Abgrenzung der Landschaftszone von vorrangiger Bedeutung. Die Jahresmitteltemperatur und die mittlere Niederschlagsmenge (550-600 mm) liegen deutlich unter dem Durchschnitt der Planungsregion. Die Jahresschwankung der mittleren Temperatur ist niedriger als im Binnenland. Große Windstärken und eine hohe Luftfeuchte sind typische Klimaeigenschaften dieser Landschaftszone. Der Frühling kommt spät und ist trocken, die Sommermonate sind meist kühl und niederschlagsreich. Der oft milde und sonnige Herbst wird gewöhnlich von einem nasskalten und schneearmen Winter abgelöst.

#### **3.7.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Auswirkungen auf das Klima sind nur im kleinklimatischen Bereich durch die Veränderung vorhandener Strukturen zu erwarten. Denn eine bereits bebaute Ortslage besitzt eine geringe Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftproduktion. Überschreitungen gesetzlich zulässiger Immissionen sind im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung nicht zu erwarten. Mit der vorliegenden Planung werden keine Eingriffe in das Schutzgut Luft und Klima geplant, die den aktuellen Zustand dauerhaft negativ beeinflussen könnten.

#### **3.7.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die derzeitigen Klimaparameter kaum verändert.

#### **3.7.5 Bewertung - Schutzgut Klima und Luft**

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die zum Teil aufgelassene Kleingartenanlage und den Nutz-, Zier- bzw. Hausgärten wird mit Umsetzung der Planungsziele nicht mit gravierenden Auswirkungen auf das Klima gerechnet.

### **3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

#### **3.8.1 Bewertungskriterien**

- Vorhandensein schützenswerter oder geschützter Kultur- und Sachgüter

### **3.8.2 Basisszenario**

Innerhalb des Plangebietes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmale oder sonstige zu beachtenden Sachgüter bekannt.

### **3.8.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert – vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

### **3.8.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Da keine schützenswerten oder geschützten Kultur- und Sachgüter im Plangebiet vorhanden sind, entstehen durch die vorliegende Planung keine Beeinträchtigungen.

### **3.8.5 Bewertung – Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Es ist nicht bekannt, dass sich Sach- oder Kulturgüter im Plangebiet befinden. Eine weitere Betrachtung des Schutzgutes ist somit nicht erforderlich. Die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

## **3.9 Schutzgut Landschaft/Ortsbild**

### **3.9.1 Bewertungskriterien**

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Natürlichkeit
- Charakter/Erkennbarkeit
- Erholung

### **3.9.2 Basisszenario**

*Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Natürlichkeit*

Als Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft als Teil der Erdoberfläche in seiner räumlichen sowie zeitlichen Variabilität bezeichnet.

Es ergibt sich aus der Art der Ausprägung der Landschaftselemente und deren Zusammenstellung. Die Einschätzung der Landschaftsbildeinheiten unterliegt folgenden Bewertungskriterien:

*Vielfalt:*

- Vorhandensein landschaftsgliedernder Strukturelemente, auftretende Landnutzungsformen, Reliefvielfalt

*Eigenart und Schönheit:*

- Vorkommen gebietsspezifischer Landschaftselemente, landschaftstypische natürliche Erscheinungen und Strukturen, sinnlich wahrnehmbare Wirkungen ausgehend vom Relief, vom Wasser, von der Vegetation, von der Bebauung und der Nutzung

*Natürlichkeit:*

- Vorhandensein von Biotopstrukturen der traditionellen Kulturlandschaft, Interpretation der Eingriffs- und Flächennutzungsintensität des Menschen, Wahrnehmung und Bewertung technischer Landschaftsbestandteile

Eine Beschreibung der Charakteristik des Plangebietes ist im Kapitel 5 dargestellt. In Bezug auf die hier dargestellten Kriterien lassen sich für das Plangebiet folgenden Aussagen zusammenfassen:

*Vielfalt*

Der zentrale Bereich des Plangebietes ist relativ eben ausgebildet. Prägend sind im Wesentlichen die Kleingartenanlage sowie die privaten Gärten im östlichen Bereich. Aufgrund der verhältnismäßig monotonen Ausstattung wird die Vielfalt des Plangebietes als gering eingestuft.

*Eigenart und Schönheit*

Das Plangebiet selbst besitzt kaum landschaftstypische Erscheinungen und Strukturen. Hervorzuhebende Elemente sind die in den Kleingärten zu findende Obstbäume mit vereinzelt Altbäumen sowie das angrenzende Soll mit Weiden-Gehölzen. Östlich und westlich schließen Siedlungsbereiche mit Wohnbebauung an. Nördlich angrenzend an das Soll befindet sich Ackerflächen. Aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen werden die Eigenart und Schönheit als gering bis mittel bewertet.

*Natürlichkeit*

Durch die zum Teil aufgelassene Kleingartenanlage und die ruderalen Strukturen nördlich der Kleingartenanlage sind Biotopstrukturen mit einer höheren Natürlichkeit im Plangebiet gegeben. Durch die noch bewirtschafteten Gärten minimiert sich die Natürlichkeit, da anthropogene Einflüsse entgegenwirken. Zudem schließen sich direkt Wohnhäuser, die Dorfstraße und die Straße „Zur Steilküste“ an.

*Charakter/Erkennbarkeit*

Das Plangebiet lässt sich in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild zentral in der Ortsmitte der Ortslage Elmenhorst verorten. Ein Blick auf die zum Teil aufgelassene Kleingartenanlage ist von den angrenzenden Straßen nicht erkennbar. Die Zier- und Nutzgärten werden durch die vier Linden und einem Zaun von der Straße „An der Steilküste“ abgeschirmt.

### *Erholung*

Das Plangebiet unterliegt für die noch bewirtschafteten Kleingartenparzellen sowie für die Zier- und Nutzgärten der Bewohner der Mehrfamilienhäuser eine große Bedeutung für die Freizeit und Erholungsnutzung. Die verwilderten Bereiche sind keiner Erholungsnutzung zuzuordnen.

### **3.9.3 Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### *Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Natürlichkeit*

Mit der Umsetzung der Planungsziele erfolgen keine direkten Eingriffe in landschaftsgliedernde Strukturelemente. Die Fläche der zum großen Teil verwilderten Kleingartenanlage wird vollständig umgenutzt.

Für das Plangebiet ist die Entwicklung von ca. 10 Einfamilienhäusern vorgesehen, welche eine aufgelockerte Bebauungsdichte der bestehenden Strukturen aufgreift. Die Gemeinde ist bestrebt die Nachfrage nach den derzeit bewirtschafteten Kleingartenflächen zu entsprechen. Ein Landschaftsarchitekturbüro erarbeitet derzeit ein Konzept zur Umgestaltung der südwestlichen Plangebietsflächen. Dort sollen Gemeinschaftsgärten sowie ein Aufenthaltsbereich entstehen. Die verkehrliche Erschließung des Gebietes wurde dahingehend angepasst, dass das Plangebiet jetzt über eine Stichstraße mit einer ausreichend bemessenen Wendeanlage geplant ist. Um die Gemeinschaftsgärten in das Plangebiet zu integrieren ist im Kreuzungsbereich der Verkehrsfläche mit den Freiräumen eine platzartige Aufweitung des Verkehrsraumes vorgesehen. In diesem Bereich ist die Entwicklung eines Aufenthaltsbereiches für die Einwohner, zukünftigen Nutzer der Gemeinschaftsgärten sowie die der zukünftigen Bewohner denkbar.

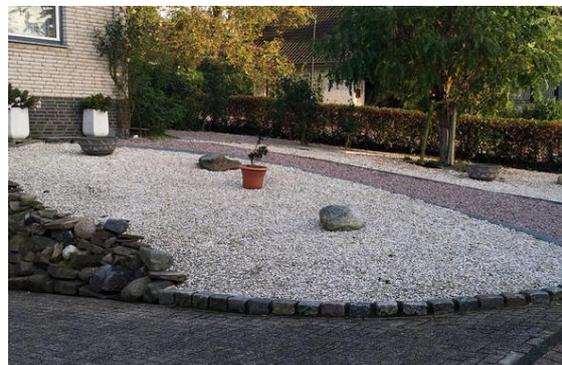
#### *Charakter/Erkennbarkeit*

Mit dem Konzept des Architekturbüros werden parallel die städtebaulich unattraktiven Eingangsbereiche des südlichen Mehrfamilienhauses freiraumplanerisch aufgewertet. Das Landschaftsplanungskonzept für die zukünftigen Gemeinschaftsgärten sowie der Bebauungsplan Nr. 28 ermöglichen die Ortsmitte Elmenhorst qualitativ aufzuwerten und eine städtebauliche und freiräumliche Symbiose zu entwickeln.

Außerdem ist die Ausgestaltung von Vorgartenflächen durch die Anlage von Kiesflächen (Schottergärten, siehe Beispiele 1 und 2) unzulässig. Für einen Flächenanteil von maximal 10 m<sup>2</sup> ist die Gestaltung durch Kiesflächen zulässig.



*Beispiel 1 - Unzulässige Gestaltung des Vorgartenbereiches, <https://www.dabonline.de/2020/10/21/kampf-gegen-die-schottergaerten-des-grauens-verbot-in-baden-wuerttemberg/> (abgerufen: 06.03.2023)*



*Beispiel 2 - Unzulässige Gestaltung des Vorgartenbereiches, <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/trends-service/trends/23829.html> (abgerufen: 06.03.2023)*

### *Erholung*

Wie bereits erwähnt, ist innerhalb des Plangebietes die Schaffung eines Gemeinschaftsgartens sowie eines Aufenthaltsbereiches vorgesehen. Diese übernimmt teilweise die Erholungsfunktion. Des Weiteren tragen die privaten Hausgartenflächen zur kurzfristigen Erholung bei. Flächen für die Ausübung von landschaftsgebundenen Erholungsformen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

### **3.9.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Es ist davon auszugehen, dass die nördlich im Plangebiet befindliche Kleingartenanlage weiter verwildert und auch die letzten Parzellen aufgegeben werden. Dann könnte der Bereich in Gänze als städtebaulicher Missstand betrachtet werden. Die im südöstlichen Plangebiet bewirtschafteten Zier- und Nutzgärten blieben bis auf Weiteres in der Nutzung.

Eine Erholungsfunktion wäre, bis auf den Zier- und Nutzgartenbereich, kaum gegeben.

### **3.9.5 Bewertung Landschaft/Ortsbild**

Im Vordergrund bei der hier vorliegenden Planung steht die Schaffung von Wohnraum. Gleichzeitig soll der städtebaulich unattraktive Eingangsbereich des südlichen Mehrfamilienhauses freiraumplanerisch aufgewertet und ein städtebaulicher Missstand beseitigt werden. Somit ist eine Verbesserung in Bezug auf die Wahrnehmung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.

Aufgrund der dargestellten Argumentation und beschriebenen gestalterischen Konzeption des Plangebietes sowie unter Berücksichtigung der Vorbelastungen werden die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering eingeschätzt.

### **3.10 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter**

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. Umweltfachliche Entwicklungsziele und Wirkungen auf die Schutzgüter können sich gegenseitig sowohl positiv als auch negativ verstärken oder abschwächen.

Maßgeblich für die Planung ist die zusätzliche Versiegelung. Der Boden interagiert mit seinen spezifischen Funktionen des Wasserhaushaltes. Ebenso bestehen Wechselwirkungen des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Diese fallen jedoch aufgrund der anthropogen beeinflussten Ortslage eher gering aus.

Aufgrund der bestehenden starken anthropogenen Überformung sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern generell als gering einzuschätzen. Die Wechselwirkungen, wie beispielsweise zwischen Bodenversiegelung und Versickerungsfähigkeit sowie Verlust an Lebensraum, wurden bereits im Rahmen der Schutzgutabarbeitung berücksichtigt.

### **3.11 Störfälle**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im planungsrelevanten Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden. Aufgrund der aktuellen Nutzungen und der Lage innerhalb des Siedlungsraumes sind diese dort auch nicht zu erwarten.

## **4. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand**

### **4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung**

#### Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

Mit dem Bebauungsplan Nr. 28 ist eine Erweiterung der Ortslage von maximal 10 Häusern in der Ortslage Elmenhorst vorgesehen. Die in den Kleingärten und auch in den Nutzgärten vorhandenen Lauben werden zurückgebaut.

#### Nutzung von natürlichen Ressourcen

In dem hier betrachteten Bebauungsplan wird eine überwiegend aufgelassene Kleingartenanlage sowie Zier- und Nutzgartenbereiche überplant. Die vorhandenen Lauben sind größtenteils nur noch im ruinösen Zustand vorhanden. Die für eine Kleingartenanlage charakteristischen Laubgehölze sind mit Umsetzung der Planung nicht sinnvoll zu erhalten. Zu dem naturschutzfachlich wertvollen Bereich nördlich des Plangebietes wird ein 10 m breites Abstandsgrün insbesondere einer Hecke als Pufferfläche geschaffen, die Störwirkungen von Licht, Lärm und menschlicher Präsenz mindern soll.

#### Art und Menge an Emissionen

Emissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind vor allem Luftverunreinigungen, die hauptsächlich von Anlagen und Fahrzeugen an die Umwelt abgegeben werden und dadurch die natürliche Zusammensetzung der Luft verändern. Ein Teil der emittierten Stoffe verursacht schädliche Wirkungen bei Menschen, Tier, Pflanze oder Sachgut. Diese Schäden gilt es zu dezimieren oder ganz zu vermeiden.

Die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 28 sind nicht geeignet, signifikante Beeinträchtigungen durch Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlungen hervorzurufen, weil es sich um eine Arrondierung der Ortslage Elmenhorst handelt.

#### Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Maßgaben der in der Gemeinde Kalkhorst OT Elmenhorst bestehenden Abfallentsorgung sind einzuhalten.

#### Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt

Mit der Umsetzung der Planung sind keine hervorzuhebenden Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

Ebenso besteht keine Betroffenheit/kein Risiko für das kulturelle Erbe. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bau- oder sonstigen Denkmäler.

Risiken für die Umwelt sind aufgrund einer herkömmlichen Wohnnutzung nicht zu erwarten.

#### Kumulierung mit anderen Projekten

Mit der Umsetzung der Planung sind keine hervorstechenden Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

Ebenso besteht keine Betroffenheit/kein Risiko für das kulturelle Erbe. Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Bau- oder sonstige Denkmäler.

Risiken für die Umwelt sind aufgrund einer herkömmlichen Wohnnutzung ermittelt werden.

#### Auswirkungen der Planung auf das Klima

Das Plangebiet insbesondere die aufgelassene Kleingartenanlage besitzt aufgrund der geringen Größe keine signifikante Bedeutung für die Kaltluftproduktion.

Durch die Anlage von gut bewässerten privaten Grünflächen und durch den Schattenwurf der Bäume und Sträucher wird die Kaltluftproduktion positiv beeinflusst. Zudem sind großflächige Kiesgärten, die eine lokale Klimaerwärmung begünstigen, verboten. Durch die geringfügige bauliche Erweiterung der Ortslage sind unter Beachtung der festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft keine beachtenswerten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

#### Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Gebäude und Nebenanlagen werden die geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften beachtet. Von negativen Beeinträchtigungen bzgl. eingesetzter Techniken und Baustoffe wird daher nicht ausgegangen.

### **4.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine aufgelassene Kleingartenanlage, in dem nur noch wenige Parzellen bewirtschaftet werden.

Die Auswirkungen bzw. die Entwicklungen des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung wurden schutzgutbezogen betrachtet.

### **4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

#### *Standortwahl*

Aufgrund der sehr guten sozialen Infrastruktur und der Nähe zur Ostsee stellt die Gemeinde Kalkhorst für Familien einen attraktiven Wohnort dar. Die Gemeinde beabsichtigt, insbesondere Wohnraum für junge Familien zu schaffen. Das Plangebiet stellt eine Potentialfläche des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Mai 2020) der Gemeinde dar. Der Geltungsbereich umfasst überwiegend Flächen einer Kleingartenanlage. Ein Großteil der Kleingartenanlage ist bereits aufgegeben und hat sich zu einer Brachfläche entwickelt. Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortsmitte der Ortslage Elmenhorst. Die Gemeinde ist bestrebt die Fläche behutsam städtebaulich zu entwickeln. Aufgrund der umliegenden Wohnbebauung und der Nachfrage nach Wohnbauland beabsichtigt die Gemeinde die Entwicklung und eine damit einhergehende städtebauliche Arrondierung der Elmenhorster Ortsmitte.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 28 beabsichtigt die Gemeinde Kalkhorst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Wohngebietes gemäß § 4

Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu schaffen. Das Ziel der Planung besteht darin, eine brachliegende Fläche in eine neue Nutzung zu überführen und in diesem Zusammenhang neuen Wohnraum zu generieren.

#### *Städtebauliche Konzeption*

Anlass der Planaufstellung ist das Ziel, der Nachfrage nach Wohnraum im Gemeindegebiet von Kalkhorst zu entsprechen. Bereits im städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde (Mai 2020) wurde das Plangebiet als Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung ermittelt. Das städtebauliche Konzept sah 2020 die Schaffung von 10 Einfamilienhäusern vor. Im Norden des Plangebietes war eine Grünfläche angedacht, als Pufferzone zu den bestehenden, nördlich angrenzenden Grünstrukturen. Angedacht war eine ringförmige Erschließung, welche durch eine öffentliche Grünfläche (bspw. Spielplatz) in Mitten des Verkehrsraumes ergänzt werden sollte.

Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfes ergaben sich einige Anpassungen bezüglich der Anzahl der geplanten Wohnbaugrundstücke, der Freiräume sowie der verkehrlichen Erschließung. Das Plangebiet stellt eine ehemalige Kleingartenanlage dar, dessen Nutzung größtenteils aufgegeben wurde. Einige Parzellen befinden sich derzeit jedoch noch in aktiver Bewirtschaftung. Die Gemeinde ist bestrebt den derzeitigen Nutzern der Kleingartenparzellen sowie zukünftigen Interessierten entsprechende Flächen für die Entwicklung neuer Gemeinschaftsgärten zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde beauftragte daher ein Landschaftsarchitekturbüro zur Erarbeitung eines Freiraumkonzeptes. Der aktuell vorliegende Konzeptstand der zukünftigen Gemeinschaftsgärten findet in dem Bebauungsplan Nr. 28 Berücksichtigung.

Das im Zuge der städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, erarbeitete städtebauliche Konzept ist dahingehend angepasst worden. Für das Plangebiet ist die Entwicklung von ca. 10 Einfamilienhäusern vorgesehen, welche eine aufgelockerte Bebauungsdichte der bestehenden Strukturen aufgreift. Die verkehrliche Erschließung des Gebietes wurde dahingehend angepasst, dass das Plangebiet jetzt über eine Stichstraße mit einer ausreichend bemessenen Wendeanlage geplant ist. Um die Gemeinschaftsgärten in das Plangebiet zu integrieren ist im Kreuzungsbereich der Verkehrsfläche mit den Freiräumen eine platzartige Aufweitung des Verkehrsraumes vorgesehen. In diesem Bereich ist die Entwicklung eines Aufenthaltsbereiches für die Einwohner, zukünftigen Nutzer der Gemeinschaftsgärten sowie die der zukünftigen Bewohner denkbar.

#### *Vermeidungsverbot*

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Die Gemeinde Kalkhorst hat sich im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Arrondierung der Elmenhorster Ortsmitte mit dem benannten Vermeidungsgebot auseinandergesetzt.

Der Geltungsbereich umfasst überwiegend Flächen einer Kleingartenanlage. Ein Großteil der Kleingartenanlage ist bereits aufgegeben und hat sich zu einer Brachfläche entwickelt. Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortsmitte der Ortslage Elmenhorst. Die Gemeinde ist bestrebt die Fläche behutsam städtebaulich zu

entwickeln. Aufgrund der umliegenden Wohnbebauung und der Nachfrage nach Wohnbauland beabsichtigt die Gemeinde die Entwicklung und eine damit einhergehende städtebauliche Arrondierung der Elmenhorster Ortsmitte.

Mit der Erarbeitung eines städtebaulichen Konzeptes wurden Wege der Optimierung der Flächennutzung geprüft. Das vorliegende Konzept stellt aus Sicht der Gemeinde Kalkhorst eine Abwägung zwischen Flächenausnutzung und Beachtung der Umwelt- und Naturbelange dar.

Um den gesetzlichen Vorgaben des § 15 BNatSchG zu folgen, werden im nächsten Kapitel die Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

## **5. Eingriffsregelung**

### **5.1 Gesetzliche Grundlage der Bilanzierung**

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden die Ergebnisse der städtebaulichen Eingriffsregelung nachfolgend abgearbeitet:

*(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.*

Nachfolgende Berechnungen und Bilanzierungsabsichten wurden unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung; Neufassung 2018“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) erstellt. Diese Hinweise zur Bewertung von Eingriffen wurden als Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt und sind werden für die Eingriffsbewertung auch im Rahmen der Bauleitplanung empfohlen.

Die Aufnahme der Biotoptypen erfolgte auf Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“, Schriftenreihe des LUNG M-V 2013, Heft 2.

### **5.2 Bestandsbeschreibung und -bewertung**

Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, werden die Biotoptypen bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache gemäß der benannten Fachschriften, da lediglich

Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind. Nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (HzE) werden die naturschuttfachlichen Wertstufen der Biotoptypen über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN, 2006) bestimmt. Demnach werden Wertstufen von 0 bis 4 vergeben. Die konkrete Bewertung des Biotoptyps erfolgt entsprechend der lokalen Ausprägung. Jeder Wertstufe wird bei der vereinfachten Biotopwertansprache ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet. Ausnahme bildet die Wertstufe 0, bei der sich der durchschnittliche Biotopwert nach der Formel 1 abzüglich Versiegelungsgrad berechnet (HzE - 2.1 Ermittlung des Biotopwertes).

Die Gemeinde beabsichtigt, insbesondere Wohnraum für junge Familien zu schaffen. Das Plangebiet stellt eine Potentialfläche des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Mai 2020) der Gemeinde dar. Der Geltungsbereich umfasst überwiegend Flächen einer Kleingartenanlage. Ein Großteil der Kleingartenanlage ist bereits aufgegeben und hat sich zu einer Brachfläche entwickelt. Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortsmitte der Ortslage Elmenhorst. Die Gemeinde ist bestrebt die Fläche behutsam städtebaulich zu entwickeln.

Gemäß der Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung sind Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhabenstypen aufgelistet. Wohnbebauung ist mit einem Wirkbereich I von 50 m und einem Wirkbereich II von 200 m festgelegt. Aus diesem Grund wurde ein Umfeld von 200 m um das Plangebiet betrachtet.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Biotoptypen des planungsrelevanten Bereiches hinsichtlich der Bewertung der qualitativen Ausprägung der Werte und der Funktionen des jeweiligen Biotoptyps dargestellt. Im Anschluss sind die einzelnen Biotoptypen verbal beschrieben.

**Tabelle 2:** Biotop- und Nutzungstypen des planungsrelevanten Bereiches und der Umgebung

<b>Nr. Biotop-typ</b>		<b>Biotoptyp M-V</b>	<b>Wertstufe</b>	<b>Kompensati-onserfordernis</b>
2.6.5	<b>BRJ</b>	Neuanpflanzung einer Baumreihe	*	*
5.6.4	<b>SYZ</b>	Zierteich	0	1
6.6.6	<b>USP / VSX</b>	Standorttypischer Gehölzsaum anstehenden Gewässern	2	3
9.3.2	<b>GIM</b>	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	1	1,5
10.1.3	<b>RHU</b>	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	2	3
12.1.2	<b>ACL</b>	Lehm- und Tonacker	0	1
13.1.1	<b>PWX</b>	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	2	3
13.7.2	<b>PKA</b>	Strukturarme Kleingartenanlage	0	0,8
13.7.3	<b>PKU</b>	Aufgelassene Kleingartenanlage	1	1,5
13.8.3	<b>PGN</b>	Nutzgarten	0	0,8

<b>Nr. Biotop- typ</b>		<b>Biototyp M-V</b>	<b>Wertstufe</b>	<b>Kompensati- onserfordernis</b>
2.6.5	<b>BRJ</b>	Neuanpflanzung einer Baum- reihe	*	*
14.3.1	<b>OGP</b>	Neubaugebiet in Plattenbau- weise	0	0,4
14.5.1	<b>ODF</b>	Ländlich geprägtes Dorfgebiet	0	0,7
14.5.6	<b>ODS</b>	Sonstige landwirtschaftliche Be- triebsanlage	0	0,4
14.7.3	<b>OVU</b>	Wirtschaftsweg, nicht- oder teil- versiegelt	0	0,25
14.7.5	<b>OVL</b>	Straße	0	0

\*Die Bewertung der Bäume erfolgt nach Baumschutzkompensationserlass MV

### *Biototypen innerhalb des Plangebietes*

#### 10.1.3 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)

Der nördliche Bereich des Plangebietes bzw. der nördliche Rand der Kleingartenanlage wird überwiegend als Ablage für Grünabfälle genutzt. Durch die Auffassung haben sich Brennessel, Brombeere, diverse Gräser, Scharfgarbe und Kletten-Labkraut etabliert.

#### 13.7.2 Strukturarme Kleingartenanlage (PKA)

Das Plangebiet besteht zum Teil aus einer strukturarmen Kleingartenanlage. Dabei wird von den vorhandenen Kleingartenparzellen nur noch ein kleiner Teil bewirtschaftet.

#### 13.7.3 Aufgelassene Kleingartenanlage (PKU)

Das Plangebiet besteht zum Teil aus einer aufgelassenen Kleingartenanlage. Viele Parzellen sind verlassen und beginnen zu ruderalisieren.

#### 13.8.3 Nutzgarten

Im westlichen Bereich des Plangebietes, hinter dem Garagenkomplex, sind Nutzgärten vorhanden. Die Gärten werden zum Zeitpunkt der Kartierung hauptsächlich als Haus- bzw. Nutzgärten, vereinzelt als Ziergärten genutzt.

### *Biototypen außerhalb des Plangebietes*

#### 2.6.5 Neuanpflanzung einer Baumreihe (BRJ)

Im östlichen Bereich des Plangebietes, befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Straße vier junge Linden. An der Dorfstraße, östlich und westlich der Zufahrt zum Plangebiet befinden sich sieben weitere junge Linden.

#### 5.6.4 Zierteich (SYZ)

Südlich des Plangebietes befindet sich der Dorfteich von Elmenhorst. Um den Teich herum lassen sich Zierrasenbereiche und Weiden- und Weißdorngebüsche kartieren.

### Temporäres Kleingewässer (Tümpel) (USP) /

#### 6.6.6 Standorttypischer Gehölzsaum anstehenden Gewässern (VSX)

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein temporäres Kleingewässer. Die Wasserstelle ist überwiegend durch Weiden-Arten bewachsen bzw. beschattet.

#### 9.3.2 Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM)

Westlich des Plangebietes, zwischen den Ackerflächen und den Hausgärten befindet sich eine intensiv genutzte Grünlandfläche. Diese ist zum Teil eingezäunt und wird als Weidefläche des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes genutzt.

#### 10.1.3 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)

Der nördliche Bereich des Plangebietes bzw. der nördliche Rand der Kleingartenanlage wird überwiegend als Ablage für Grünabfälle genutzt. Durch die Auffassung haben sich Brennessel, Brombeere, diverse Gräser, Scharfgarbe und Kletten-Labkraut etabliert.

#### 12.1.2 Lehm- und Tonacker (ACL)

Angrenzend an die Siedlungsstrukturen von Elmenhorst lassen sich Ackerflächen lokalisieren.

#### 13.1.1 Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX)

Östlich des Plangebietes, im Anschluss an die Wohnbebauung, befindet sich direkt an der Straße ein Siedlungsgehölz, welches aus Linden dominiert wird. Am Rand des Gehölzes sind vereinzelt Kastanien zu finden.

Westlich des Plangebietes befindet sich ein lang gestrecktes Siedlungsgehölz aus überwiegend starkem Totholz mit zum Teil abstehender Rinde.

Zwischen den Ackerflächen sind weitere, schmale Siedlungsgehölze vorhanden.

#### 14.3.1 Neubaugebiet in Plattenbauweise (OGP)

Neben der zukünftigen Erschließungsstraße des Plangebietes befinden sich Mehrfamilienhäuser in Plattenbauweise.

#### 14.5.1 Ländlich geprägtes Dorfgebiet (ODF)

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Kalkhorst Ortsteil Elmenhorst und wird von drei Seiten von Siedlungsbereichen umgeben. Am westlichen Ortsrand befindet sich eine Kirche mit Friedhof.

#### 14.5.6 Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage (ODS)

Am nordwestlichen Ortsrand befindet sich eine landwirtschaftliche Betriebsanlage.

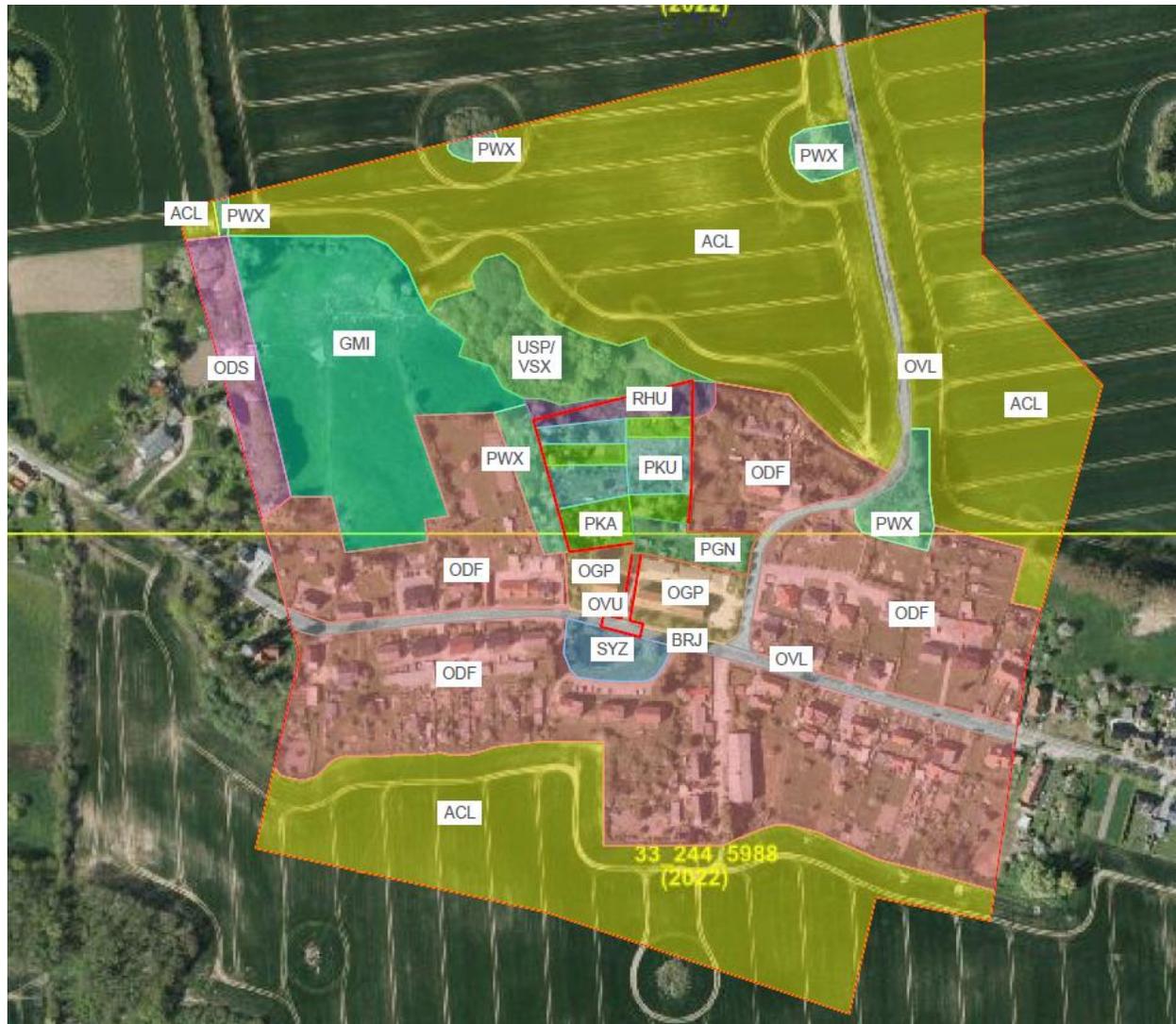
#### 14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU)

Die Erschließungsstraße, abgehend von der Dorfstraße aus, ist bereits vorhanden und erschließt die beiden Mehrfamilienhäuser sowie die angrenzende Kleingartenanlage. Dieser Weg lässt sich als Sand-Schotter-Weg charakterisieren.

#### 14.7.5 Straße (OVL)

Südlich des Plangebietes führt die Dorfstraße durch Elmenhorst. Neben den kleinen Stichstraßen im Dorf führt östlich des Plangebietes die Straße „Zur Steilküste“ zur Ostsee.

Satzung der Gemeinde Kalkhorst über den Bebauungsplan Nr. 28  
„Erweiterung Ortslage Elmenhorst“ - Entwurf



**Abbildung 2:** Biotopkartierung für das Plangebiet B-Plan Nr. 28 der Gemeinde Kalkhorst. Legende bzw. Abkürzungserklärung siehe vorangegangene Tabelle  
Eigene Darstellung nach Angaben aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2022

### 5.3 Eingriffsbilanzierung

Der Geltungsbereich umfasst überwiegend Flächen einer Kleingartenanlage. Ein Großteil der Kleingartenanlage ist bereits aufgegeben und hat sich zu einer Brachfläche entwickelt. Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortsmitte der Ortslage Elmenhorst. Die Gemeinde ist bestrebt die Fläche behutsam städtebaulich zu entwickeln. Aufgrund der umliegenden Wohnbebauung und der Nachfrage nach Wohnbauland beabsichtigt die Gemeinde die Entwicklung und eine damit einhergehende städtebauliche Arrondierung der Elmenhorster Ortsmitte.

Aufgrund der sehr guten sozialen Infrastruktur und der Nähe zur Ostsee stellt die Gemeinde Kalkhorst für Familien einen attraktiven Wohnort dar. Die Gemeinde beabsichtigt, insbesondere Wohnraum für junge Familien zu schaffen. Das Plangebiet stellt eine Potentialfläche des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Mai 2020) der Gemeinde dar.

Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, werden die Biotoptypen bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache (gem. Biotoptypenkatalog/ Biotopkartieranleitung M-V), da lediglich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind.

Nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ werden insbesondere die

- Regenerationsfähigkeit des vorkommenden Biotoptyps und
  - die regionale Einstufung in die „Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen BRD“
- als wertbestimmende Kriterien herangezogen. Demnach werden Wertstufen von 0 bis 4 vergeben. Die konkrete Bewertung des Biotoptyps erfolgt entsprechend der lokalen Ausprägung. Bei einer durchschnittlichen Ausprägung wird ein mittlerer Bereich der möglichen Wertstufe angenommen. Bei negativen Beeinträchtigungen erfolgt eine Abwertung und bei besonders hervorzuhebender Ausstattung des Biotops eine Aufwertung.

#### Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge auf den ermittelten Biotopwert berücksichtigt:

- < 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen = Lagefaktor 0,75
- > 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen = Lagefaktor 1,25

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich zentral in der Ortsmitte der Ortslage Elmenhorst. Aufgrund der umliegenden Wohnbebauung wird eine Lagefaktor von 0,75 veranschlagt.

Das Eingriffsäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung wird wie folgt berechnet:

Fläche [m <sup>2</sup> ] des betroffenen Biotoptyps	X	Biotopwert des betroffenen Bi- otoptyps	X	Lagefak- tor	=	Eingriffsäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopverände- rung [m <sup>2</sup> EFÄ]
--	---	---	---	-----------------	---	---

Der Bebauungsplan Nr. 28 überplant, mit einer Fläche von ca. 1,2 ha, eine artenarme bzw. aufgelassene Kleingartenanlage sowie Nutz- bzw. Ziergartenbereiche in zentraler Lage der Ortslage Elmenhorst.

Anlass der Planaufstellung ist das Ziel, eine brachliegende Fläche in eine neue Nutzung zu überführen und in diesem Zusammenhang neuen Wohnraum zu generieren. Mit Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 28 erfolgt ein fast vollständiger Verlust der vorhandenen Biotopstruktur. Die Fläche des zukünftigen Gemeinschaftsgartens wird lediglich bei der Biotopbeseitigung berücksichtigt, da dieser keiner Versiegelung zugeführt wird. Ebenso verhält es sich mit der Fläche im Norden des Plangebietes, der 10 m breite Grünstreifen insbesondere die zu pflanzende Heckenstruktur, dienen als Puffer zu den angrenzenden Biotopstrukturen und sind von einer Versiegelung freizuhalten. Das Abstandsgrün wird mit einer Hecke und einer Versickerungsmulde gestaltet, die als Rückhaltung für anfallendes Regenwasser innerhalb des Plangebietes fungieren soll. Eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Versiegelung entfällt demnach. Der Aufenthaltsbereich, der dem Gemeinschaftsgarten zugehörig ist, wird in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet und deshalb als teilversiegelt berechnet. Die Erschließungsstraße, die bereits die Mehrfamilienhäuser erschließt, ist bereits vor der Planung (teil-)versiegelt und wird deshalb in der Bilanzierung nicht erneut berücksichtigt. Es findet mit der Durchführung der Planung eine Biotopveränderung des Biotopes RHU innerhalb des Plangebietes statt. Ein Teil des Biotopes, mit einer Fläche von 512 m<sup>2</sup>, wird im Zuge der Planung als Fläche für das WA genutzt. Der restliche dargestellte Eingriff bezieht sich auf die Biotopveränderung hin zu einen Abstandsgrün zum Angrenzenden Biotop.

**Tabelle 3:** Eingriffsberechnung durch die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Biotoptyp M-V	Fläche	Biotopwert	Lagefaktor	m <sup>2</sup> EFÄ
<b>WA</b>				
PKA	3517	0,8	0,75	2110
PKU	3792	1,5	0,75	4266
PGN	1144	0,8	0,75	686
RHU	1575	3	0,75	3544
<b>Versorgungsfläche (Heizzentrale)</b>				
PGN	788	0,8	0,75	473
<b>Verkehrsfläche</b>				
PKA	191	0,8	0,75	115
PKU	208	1,5	0,75	234
PGN	151	0,8	0,75	91
<b>Summe:</b>				<b>11518</b>

### Versiegelung und Überbauung

Das Eingriffsäquivalent für Versiegelung und Überbauung wird wie folgt berechnet:  
 Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge auf den ermittelten Biotopwert berücksichtigt:

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m <sup>2</sup> ]	X	Zuschlag für Teil- / Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5	=	Eingriffsäquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m <sup>2</sup> EFÄ]
---	---	--	---	--

Für den Bereich des geplanten Allgemeinen Wohngebietes (WA1) werden spezifische Grundflächenzahlen (GRZ) festgelegt, die den Grad der maximalen Versiegelung definieren. Dabei ist eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt sowie eine Überschreitung für Nebenanlagen von 50 % zulässig. Die Erschließungsstraße (vollversiegelt) wird ebenfalls in der Bilanzierung berücksichtigt. Der Fläche für die Versiegelung im Biotoptyp RHU bezieht sich auf die sich tatsächlich im Allgemeinen Wohngebiet befindliche Fläche dieses Biotopes.

Kies- bzw. Schottergärten sind bei der Berechnung der GRZ miteinzubeziehen und werden somit in der Bilanzierung berücksichtigt.

**Tabelle 4:** Eingriffsberechnung durch Versiegelung

Biotoptyp M-V	Fläche	GRZ + Zuschlag	Zuschlag	m <sup>2</sup> EFÄ
<b>WA</b>				
PKA	3517	0,45	0,5	791
PKU	3792	0,45	0,5	853
PGN	1144	0,45	0,5	257
RHU	512	0,45	0,5	115
<b>Versorgungsfläche (Heizzentrale)</b>				
PGN	788	1	0,5	395
<b>Verkehrsfläche</b>				
PKA	191	1	0,5	96
PKU	208	1	0,5	104
PGN	151	1	0,5	76
PKA (Aufenthaltsbereich)	114	1	0,2	23
<b>Summe:</b>				<b>2709</b>

### Wirkzonen

In der Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung werden Wirkungsbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhabentypen dargestellt. Für Wohnbebauung sind jeweils Wirkungsbereiche (I) von 50 m und Wirkungsbereiche (II) von 200 m festgelegt.

Gemäß den Ausführungen unter Punkt 2.4 „Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)“ wird ausgesagt, dass neben Beseitigungen und Veränderungen von

Biotoptypen, auch mittelbare Beeinträchtigungen, d.h. Biotope sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig, zu betrachten sind. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierungen wurde ein Wirkungsbereich von 50 m/200 m um das Plangebiet aufgenommen. Dort befindet sich vier bzw. elf geschützte Biotope.

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. In einem Umkreis von ca. 50 m (Wirkzone I – gemäß HzE) befinden sich die folgenden gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope (Kartenportal Umwelt M-V, Kartierungsjahr 1996):

- NWM05382 – Stehendes Kleingewässer, einschl. der Uferveg. – südlich des Plangebietes, Entfernung ca. 40 m
- NWM05386 – Hecke, lückiger Bestand – westlich des Plangebietes, Entfernung ca. 20 m
- NWM05391 – Gebüsch/ Strauchgruppe – nordöstlich des Plangebietes, Entfernung ca. 40 m
- NWM05390 – Stehendes Kleingewässer, Staudenflur, verbuscht, aufgelassen, - nordöstlich des Plangebietes, Entfernung ca. 15 m

Durch den benannten Bebauungsplan wird die Bebauung in zentraler Ortslage von Elmenhorst auf einer derzeit zum Teil aufgelassenen Kleingartenanlage erweitert. Der Geltungsbereich orientiert sich an den vorhandenen Parzellen der Kleingartenanlage, die Baugrenzen befinden sich etwas südlicher, sodass ein größerer Abstand zwischen Bebauung und nördlich angrenzendem Biotop entsteht. Der Abstand zwischen potentieller Bebauung und dem geschützten Soll beläuft sich auf ca. 30 m. Zum Schutz des nördlichen Solls wird entlang des nördlichen Geltungsbereiches eine Maßnahmenfläche in einer Breite von 10 m festgesetzt. Die Maßnahmenfläche dient als Pufferstreifen in der die Herstellung einer einreihigen Hecke festgesetzt wird. Die festgesetzte Grünfläche dient der zusätzlichen Abgrenzung zum nahe gelegenen Biotop und ermöglicht darüber hinaus die Eindämmung der potentiellen Verstärkung von Licht und Lärm. Ebenso ist in den Festsetzungen beschrieben, dass innerhalb dieser Maßnahmenfläche Versiegelungen, bauliche Anlagen und Nebenanlagen jeglicher Art unzulässig sind. Einfriedungen sowie die Anlage einer Versickerungsmulde sind zulässig. Ebenso ist festgesetzt, dass Beleuchtungen auf öffentlichen und privaten Außenflächen ausschließlich als LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3 000 Kelvin zulässig sind und ausschließlich in Richtung Boden abstrahlen dürfen. Dadurch wird sichergestellt, dass eine potentielle Verstärkung von Lichtmissionen entfällt.

Obwohl das Plangebiet hauptsächlich als aufgelassene Kleingartenanlage charakterisiert ist, ist zum Zeitpunkt der Begehung eine anthropogene Nutzung bzw. Beeinträchtigung der Fläche deutlich erkennbar.

Die Zuwegungen zu den einzelnen Kleingartenparzellen sowie entlang der Nutz- und Ziergärten sind gemäht bzw. begehbar, obwohl sich nicht mehr alle Parzellen in der Bewirtschaftung befinden. Der gemähte Bereich führt bis zur Ruderalfläche, die durch die Auflassung von Brennnessel, Brombeere und diversen Gräsern charakterisiert wird. Innerhalb dieses ruderalisierten Bereiches sind unzählige Grünabfälle der zuvor genannten Gärten zu finden. Auch Asche und Plastikabfälle kommen in diesem Bereich vor. Zusätzlich wird der Bereich als Auslaufläche für Hunde genutzt. Die

nordöstliche Parzelle am Rand des Planungsbereiches befindet sich zum Zeitpunkt der Begehung noch in der Nutzung. Dort waren neben einer gemähten Rasenfläche und einer Laube auch Kinderspielzeug und ein großes Trampolin vorzufinden. Die menschliche Präsenz nahe der Biotope ist zum jetzigen Zeitpunkt gegeben und wird aufrecht erhalten. Die Nutzungsintensität der Fläche wird durch die Planung nicht verstärkt.

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung (Siedlungslage, Kleingartenanlage, landwirtschaftliche Nutzfläche, menschliche Präsenz) sind bereits heute schon störungsempfindliche Arten anzutreffen. Mit der vorliegenden Planung ist von keiner Änderung der Artenzusammensetzung im und um das mit Weiden bewachsene Soll auszugehen. Das Soll ist ohne bemerkbare Einschränkung als Nahrungshabitat für struktur-gebundene nahrungssuchende Arten und Artengruppen weiterhin nutzbar. Zumal zum Schutz des Solls ein 10 m breite Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ festgesetzt wird und eine Zerstörung vorhandener Gehölzbereiche ausgeschlossen werden kann. Überdies wird eine Fläche für einen Gemeinschaftsgarten im Plangebiet festgesetzt.

Die Funktionsfähigkeit der angrenzenden Biotope wird durch die Planung nicht erheblich eingeschränkt, da bereits vor der Planung eine hohe Störung vorhanden ist und diese durch die Planung nicht signifikant zunimmt bzw. sich verändert.

Ein Zugang zu dem angrenzenden Soll, das von Weiden-Gehölzen mit verschiedenen Strauchweiden-Arten bewachsen ist, ist auch aufgrund der dicht bewachsenen Ruderalflur aus südlicher und östlicher Richtung nicht gegeben. Im Norden grenzen Ackerflächen an. Im Westen grenzt eine intensiv genutzte Grünlandfläche an, die zum Teil eingezäunt wird und als Weidefläche des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes genutzt wird.

Neben dem gesetzlich geschützten Biotop nördlich des Plangebietes sind die beiden weiteren Biotope in dem 50 m Radius - die lückenhafte Feldhecke (östlich des Plangebietes) sowie der Dorfteich (südlich des Plangebietes) - innerhalb der Ortslage integriert und bereits durch einen enormen anthropogenen Einfluss vorbelastet. Durch die Planung wird sich die Funktionsfähigkeit nicht verändern.

Die weiteren umliegenden gesetzlich geschützten Biotope in einem Umkreis von ca. 200 m (Wirkzone II – gemäß HzE) werden bereits heute durch die vorhandene Dorfstraße und dem lokalen Verkehrsaufkommen, der Straße „Zur Steilküste“, den vorhandenen Gartenbereichen und durch die intensive ackerbauliche Nutzung anthropogen beeinflusst und erfahren durch die Planung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und aufgrund der vorangegangenen Argumentation mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 28 der Gemeinde Kalkhorst keine erheblichen Beeinträchtigungen der aufgezählten Biotope zu erwarten sind. Aufgrund der zuvor benannten Argumentation und der Erläuterungen vertritt die Gemeinde die Auffassung auf die Berechnung der Wirkzonen zu verzichten, da eine Betroffenheit des angrenzenden Solls ausgeschlossen werden kann.

## Baumrodungen

Zur Bilanzierung der Baumrodungen wird als Grundlage der Baumschutzkompensationserlass M-V herangezogen. Demnach entsteht eine Kompensationspflicht für Einzelbäume auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, wenn im Rahmen größerer Vorhaben – zum Beispiel bei der Errichtung baulicher Anlagen – neben anderen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch Einzelbäume betroffen sind. Diese Voraussetzung wird durch die hier vorliegende Planung erfüllt.

Im Plangebiet ist die Entfernung mehrerer Einzelbäume zur Umsetzung der Planungsziele erforderlich. Entsprechend der Definition im Baumschutzkompensationserlass haben Einzelbäume mindestens einen Stammumfang von 50 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden.

In der Anlage 1 des Baumschutzkompensationserlasses sind die Vorgaben zum Kompensationsumfang bei der Beseitigung von Bäumen aufgeführt. Demnach sind Bäume mit einem Stammumfang 50 bis 150 cm im Verhältnis 1:1, Bäume > 150cm bis 250 cm im Verhältnis 1:2 und Bäume > 250 cm im Verhältnis 1:3 auszugleichen. In der folgenden Tabelle sind die zur Beseitigung bestimmten Bäume sowie das entsprechende Ausgleichserfordernis aufgeführt.

**Tabelle 5:** Funktionsverlust durch Baumrodungen gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V

Lfd. Nr.	Anzahl	Baumart	Stammumfang in m	Kronentraufe in m	Ausgleichserfordernis (Anzahl von Bäumen)
1	1	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	0,6	8	1
2	1	Hänge-Birke ( <i>Betula pendula</i> )	0,63	5	1
3	4	Konifere	0,5	3	4
4	1	Konifere	0,5	5	1
5	1	Silber-Weide ( <i>Salix alba</i> )	0,65	4	1
6	2	Hänge-Birke ( <i>Betula pendula</i> )	0,6	4	2
7	1	Walnuss ( <i>Juglans regia</i> )	0,95	6	1
<b>Gesamt:</b>					<b>11</b>

Die Bäume, die einen Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern aufweisen, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
5. Wald im Sinne des Fortsrechts,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich

ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

In der folgenden Tabelle sind die zur Beseitigung bestimmten Bäume sowie das entsprechende Ausgleichserfordernis aufgeführt. Für die gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Gehölze wird ein entsprechender Fällantrag mit dem Entwurf gestellt.

**Tabelle 6:** Funktionsverlust durch Baumrodungen gemäß § 18 NatSchAG M-V

Lfd. Nr.	Anzahl	Baumart	Stammumfang in m	Kronentraufe in m	Ausgleichserfordernis (Anzahl von Bäumen)
1	1	Silber Fichte ( <i>Picea pingens</i> )	1,86	12	2
2	2	Silber-Weide ( <i>Salix alba</i> )	1,80	10	4
3	1	Hänge-Birke ( <i>Betula pendula</i> )	1,32	10	1
<b>Gesamt:</b>					<b>7</b>

Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes wird bei der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Baumfällantrag für die nach § 18 NatSchAG m-V geschützte Bäume eingereicht.

Aus den zuvor berechneten Eingriffsäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

**Tabelle 7:** Zusammenstellung des multifunktionalen Eingriffs

Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung	11 518
Versiegelung	2 709
Wirkzonen	-
<b>Multifunktionaler Gesamteingriff</b>	<b>14 227 m<sup>2</sup> EFÄ</b>

#### 5.4 Berücksichtigung der Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung und Kompensationsmaßnahmen

##### Berücksichtigung der Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft, hervorgerufen durch die Vorhaben des hier betrachteten Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Kalkhorst, werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die diese Auswirkungen mindern bzw. ausgleichen.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. D.h. über das Ausgleichserfordernis entscheidet die Gemeinde eigenmächtig im Rahmen der kommunalen Planungshoheit (vgl. BVerwG v. 7.11.2007 – 4 BN 45.07).

Im Rahmen des Bebauungsplanes wird es teilweise zum Fortfall des bestehenden Baumbestandes kommen. Die Eingriffsbilanzierung bezogen auf die Baumrodungen unterscheidet hierbei zwischen dem Funktionsverlust gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V und dem gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Bäumen.

Die Baumordnungen der vier gesetzlich geschützten Bäume nach § 18 NatSchAG M-V wird durch die Kompensation von 7 Neupflanzungen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Grundsätzlich ist der Baumschutzkompensationserlass M-V eine Verwaltungsvorschrift und bildet die Basis für eine landesweit einheitliche Kompensationspraxis bei der Beseitigung und Schädigung geschützter Bäume. Bei der Ermittlung des Funktionsverlustes durch Baumrodungen im Rahmen des Baumschutzkompensationserlasses M-V wurde ein Ausgleichserfordernis von 11 Bäumen ermittelt.

Das Plangebiet stellt eine überwiegend aufgelassene Kleingartenanlage dar, die für die Errichtung von Dauerwohnraum planungsrechtlich vorbereitet wird. Aufgrund der Lage im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungszusammenhang erfolgt eine städtebauliche Arrondierung auf einer derzeit überwiegend ungenutzten Fläche. Mit Umsetzung der Planung werden überwiegende Bereiche des Plangebiets künftig wieder gärtnerischen Nutzungen zugeführt. Zum Ausgleich der vier gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäume wurde die Festsetzung getroffen, dass spätestens ein Jahr nach Beginn der Wohnnutzung je Baugrundstück mindestens ein Baum zu pflanzen ist. Bei ca. 10 geplanten Wohnbaugrundstücken innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes können so die 7 geschützten Bäume sowie 3 der entfallenden nicht geschützten Bäume mit einem Stammumfang über 50 cm ausgeglichen werden.

Zusätzlich zu den Baumpflanzungen in den Hausgärten ist über entsprechende Festsetzungen vorgesehen, im Südwesten des Plangebietes einen Gemeinschaftsgarten mit weiteren Baum- und Grünraumelementen anzulegen. Die Gemeinde ist bestrebt, den derzeitigen Nutzern der Kleingartenparzellen sowie zukünftigen Interessierten entsprechende Flächen für die Entwicklung neuer Gemeinschaftsgärten zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde beauftragte daher ein Landschaftsarchitekturbüro zur Erarbeitung eines Freiraumkonzeptes. Der nordwestliche Bereich des Freiraumkonzeptes befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 28. Die übrigen Flächen der geplanten Gemeinschaftsgärten liegen außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 28. Mit den geplanten Gemeinschaftsgärten sind Entsiegelungen südlich des Plangebietes zur Schaffung der Gärten verbunden. Die Gemeinde will den Bewohnern und der Freiraumplanung die kreative Gestaltungsfreiheit bei der Anlage der Gemeinschaftsgärten lassen und trifft daher keine Vorgaben über die Anzahl und Art der zu pflanzenden Bäume. Aufgrund dieser Maßnahmen zur Grüngestaltung sieht die Gemeinde daher von einer Kompensation der fehlenden, aus dem Baumschutzkompensationserlass M-V ermittelten Ausgleichsbäume ab.

### Kompensationsmaßnahmen

Es werden folgende Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des erfolgten Eingriffs durchgeführt:

Die gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume, die im Rahmen des Bebauungsplanes entfernt werden, werden innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Das Ausgleichserfordernis von 7 Bäumen erfolgt über die Anpflanzung von mindestens je einem Baum pro Wohnbaugrundstück. Der Ausgleich ist durch die Festsetzung unter Pkt. 5.5. des Teil B – Text verbindlich geregelt.

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft, hervorgerufen durch die Vorhaben des hier betrachteten Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Kalkhorst OT Elmenhorst,

werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die diese Auswirkungen mindern bzw. ausgleichen.

Direkte Eingriffe in wertvolle Biotopstrukturen erfolgen mit Umsetzung der Planungsziele nicht. Innerhalb des Plangebietes stehen keine ausreichenden Flächen zum Zwecke des Ausgleiches zur Verfügung. Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft entstehende Kompensationsdefizit von 14.227 m<sup>2</sup> KFÄ wird durch den Ankauf von Ökopunkten aus zwei Ökokonten behoben. Ein Teil des Eingriffes wird durch den Ankauf von 6.095 Ökopunkten aus dem Ökokonto NWM-033 „Moorwald Lenorenwald bei Klütz“, ausgeglichen, um einen regionalen Ausgleich zu nutzen. Das verbliebene Kompensationsdefizit von 8.132 m<sup>2</sup> KFÄ wird durch den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto NWM-037 „Naturwald Everstorf bei Grevesmühlen“ behoben. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Ökokontenbesitzern und der Gemeinde Kalkhorst.

Die Gemeinde Kalkhorst hat gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahmen vorzulegen (siehe § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).

Gemäß der Bestimmung der Ökokontoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÖkoKtoVO M-V) ist für die Inanspruchnahme des Ökokontos die untere Naturschutzbehörde (uNB) nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die uNB die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (siehe § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).

## **6. Grüngestalterische Maßnahmen**

### Festsetzungen

Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrassen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Vorgartenbereiche, mit Ausnahme einer Zuwegung zu den Gebäuden, Stellplätzen, Carports und Garagen unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Nicht zulässig ist die Ausgestaltung der Vorgärten durch die Anlage von großflächigen Kiesgärten (Schottergärten). Für einen Flächenanteil von maximal 10 m<sup>2</sup> ist die Gestaltung durch Kiesflächen zulässig.

Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ sind Versiegelungen, bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen jeglicher Art unzulässig. Einfriedungen sowie die Anlage einer Versickerungsmulde (s. Pk. 4.1) sind zulässig. Die Fläche ist als Landschaftsrasen mit einer einreihigen Hecke aus heimischen und standortgerechten Gehölzen zu gestalten und zu erhalten. Pflegeschritte sind zulässig.

Die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gemeinschaftsgarten“ ist als Landschaftsrasen anzulegen und zu erhalten. Fußläufige Wegeverbindungen innerhalb der Grünfläche sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrassen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.

Das Anpflanzen von Einzelbäumen erfolgt nach den Maßgaben der Maßnahme 6.22 „Anpflanzen von Einzelbäumen und Baumgruppen“ der Hinweise zur Eingriffsregelung (2018) Mecklenburg-Vorpommern.

- Pflanzqualität: Verwendung von Hochstämmen mit einem Stammumfang von mind. 16/18 cm
- Standortheimische Bäume, möglichst aus gebietseigenen Herkünften
- Sicherung mit Zweiböcken

Innerhalb der Wohnbaugrundstücke ist spätestens ein Jahr nach Beginn der Wohnnutzung je Grundstück mindestens ein Baum zu pflanzen. Dabei sind standortgerechte, heimische Laubbäume in Form von 3 mal verpflanzten Hochstämmen mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von mind. 16 bis 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind mit Dreibockanbindungen zu sichern.

Die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hecke“ ist als einreihige Hecke mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen und zu erhalten.

### Hinweise

Innerhalb der Wurzelschutzbereiche (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) sind alle Handlungen untersagt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen.

Gehölzbeseitigungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und somit innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvögel brüten oder Amphibien/Reptilien vorhanden sind und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Eine Beseitigung nach § 18 NatSchAG MV gesetzlich geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder Sachen von bedeutsamem Wert. Eine Fällung vor nach § 18 NatSchAG MV geschützten Bäumen bedarf grundsätzlich einer Ausnahmegenehmigung der UNB.

Im Zuge der Baudurchführung sind geeignete Baumschutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutz der Gehölzbestände gegen Anfahrschäden, Verdichtung im Wurzelbereich, Beschädigung des Stammes und der Rinde durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstigen Bauvorgängen erfolgt durch geeignete Stammschutzmaßnahmen. Die stammnahen Wurzelbereiche sind außerhalb des Baufeldes nicht durch Bautechnik zu befahren bzw. durch Baustelleneinrichtungen und Ablagerungen zu belasten. Die

fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Bäume sind nach aktuellen Standards durchzuführen.

Zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tierarten (v.a. Fledermäusen) sind die Bautätigkeiten auf den Tagzeitraum (6-22 Uhr) zu beschränken.

Sämtliche Bauarbeiten haben zum Schutz der etwaig auf der Fläche brütenden Arten, außerhalb des Zeitraumes 01.03. bis 31.08. eines Jahres zu erfolgen. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Fällung von Großbäumen, ist, zur Vermeidung von artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der Artengruppe Fledermause, in dem Zeitraum 30.10. bis 10.03. durchzuführen, da in diesem Zeitraum eine Nutzung durch Fledermäuse mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Sofern ein Abriss der Gebäude außerhalb des festgelegten Zeitraumes vorgesehen ist, sind diese vor gebäudeabriss durch einen Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse zu prüfen. Im Falle des Auffindens sind Ersatzquartiere zu schaffen und die Tiere fachgerecht umzusetzen. Falls aufgefundene Tiere umgesetzt werden müssen, werden hierzu Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Grünflächen sind während der Hochbaumaßnahmen und Herstellung von Flächenbefestigungen durch ortsfesten Bauzaun vor Verdichtung und Verschmutzung zu schützen. Baubeginn anderer Arbeiten ist erst nach Fertigstellung dieses Bauzauns zulässig. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen. Bauschutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

Entfallende Gebäude und Nebenanlagen (Lauben) sowie Schutt- und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit von 14.227 m<sup>2</sup> KfÄ wird durch den Ankauf von Ökopunkten aus den Ökokontos NWM-033 „Moorwald Lenorenwald bei Klütz“ (6.095 Ökopunkte) und NWM-037 „Naturwald Everstorf bei Grevesmühlen“ (8.132 Ökopunkte) behoben. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Flächeneigentümer und den Ökokontobesitzern.

Die Gemeinde Kalkhorst hat gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahmen vorzulegen (siehe § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).

Gemäß der Bestimmung der Ökokontoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÖkoKtoVO M-V) ist für die Inanspruchnahme des Ökokontos die untere Naturschutzbehörde (uNB) nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die uNB die Abbuchung der Ökopunkte vom dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst. (siehe § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).

## **7. Zusätzliche Angaben**

### **7.1 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten**

#### Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Im Umweltbericht erfolgt eine Abarbeitung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend nach § 1a BauGB. Hierbei werden die einzelnen Schutzgüter, bezogen auf die Bestandssituation (Basisszenario) untersucht und anschließend wird eine Prognose für die Entwicklung mit Umsetzung der Planungsziele erstellt.

Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand. Zur Erfassung der Bestandserfassung fanden Ortsbegehungen statt. Ebenso wurden Luftbilder und Kartenmaterialien ausgewertet.

#### Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Spezielle Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung der Unterlagen bestanden nicht.

Es erfolgte eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Artenschutz. Dazu wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erarbeitet.

Die Baumerfassung erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Vermessung und von Begehungen.

### **7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Allgemein dient eine Überwachung der Umwelt insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen. Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, können Maßnahmen, die der Überwachung dienen, unterbleiben.

## **8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt. Für den Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Kalkhorst wurden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 hat eine Größe von ca. 1,2 ha und befindet sich zentral in der Ortsmitte der Ortslage Elmenhorst. Aufgrund der sehr guten sozialen Infrastruktur und der Nähe zur Ostsee stellt die Gemeinde Kalkhorst für Familien einen attraktiven Wohnstandort dar. Die Gemeinde beabsichtigt, insbesondere Wohnraum für junge Familien zu schaffen. Das Plangebiet stellt eine Potentialfläche des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Mai 2020) der Gemeinde dar. Der Geltungsbereich umfasst überwiegend Flächen einer Kleingartenanlage. Ein Großteil der Kleingartenanlage ist bereits aufgegeben und hat sich zu einer Brachfläche entwickelt. Angrenzend befindet sich Wohnbebauung, die Straße „Zur Steilküste“ sowie Grünstrukturen.

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von dem Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Kalkhorst erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Ziel der Planung besteht darin, eine brachliegende Fläche in eine neue Nutzung zu überführen und in diesem Zusammenhang neuen Wohnraum zu generieren.

Durch die städtebauliche Entwicklung des Plangebietes werden die Flächen der Kleingartenanlage vollständig umgenutzt. Die Gemeinde ist bestrebt der Nachfrage nach den derzeit bewirtschafteten Kleingartenflächen zu entsprechen. Ein Landschaftsarchitekturbüro erarbeitet derzeit ein Konzept zur Umgestaltung der südwestlichen Plangebietsfläche sowie der unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche. In diesem Bereich sollen Gemeinschaftsgärten und Kleingartenparzellen entstehen. Mit dem Konzept werden parallel die städtebaulich unattraktiven Eingangsbereiche des südlichen Mehrfamilienhauses freiraumplanerisch aufgewertet. Das Landschaftsplanungskonzept für die zukünftigen Gemeinschaftsgärten sowie der Bebauungsplan Nr. 28 ermöglichen die Ortsmitte Elmenhorst qualitativ aufzuwerten und eine städtebauliche und freiräumliche Symbiose zu entwickeln.

Aufgrund der Lage des Plangebietes, angrenzend an den Siedlungsraum, sind in den übergeordneten naturschutzrechtlichen Fachplanungen für den Bereich kaum umweltbezogenen Ziele festgelegt bzw. spezifische Aussagen getroffen worden. Aus den übergeordneten Planungen lassen sich daher für die hier betrachteten Planungsziele keine erheblichen Beeinträchtigungen ableiten. Hervorzuheben sind nur die angrenzenden gemäß § 20 NatSchAG MV gesetzlich geschützten Biotope. Mittelbare Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der Planungsziele, der Pufferstreifen und der bestehenden anthropogenen Vorbelastungen durch die bestehende Bebauung aus Sicht der Gemeinde nicht gegeben.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten von nationaler und internationaler Bedeutung. Die nächst gelegenen Natura 2000-Gebiete, Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ befinden sich nördlich in ca. 1 800 m Entfernung zum Plangebiet. Eine Überschneidung zwischen dem Geltungsbereich und den Natura 2000-Gebieten ist demnach nicht vorhanden. Auf die Erarbeitung einer Natura 2000-Prüfung wurde verzichtet.

Das Landschaftsschutzgebiet „Lenorenwald“ befindet sich ca. 840 m vom Plangebiet entfernt. Eine Beeinträchtigung des LSG kann ausgeschlossen werden, da sich das Plangebiet mitten in der Ortslage von Elmenhorst befindet und bereits vor der Planung anthropogen genutzt wurde und vorgeprägt ist.

Die Umweltbelange wurden ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 28 beschrieben und berücksichtigt. Es wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Im Wesentlichen sind durch das Vorhaben Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch Bodenversiegelung und die damit verbundenen Veränderungen des Wasserhaushaltes verbunden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die mit dem Bebauungsplan Nr. 28 verbundenen Planungsabsichten auf die Umwelt bzw. die benannten Schutzgüter ist nicht zu rechnen. Mit der Umsetzung der Planungsziele beabsichtigt die Gemeinde mit der Überplanung der Kleingartenanlage die Entwicklung und eine damit einhergehende städtebauliche Arrondierung der Elmenhorster Ortsmitte. Es handelt sich demnach um einen anthropogen vorbelasteten Bereich. Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die vorliegende Planung verursacht werden, sind unter Hinzunahme der Ausführungen der „Hinweise zur Eingriffsregelung für M-V; LUNG Neufassung 2018“ dargestellt und werden im weiteren Planverfahren bewertet. Der Verlust resultiert hauptsächlich aus der zusätzlichen Versiegelung, die durch die vorgesehene Bebauung verursacht wird.

Um das gesamte Kompensationserfordernis zu ermitteln, wurden die überplanten Biotop- und Nutzungstypen bilanziert. Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit von 14 227 m<sup>2</sup> EFÄ wird durch den Ankauf von Ökopunkten behoben.

Auch die Eingriffe der Baumrodungen und die entsprechenden Ausgleichspflanzungen werden berücksichtigt. Erhaltungs- und Pflanzgebote fördern die Einbindung der geplanten Bebauung in den Siedlungs- und Landschaftsraum.

Zur Beachtung der Belange des Artenschutzes durch die Überplanung der zum Teil aufgelassenen Kleingartenanlage wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch die ECO-CERT Ingenieurgesellschaft mit Sitz in Plau am See OT Karow erarbeitet. Der Bebauungsplan Nr. 28 umfasst im Wesentlichen eine Kleingartenanlage, die zum größten Teil aufgelassen ist. Ein kleiner Teilbereich des Plangebietes wird als Nutz- und Ziergarten bewirtschaftet. Dementsprechend sind auch nur störungsempfindliche Arten zu erwarten. Durch die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

## **9. Referenzliste der verwendeten Quellen**

### Gesetze und Richtlinien

Siehe Kapitel 2

### Umweltdaten und –informationen, Gutachten, Planungen

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, September 2008

Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 3

Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 2

### Internetseiten

Umweltkarten des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

<https://www.geoportal-mv.de/portal/>

Kalkhorst, den

.....  
Neick, Bürgermeister

# **GEMEINDE KALKHORST**

Bebauungsplan Nr. 28 „Erweiterung Ortslage Elmenhorst“

Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB der eingegangenen Stellungnahmen  
im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Anlage zum Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 30.04.2025

**Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme mit Hinweisen oder Anregungen abgegeben, die im Rahmen des Planverfahrens zu beachten sind:**

<b>Behörde/TÖB/Nachbargemeinde</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Seite</b>
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	Vereinbarkeit mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung	<b>04</b>
Landkreis Nordwestmecklenburg	Hinweise zu textlichen Festsetzungen, wurden teilweise berücksichtigt Hinweise zur Niederschlagsentwässerung, wurden bereits berücksichtigt Hinweise zum Baumschutz, wurden berücksichtigt	<b>07</b>
Landesamt für innere Verwaltung M-V	Allgemeine Hinweise, wurden berücksichtigt	<b>21</b>
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	Allgemeine Hinweise zu Bodendenkmalen, wurden bereits berücksichtigt	<b>22</b>
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	Hinweise zu genehmigten Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, aufgrund Entfernung zum Plangebiet keine Beeinträchtigung	<b>24</b>
Zweckverband Grevesmühlen	Hinweise zur Ver- und Entsorgung, wurden berücksichtigt	<b>25</b>
Amt Klützer Winkel – Abt. Brandschutz	Hinweise zur Löschwasserversorgung, wurden berücksichtigt	<b>31</b>
Deutsche Telekom Technik GmbH	Hinweise zu vorhandenen Versorgungsleitungen, wurden bereits berücksichtigt	<b>35</b>
Vodafone Deutschland GmbH	Hinweise zum beabsichtigten Netzanschluss, wird im Rahmen der Ausführungsplan berücksichtigt	<b>37</b>
Wemacom Telekommunikation GmbH	Hinweise zum beabsichtigten Netzanschluss, wird im Rahmen der Ausführungsplan berücksichtigt	<b>38</b>

**Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden haben keine Belange vorgebracht, keine Bedenken zur Planung geäußert oder der Planung zugestimmt:**

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
Forstamt Grevesmühlen
Straßenbauamt Schwerin
Bergamt Stralsund
50Hertz Transimmission GmbH
GDMcom GmbH
Stadt Dassow
Stadt Klütz

**Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“
e.dis AG
Hansewerk AG
Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kalkhorst
Gemeinde Roggenstorf

**Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.**

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
--	---------------------------------

**Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 04.03.2025**

<p>Sehr geehrte Frau Burda,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 149), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, den Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (TF SE) vom 7. Juni 2024 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand 24.04.2024) beurteilt.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Ausführungen zu den Beurteilungsgrundlagen entsprechend der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zur Kenntnis.</p>
<p><b>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</b> Zur Bewertung hat der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 28 „Erweiterung Ortslage Elmenhorst“ der Gemeinde Kalkhorst bestehend aus Planzeichnung (Stand: Dezember 2024) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnraum in der Ortslage Elmenhorst. Hierzu soll eine brachliegende Fläche einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die Errichtung von Ferienwohnungen ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Ausführungen zu den Planungszielen des Bebauungsplanes Nr. 28 werden zur Kenntnis genommen und diesen wird zugestimmt.</p>
<p>Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalkhorst wird für den Vorhabenbereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 10. Änderung angepasst. In diesem Rahmen soll zukünftig eine Wohnbaufläche dargestellt werden.</p>	<p>Die Gemeinde stimmt den Ausführungen zu, dass zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Rahmen der 10. Änderung für den Geltungsbereich angepasst wurde.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Kalkhorst sowie der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst bereits wirksam geworden ist.</p>
<p><b>Raumordnerische Bewertung</b> Das Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 28.06.2023 bewertet. Mit der am 07.06.2024 erfolgten Bekanntmachung der Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung des RREP WM liegt nunmehr jedoch eine neue Bewertungsgrundlage für die raumordnerische Einschätzung von Vorhaben der Siedlungs- und Wohnbauflächenentwicklung vor, unter deren Festlegungen das Vorhaben der Gemeinde Kalkhorst erneut zu prüfen ist. Die in den Kapiteln 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung getroffenen Regelungen des RREP WM 2011 werden damit ersetzt und finden keine Anwendung mehr.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 28.06.2023 bewertet wurde und mit der Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung jedoch eine neue Bewertungsgrundlage für die raumordnerische Einschätzung vorliegt. Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass die getroffenen Regelungen des RREP WM 2011 zu den Kapiteln 4.1. und 4.2 ersetzt wurden und keine Anwendung mehr finden.</p>
<p>Da mit dem Vorhaben die Nachnutzung einer Brachfläche erfolgt, kann eine Vereinbarkeit mit den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (5) Z TF SE hergestellt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der Nachnutzung einer Brachfläche eine Vereinbarkeit mit den nebenstehenden Programmsätzen hergestellt werden kann.</p>

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
--	---------------------------------

<p>In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen grundsätzlich auf den kommunalen Entwicklungsrahmen zu beschränken (vgl. Programmsatz 4.2 (5) Z TF SE). Mit der Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 und 4.2 des RREP WM ist eine Abkehr vom bisherigen WE-Ansatz hin zur Anwendung des sogenannten Flächen-Einwohner-Ansatzes verbunden. Demnach soll nicht-zentralörtlichen Gemeinden ein kommunaler Entwicklungsrahmen von 0,6 ha (netto)/500 EW zugestanden werden (vgl. Programmsatz 4.2 (5) Z TF SE). Gemäß Programmsatz 4.2 (6) Z TF SE ist in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion eine Wohnbauflächenentwicklung über den kommunalen Entwicklungsrahmen hinaus ausnahmsweise möglich, wenn diese beispielsweise gemäß RREP WM in einem Tourismusschwerpunktraum liegt oder infrastrukturell prädestiniert ist. Dies liegt bei der Gemeinde Kalkhorst vor, so dass ein zusätzliches Kontingent von 0,3 ha/500 EW zur Verfügung steht. Der Entwicklungsrahmen der Gemeinde beläuft sich somit insgesamt auf 3,3 ha.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zu der Ermittlung des kommunalen Entwicklungsrahmens zur Kenntnis. Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinde ein Entwicklungsrahmen von 3,3 ha zusteht.</p>
<p>Da es sich nicht um eine Fläche im Sinne der Abbildung 1 der TF SE handelt, ist die Fläche des B-Plans Nr. 28 auf den kommunalen Entwicklungsrahmen anzurechnen. Gemäß den vorliegenden Unterlagen sollen 0,78 ha als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Das Vorhaben fügt sich somit in den zur Verfügung stehenden Entwicklungsrahmen ein. Es verbleibt ein Kontingent von 2,5 ha.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 28 auf den kommunalen Entwicklungsrahmen anzurechnen ist und sich das Vorhaben in den zur Verfügung stehenden Entwicklungsrahmen einfügt. Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinde ein Entwicklungskontingent von 2,5 ha verbleibt.</p>
<p>Gemäß Programmsatz 4.2 (4) TF SE soll in den nicht-zentralen Gemeinden die wohnbauliche Entwicklung jeweils auf den infrastrukturell am besten ausgestatteten Ortsteil ausgerichtet werden. Vor diesem Hintergrund soll die Gemeinde prüfen, welcher Ortsteil zukünftig prioritär entwickelt werden soll. Die Gemeinde hat sich im Rahmen eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes umfassend mit den gemeindlichen Entwicklungszielen auseinandergesetzt und dabei auch die Ortsteile in die Überlegungen einbezogen. Das in Rede stehende Vorhaben ist Bestandteil des vorliegenden Konzeptes.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die wohnbauliche Entwicklung auf den jeweils infrastrukturell am besten ausgestatteten Ortsteil ausgerichtet werden soll und zu prüfen ist, welcher Ortsteil zukünftig prioritär entwickelt werden soll. Weiter nimmt die Gemeinde die Ausführungen zum städtebaulichen Entwicklungskonzept zur Kenntnis. Die Gemeinde hat sich mit dem städtebaulichen Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2020 intensiv mit der wohnbaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet auseinandergesetzt. Wie bereits erläutert, stellt das Plangebiet eine Potentialfläche des Entwicklungskonzeptes dar. Die Gemeinde erachtet die wohnbauliche Entwicklung als ausreichend betrachtet an und sieht zum aktuellen Zeitpunkt von einer Priorisierung eines Ortsteils für die zukünftige wohnbauliche Entwicklung ab.</p>
<p>Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, dass sowohl bei neuen Siedlungsvorhaben als auch beim vorhandenen Siedlungsbestand Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Erzeugung regenerativer Energie umgesetzt werden sollen (vgl. Programmsatz 4.1 (8) TF SE). Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Begründung mit diesem Sachverhalt auseinandergesetzt.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen zu Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Erzeugung regenerativer Energien wird zur Kenntnis genommen. Weiter wird zur Kenntnis, dass sich die Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Planung in der Begründung mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt hat.</p>
<p><b>Bewertungsergebnis</b> Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.</p>

**Abschließende Hinweise**

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein digitales Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Die abschließenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg vom 04.03.2025**

<p><u>Anlage</u> <u>FD Bauordnung und Planung</u></p> <p><b>Bauleitplanung</b> Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen wird, die in der weiteren Planbearbeitung zu beachten sind.
<p><u>I. Allgemeines</u> Mit der vorliegenden Planung sollen die Voraussetzungen die Errichtung von ca. 10 Wohnhäusern auf einer größtenteils aufgegebenen Kleingartenanlage geschaffen werden. Der Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst wurde im Parallelverfahren geändert.</p>	Die nebenstehenden Ausführungen zum Planungsziel werden zur Kenntnis genommen und diesen wird zugestimmt.
<p><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> -</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anmerkungen zu den Verfahrensvermerken, den Rechtsgrundlagen und der Präambel gegeben werden.
<p><u>III. Planerische Festsetzungen</u> <u>Planzeichnung:</u> Es ist zu prüfen, ob das Leitungsrecht bis an die Versickerungsmulde heranzuführen ist.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Vollständigkeit halber wird das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bis an die Versickerungsmulde herangeführt.
<p><u>Planzeichenerklärung:</u> Das Leitungsrecht ist in der Planzeichenerklärung genau zu bezeichnen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Leitungsrecht wird um die Bezeichnung „zu Gunsten des Zweckverbandes Grevesmühlen“ ergänzt.
<p><u>Text - Teil B:</u> Zu 3.2 Satz 2 – ich gehe davon aus, dass es sich bei den Carports um <u>überdachte</u> Stellplätze handelt.</p>	Die Annahme ist korrekt. Bei Carports handelt es sich um überdachte Stellplätze.
<p>Zu 6.2 Hier sollte geprüft werden und ggf. ergänzt werden ob das auch für Garagen und Carports gelten soll, also Nebenanlagen nach §§ 12 und 14 BauNVO.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die örtliche Bauvorschrift wurde um „Carports und Garagen“ ergänzt.
<p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p>	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
<p>Zu 1.4 Die nachfolgenden Sätze aus der Begründung sollte angepasst werden: „Die Gemeinde Kalkhorst verfügt über einen <u>zwei</u> wirksamen Flächennutzungsplan (bestehend aus den Teilflächennutzungsplänen der ehemaligen Gemeinden Kalkhorst und Elmenhorst).“ „Derzeit stellt die Gemeinde Kalkhorst die 10. Änderung der Teilflächennutzungspläne auf.“</p>	Die Ausführungen unter Pkt. 1.4 der Begründung werden zur Kenntnis genommen und entsprechend angepasst.
<p>Zu 3.2 Seite 13 Ich gehe davon aus, dass die Grundstücksflächen auf denen die Versickerungsmulden anzulegen sind, da sie nicht nur das Oberflächenwasser der angrenzenden Grundstücke aufnehmen, weiterhin im Gemeindeeigentum verbleiben und durch diese bewirtschaftet werden. Andernfalls sind vertragliche Regelungen und dingliche Sicherungen, die auch die Grundstücksnachfolger binden, erforderlich.</p>	Die nebenstehenden Ausführungen zur geplanten Versickerungsmulde werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bekannt, dass, sofern die Fläche nicht im Gemeindeeigentum verbleibt, entsprechende vertragliche Regelungen und dingliche Sicherungen erforderlich sind.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
--	---------------------------------

	Sofern die Fläche nicht im Gemeindeeigentum verbleibt, erfolgen entsprechende vertragliche Regelungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.
<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b> <b>Brandschutz – Grundsätzliches</b></p> <p>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)</p>	Die Hinweise zum grundsätzlichen Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.
<p><u>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</u></p> <p>Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.</p> <p>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p>	Die nebenstehenden Hinweise zur Erreichbarkeit bebaubarer Flächen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die nebenstehenden Hinweise bereits in die Begründung unter Pkt. 3.1 aufgenommen wurden.
<p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 Pkt. 4 BrSchG die Löschwasserversorgung sicherzustellen hat. Der weitere Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

<p>Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.</p> <p>Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.</p> <p>Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.</p> <p>Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Löschwasserversorgung werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)</li> <li>• Löschwasserbrunnen nach DIN 14220</li> <li>• Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch</li> </ul> <p>Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.</p> <p>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.</p> <p>Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• offene Wohngebiete            140 m</li> </ul>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sofern keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden kann, die erforderliche Löschwassermenge für den Grundbedarf in einem Löschbereich von einem 300-m-Umkreis um das Plangebiet bereitgestellt werden muss.</p> <p>Zu Sicherung der Löschwasserversorgung steht potentiell ein Hydrant mit einer Leistung von mehr als 48 m<sup>3</sup>/h sowie ein Löschwasserteich zur Verfügung. Der Löschwasserteich (offenes Gewässer mit Saugstelle) stellt ein Löschwasserreservoir von weniger als 96 m<sup>3</sup> dar und befindet sich südlich des Plangebietes im Bereich der „Dorfstraße“ und des „Dorfplatzes“. Der Hydrant befindet sich in der „Dorfstraße“ unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend. Insgesamt kann daher der Löschwasserbedarf für den Grundschutz sichergestellt werden.</p> <p>Das Amt Klützer Winkel, Abt. Brandschutz wies in seiner Stellungnahme vom 30.01.2025 darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für das Plangebiet gesichert ist.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• geschlossene Wohngebiete 120 m</li> <li>• Geschäftsstraßen 100 m</li> </ul> <p>Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.</p> <p>Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.</p> <p>Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.</p> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde</b> Auf Basis der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.</p>									
<p><b>Untere Bauaufsichtsbehörde</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Stellungnahme abgegeben</li> </ul>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine Änderungen vorzunehmen sind.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde keine Stellungnahme abgegeben hat.</p>								
<p><b>FD Umwelt und Regionalentwicklung</b></p> <p><b>Untere Wasserbehörde</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td colspan="2" style="background-color: #cccccc; padding: 2px;"><b>Untere Wasserbehörde:</b></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 30px; text-align: center; background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="text-align: center; background-color: yellow; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">X</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="text-align: center; background-color: green;"></td> </tr> </table>	<b>Untere Wasserbehörde:</b>		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Wasserbehörde die Stellungnahme auf entgegenstehende Belange hinweist, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind.</p>
<b>Untere Wasserbehörde:</b>									
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									
<p><b>1. Wasserversorgung:</b></p> <p>Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.</p> <p>Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen Entsprechende Anschlussgestaltungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Vorhaben nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt wird.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser gemäß § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband GVM besteht. Die erforderlichen Anschlussgestaltungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung bei dem Zweckverband vereinbart.</p>								
<p><b>2. Abwasserentsorgung:</b></p> <p>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestaltungen sind zu beantragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen hat, der Zweckverband entsprechend für die Schmutzwasserbeseitigung zuständig ist und die erforderlichen Anschlussgestaltungen beim Zweckverband zu beantragen sind. Dies erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung.</p>								

<p><b>3. Niederschlagswasserbeseitigung/-bewirtschaftung:</b></p> <p>Gemäß den folgenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind im B-Plan Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung/-bewirtschaftung zu treffen, nachzuweisen und die geforderten Angaben vor Satzungsbeschluss zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Für eine erforderliche Gewässerbenutzung muss mindestens eine Inaussichtstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde vor Satzungsbeschluss vorliegen.</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung im Rahmen von Bebauungsplänen werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bekannt, dass im Rahmen eines Bebauungsplanes die Niederschlagswasserbeseitigung zu klären ist.</p> <p>Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass für eine Gewässerbenutzung mindestens eine Inaussichtstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde vor Satzungsbeschluss vorliegen muss.</p> <p>Für das Plangebiet wurde durch das Ingenieurbüro Möller eine Entwässerungskonzept erarbeitet. Mit Schreiben vom 18.09.2024 stimmte die untere Wasserbehörde dem Entwässerungskonzept mit einer Ergänzung zu.</p> <p>Entsprechend des Entwässerungskonzeptes soll das anfallende Niederschlagswasser in ein Kleingewässer nördlich des Plangebietes eingeleitet werden. Die untere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 18.09.2024 die wasserrechtliche Erlaubnis in Aussicht gestellt.</p>
<p>Mit der Einführung des neuen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 2010 und der zeitgleichen Bereinigung des Landeswassergesetzes (LWaG) erfolgte die Grundsteinlegung für ein Umdenken in der bisherigen Entwässerungsphilosophie zum naturnahen Umgang mit Niederschlagswasser.</p> <p>Die Notwendigkeit der Veränderung in der Niederschlagswasserbeseitigung hat sich in der jüngsten Zeit gerade durch die häufigen und intensiven Niederschlagsereignisse gezeigt. Auch wenn es im Einzelnen immer um örtlich angepasste Entwässerungskonzepte geht, haben die Maßnahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Vermeiden oder Reduzieren abflusswirksamer Flächen,</li> <li>- das Verdunsten und Versickern von Niederschlagswasser mittels dezentraler Systeme,</li> <li>- die Speicherung und Nutzung oder verzögerte Ableitung,</li> <li>- die Begrenzung der behandlungsbedürftigen Mengen und die gezielte Reinigung, zum Ziel, den kleinräumigen Wasserkreislauf zu schließen und somit naturnahen Verhältnissen näher als bisher zu kommen. Mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Wasserressourcen wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der jetzigen und nachfolgenden Generationen geleistet.</li> </ul>	<p>Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Ausführungen zum neuen Wasserhaushaltsgesetz und zur Bereinigung des Landeswassergesetzes zur Kenntnis.</p> <p>Im Rahmen des Entwässerungskonzeptes wurde durch das Ingenieurbüro Möller auch eine Wasserhaushaltsbilanzierung erarbeitet. Gemäß Merkblatt DWA-A 102-4 ist eine Abweichung von kleiner oder gleich 10 % vom natürlichen Zustand anzustreben. Im Ergebnis der Bilanzierung befinden sich alle relevanten Indikatoren der Wasserhaushaltsbilanz unterhalb einer Abweichung von 10%. Der Nachweis nach DWA-A 102-4 für die Wasserhaushaltsbilanzierung vom Plangebiet kann folglich als eingehalten betrachtet werden.</p>
<p>Das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau, Nebel u.dgl.) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG).</p> <p>Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht Gemeinde Kalkhorst oder dem beauftragten Zweckverband.</p> <p>Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird.</p>	<p>Die Ausführungen zur Abwasserbeseitigungspflicht sowie der Einstufung von Niederschlägen als Abwasser werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
<p>Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder in ein Gewässer direkt oder über einen Regenwasserkanal (ohne Vermischung mit Schmutzwasser) eingeleitet werden. Diese Beseitigungen des Niederschlagswassers stellen Gewässerbenutzungen dar, die grundsätzlich der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) bedürfen. Ausnahmen sind für den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern im § 25 WHG in Verbindung mit § 21 LWaG, für die erlaubnisfreie Benutzung von Küstengewässern im § 43 WHG in Verbindung mit § 23 LWaG und für die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers im § 46 WHG in Verbindung mit § 32 LWaG definiert. Voraussetzungen zur Gestattung der Gewässerbenutzungen nach § 57 WHG sind, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,</li> <li>2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und</li> <li>3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.</li> </ol>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet wurde durch das Baustoff- und Umweltlabor GmbH eine Baugrunduntersuchung (Juni 2023) erarbeitet. Gemäß der Baugrunduntersuchung werden die anstehenden Böden mit kf-Werten von &lt; 10-8 m/s als sehr schwach durchlässig angegeben. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist demnach nur sehr bedingt möglich. Das anfallenden Niederschlagswasser ist folglich zu sammeln und in eine geeignete Vorflut abzuleiten.</p>
<p>Der Stand der Technik gemäß Ziffer 1 wird durch die AbwV aus verschiedenen Herkunftsbereichen geregelt und enthält zum Teil Anforderungen für Niederschlagswasser. § 60 Abs. 1 WHG regelt die Anforderungen gemäß Ziffer 3 für Abwasseranlagen (Sammlung, Transport, Behandlung). Diese dürfen nur „nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten“ werden. Die DWA Regelwerke konkretisieren hier die umweltrelevante Vorschrift u.a. zur Vermeidung bzw. Reduzierung niederschlagsbedingter Gewässerbelastungen, der sicheren und überflutungs-freien Entwässerung gemäß Ziffer 2. Insbesondere führen sie die Anforderungen an den Gewässerschutz aus Emissions- und Immissionsanforderungen gemäß EG Wasserrahmen-richtlinie aus. Als weitere rechtliche Anforderungen gemäß Ziffer 2 gilt der 3. Bewirtschaftungsplan (2022-2027) zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), der mit der Veröffentlichung nach § 130a Abs. 4 (LWaG) für alle Behörden verbindlich ist sowie die Anforderungen der „Grundwasser-Richtlinie“ (80/68/EWG) und ihre Umsetzung in nationales Recht als Grundwasserverordnung. Behördliche Entscheidungen dürfen zumindest nicht im Widerspruch zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen stehen.</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise auf entsprechende rechtliche Anforderungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet wurde eine Entwässerungskonzept von dem Ingenieurbüro Möller erarbeitet. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ebenfalls durch das Ingenieurbüro Möller. Die genannten Anforderungen werden daher im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln und muss erkennen lassen, dass die Planung nicht im Widerspruch zum wasserrechtlichen Zielerreichungsgebot der WRRL steht und keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27, 47 WHG zulassen. Um die Prüfung der Vereinbarkeit von Vorhaben mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist das Erstellen eines wasserrechtlichen Fachbeitrags durch den Planungsträger empfehlenswert, um ablehnende Stellungnahmen oder später nicht umsetzbare Planungen zu vermeiden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Bebauungsplan Nr. 28 ein Entwässerungskonzept erarbeitet wurde, welches den Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser darlegt. Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des WA erfolgt über die Anlage einer Versickerungsmulde im Norden des Plangebietes. Das gesammelte Niederschlagswasser wird gedrosselt in das nördlich gelegene Kleingewässer eingeleitet, welches wiederum über ein Grabensystem an die Vorflut anbindet. Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der Versorgungsfläche „Wärmeversorgung (Heizzentrale)“ erfolgt über die Herstellung von Anschlüssen im Bereich der Bestandsstraße „Zur Steilküste“.</p>
<p>Die Niederschlagswasserbewirtschaftung hat den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG Ziffer 1-7 zu folgen. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten, dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Die Anforderungen setzen eine gewässerträgliche Rückführung des Wassers in den Wasserkreislauf voraus.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise der Niederschlagswasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Vor Satzungsbeschluss ist eine Untersuchung des lokalen Wasserhaushalts (Wasserhaushalts-bilanzierung gemäß DWA Merkblatt M 102-4/ DWA-A 100) vorzunehmen. Diese hat zum Ziel, die Veränderungen des Wasserhaushalts durch die geplanten Siedlungsaktivitäten im Neubaugebiet so gering zu halten, wie es ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar ist (vgl. Arbeitsblatt DWA- A 100) und so den natürlichen Wasserhaushalt weitestgehend zu erhalten.</p> <p>Mittels der Bilanzierung ist nachzuweisen, dass durch das Baugebiet für durchschnittliche jährliche Regenereignisse der natürliche Wasserhaushalt nicht übermäßig gestört bzw. geschädigt wird. Dies wird durch geeignete Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung und ggf. -behandlung erreicht. Die Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung müssen frühzeitig in den Planungen berücksichtigt werden und sind planungs- und privatrechtlich abzusichern.</p> <p>Die langjährigen Mittel der Wasserbilanzgrößen Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung sollen im bebauten Zustand denen des unbebauten Referenzzustandes soweit wie möglich angenähert werden. Das Bilanzgebiet umfasst den Bereich der entwässerungstechnischen Neuerschließung.</p> <p>Gemäß DWA Merkblatt M 102-4 ist vor Beginn städtebaulicher Planungen die Wasserbilanz für den Referenzzustand (aus HAD) zu erarbeiten und als Zielvorgabe festzulegen. Die Aufwendungen für das Bilanzverfahren tragen zur Minderung der Umweltauswirkungen der Flächenversiegelung sowie die Stärkung der stätischen Vegetation (Verdunstung) als Bestandteil der Infrastruktur und zur Planungssicherheit in den weiteren Phasen der Planung bei.</p> <p>Der vorliegenden Bilanzierung wird gefolgt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Untersuchung des lokalen Wasserhaushalts vorzunehmen ist.</p> <p>Die Untersuchung des lokalen Wasserhaushalts wurde im Rahmen des Entwässerungskonzeptes durch das Ingenieurbüro Möller arbeitet und mit den Entwurfsunterlagen veröffentlicht.</p> <p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die untere Wasserbehörde der vorliegenden Bilanzierung folgt.</p>
<p>Bei der <u>öffentlichen</u> Niederschlagswasserbeseitigung/Regenwasserbewirtschaftung durch den Zweckverband Grevesmühlen bedarf die Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser grundsätzlich der Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers (oberirdisch oder Grundwasser) darstellt.</p> <p>Die erforderlichen Voraussetzungen zur Gestattung der Erlaubnis wurden bereits benannt und wird verwiesen.</p> <p>Regenereignisse mit Wiederkehrzeiten von in der Regel 1 bis 10 Jahren (Festlegung entsprechend der Örtlichkeit) müssen schadlos in öffentlichen Entwässerungsanlagen abgeleitet werden können. Bei extremen Starkregenereignissen, mit Wiederkehrzeiten, die deutlich größer 10 Jahre betragen, müssen überstauende, d. h. aus den Entwässerungsanlagen austretende Abflüsse, über oberirdische Flutwege ebenfalls schadlos abgeleitet werden können.</p> <p>(nach DWA-A 118 sowie der DIN EN 752 ist in der Erschließungsplanung der erforderliche Überflutungsschutz zu berücksichtigen)</p> <p>Die öffentlichen Abwasseranlagen wie zB. Rückhaltebecken, Versickerungsanlagen sind entsprechend § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BBauGB als Flächen im Plangebiet auszuweisen und festzusetzen.</p> <p>Die Festsetzung erfordert die fachtechnische Ermittlung der Größen der Rückhalteräume nach DWA-A 117 bzw. DWA 138 für Versickerungsanlagen, die wiederum auf den zulässigen Ein-/Ableitungen in die Gewässer oder Leitungen basieren.</p> <p>Ggf. erforderliche gedrosselte Einleitungen oder Behandlungserfordernisse als Ergebnis der Prüfungen des jeweiligen Bewertungen nach DWA A 102 und ggf. nach M 153 im Erlaubnisverfahrens können sich auf die Größe der Rückhalteräume/ Versickerungsanlagen auswirken und haben damit unmittelbare Auswirkungen auf die Bauleitplanung und sollten hier auch nachgewiesen werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Versickerungsmulde im Norden des Plangebietes durch das Ingenieurbüro entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 117 dimensioniert wurde.</p> <p>Die geplante Versickerungsmulde wurde in der Planzeichnung des Bauungsplanes Nr. 28 bereits planzeichnerisch dargestellt. Der Teil B – Text beinhaltet ebenfalls Festsetzungen zur Ableitung von Niederschlagswasser (Pkt. 4).</p>
<p>Für die Benutzung oberirdischer Gewässer sind die Regelungen der Arbeitsblätter DWA-A 102-1 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer - Allgemeines“ und DWA-A 102-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Emissionsbezogene Bewertung und Regelungen“ zu beachten. Weiterhin regelt das DWA-M 102-3 seit Oktober 2021 die „Immissionsbezogene Bewertung“ der niederschlagsbedingten Einleitungen der Siedlungsentswässerung.</p>	<p>Die genannten Arbeitsblätter werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
<p>Aufgrund der ungenügenden Versickerungsfähigkeit des Bodens gemäß Baugrunduntersuchung vom 21.03.2022 ist die gemeinsame Fassung und Ableitung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken und öffentlichen Bereichen sowie eine Gewässerbenutzung eines oberirdischen Gewässers erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser soll durch die Anlage in einer Versickerungsmulde im Bereich der nördlich festgesetzten Grünfläche gesammelt und auf einen natürlichen Oberflächenabfluss von 1,2 l/s*ha gedrosselt in das nördlich gelegene Kleingewässer eingeleitet werden. Gemäß Entwässerungskonzept vom Januar 2025 ergibt sich für die Rückhaltung des Niederschlagswassers ein erforderliches Volumen von ca. 120 m³.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen zur Niederschlagswasserableitung werden zur Kenntnis genommen und diesen wird zugestimmt.</p>
<p>Für den Anschluss des Grundstückes GS 11 ist das Aktenzeichen der vorhandenen Erlaubnis zu benennen oder ein Wasserrecht durch den Zweckverband zu beantragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den Anschluss des östlichen Grundstückes, an der Straße „Zur Steilküste“ das Aktenzeichen der vorhandenen Erlaubnis zu benennen ist oder ein Wasserrecht durch den Zweckverband zu beantragen ist.</p>
<p>Die Planung der Entwässerungsanlagen bedarf der Zustimmung durch den Zweckverband Grevesmühlen, diese ist auf Grundlage eines Entwässerungskonzeptes vor Satzungsbeschluss einzuholen und der unteren Wasserbehörde nachzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde folgt der Ansicht der unteren Wasserbehörde nicht. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Die technische Abstimmung wird mit dem Zweckverband nach dem Satzungsbeschluss geführt.</p>
<p>Die Einleitung von Niederschlagswasser aus <b>Einzelanlagen</b> in oberirdische Gewässer und Küstengewässer gilt als Gemeingebrauch und ist nicht erlaubnispflichtig.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Einleitung von Niederschlagswasser aus Einzelanlagen in oberirdische Gewässer und Küstengewässer als Gemeingebrauch gilt und nicht erlaubnispflichtig ist.</p>
<p><b>Ungefasstes</b> und nicht gefasstes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, unterliegt nicht dem § 8 WHG und ist damit kein Gewässerbenutzungs-tatbestand. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen insbesondere die topografischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 WHG darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefe liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p>	<p>Der Hinweis zum natürlichen Abfluss wild abfließenden Wassers wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die örtliche Bauvorschrift unter Pkt. 6.1 wurde ergänzt. Die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen ist innerhalb des Plangebietes unzulässig.</p>
<p>Auf die erforderliche Antragsstellung zur Gewässerbenutzung wird verwiesen. Die Erteilung der Erlaubnis wurde in Aussicht gestellt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Gewässerbenutzung die Erlaubnis in Aussicht gestellt wurde.</p>
<p><b>5.Gewässerschutz:</b></p> <p>Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.</p> <p>LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.</p> <p>Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.</p>	<p>Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise wurden bereits in die Begründung übernommen.</p>

<p>Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Zum Schutz <i>des Gebietes</i> ist es erforderlich, den natürlichen Abfluss aus Außengebieten möglichst am Zufluss zu <i>dem Gebiet</i> zu hindern. Das kann durch Retentionsmaßnahmen in den Außengebieten oder durch Dämme oder Gräben um <i>das Gebiet</i> erfolgen.</p> <p>An Hängen sollte wegen der größeren Fließgeschwindigkeiten des fließenden Wassers außerdem auf spezielle Einlaufvorrichtungen und Bewirtschaftungsweisen geachtet werden. Die Geländeneigung des Planes beträgt zwischen 2% und 10%. Die angrenzende landwirtschaftliche Fläche sowie die Grünflächen weisen nordöstlich des B-Planes ein ansteigendes Gelände auf. Bei Starkregenereignissen ist mit einem zusätzlichen Oberflächenabfluss aus diesem Gebiet zu rechnen.</p> <p>Generell ist der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks zu behindern bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Zum Schutz <i>des Gebietes</i> ist es erforderlich, den natürlichen Abfluss aus Außengebieten möglichst am Zufluss zu <i>dem Gebiet</i> zu hindern. Das kann durch Retentionsmaßnahmen in den Außengebieten oder durch Dämme oder Gräben um <i>das Gebiet</i> erfolgen.</p> <p>An Hängen sollte wegen der größeren Fließgeschwindigkeiten des fließenden Wassers außerdem auf spezielle Einlaufvorrichtungen und Bewirtschaftungsweisen geachtet werden.</p> <p>Im Plangebiet ist kein Gewässer I./II. Ordnung betroffen.</p>	
<p><b>5. Starkregenvorsorge</b></p> <p>Es wird auf Starkregen- sowie Dauerregenereignisse mit jeweils beträchtlichen Gesamtniederschlagsmengen im Rahmen des Klimawandels hingewiesen. Mögliche Überschwemmungsgebiete der Binnengewässer mit einem Einzugsgebiet &lt; 10 km<sup>2</sup>, die Auswirkung auf den Grundwasserstand sowie auf die Bemessung der Anlagen der Wasserwirtschaft sollten in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Auf den Baugrundstücken sollten Flächen für die natürliche Rückhaltung des Niederschlagswassers zugunsten des Hochwasserschutzes freigehalten werden.</p>	<p>Die Ausführungen zu möglichen Starkregenereignissen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das Plangebiet wurde ein Baugrundgutachten erarbeitet, welches darlegt, dass die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken nicht möglich ist.</p> <p>Für das Plangebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Ein Teilbereich des Plangebietes wird als Grünfläche gestaltet. Im Norden sowie Westen sind weitere Grünflächen sowie Ackerflächen vorhanden. Sofern ein Starkregenereignis auftritt verfügt die Umgebung des Plangebietes über genügen unversiegelte und grünräumliche Flächen.</p>

<p><b>Untere Immissionsschutzbehörde</b></p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch</b></p> <table border="1" data-bbox="309 268 958 464"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: green; text-align: center;">x</td> </tr> </table> <p>Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den Entwurf der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über den Bebauungsplan Nr. 28 mit Planungsstand vom 12.12.2024, da von dem Vorhaben keine immissionsschutzrechtlichen Belange betroffen sind, die im Rahmen des Planverfahrens abschließend zu regeln wären.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Details zum Betrieb der geplanten Heizzentrale sind im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens zu klären.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	x	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass immissionsschutzrechtliche Details zum Betrieb der geplanten Heizzentrale im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu klären sind.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.							
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.							
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	x						
<p><b>Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde</b></p> <p>- Keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde keine Stellungnahme abgegeben hat.</p>						
<p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</b></p> <table border="1" data-bbox="309 799 958 995"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: yellow; text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: green;"></td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde auf entgegenstehende Belange hinweist, die im Rahmen der bauplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.							
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X						
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.							
<p><b>Eingriffsregelung: Frau Hamann</b></p> <p>Entsprechend des vorliegenden Umweltberichts werden im Rahmen der Umsetzung der Planungen Bäume gefällt, die nicht nach § 18 NatSchAG M-V geschützt sind. Für diese Bäume (als Biotoptyp) besteht eine Kompensationspflicht, wenn sie im Rahmen größerer Vorhaben, wie bei der Bauleitplanung, gefällt werden müssen (vergleiche dazu Punkt 1.1 Baumschutzkompensationserlass). Danach ist für Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm, unabhängig von Ihrem Schutzstatus, ein Ausgleich zu erbringen. Eine Ausnahme ist, dass die Bäume typischerweise Bestandteil des Ausgangsbiotops sind, wie z.B. bei dem Biotoptyp 13.7.1 „Strukturreiche, ältere Kleingartenanlage“ und hierüber bereits kompensiert werden.</p> <p>Gründe für einen Verzicht auf die Kompensation der nicht geschützten Einzelbäume innerhalb des Plangeltungsbereichs des B-Plans Nr. 28 der Gemeinde Kalkhorst liegen nicht vor.</p> <p>Wie im Umweltbericht dargelegt, sollen innerhalb des Plangebiets Gemeinschaftsgärten angelegt werden. Über die konkrete Festsetzung der erforderlichen Ersatzpflanzungen innerhalb dieser Gärten besteht die Möglichkeit die Kompensation dieser Bäume rechtlich zu sichern.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass für Bäume unabhängig von ihrem Schutzstatus gemäß Punkt 1.1 Baumschutzkompensationserlass eine Kompensationspflicht besteht. Von der Kompensationspflicht ausgenommen ist die Entfernung von Einzelbäumen ohne Schutzstatus (gemäß §§ 18 u. 19 NatSchAG M-V), die als typischer Bestandteil klar identifizierter Ausgangsbiotope zu bewerten sind und im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kompensiert werden.</p> <p>Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. D.h. über das</p>						

	<p>Ausgleichserfordernis entscheidet die Gemeinde eigenmächtig im Rahmen der kommunalen Planungshoheit (vgl. BVerwG v. 7.11.2007 – 4 BN 45.07).</p> <p>Grundsätzlich ist der Baumschutzkompensationserlass M-V eine Verwaltungsvorschrift und bildet die Basis für eine landesweit einheitliche Kompensationspraxis bei der Beseitigung und Schädigung geschützter Bäume. Bei der Ermittlung des Funktionsverlustes durch Baumrodungen nicht gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützter Bäume im Rahmen des Baumschutzkompensationserlasses M-V wurde ein Ausgleichserfordernis von 11 Bäumen ermittelt.</p> <p>Zum Ausgleich der vier gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäume wurde die Festsetzung getroffen, dass spätestens ein Jahr nach Beginn der Wohnnutzung je Baugrundstück mindestens ein Baum zu pflanzen ist. Bei ca. 10 geplanten Wohnbaugrundstücken innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes können so die geschützten Bäume sowie 3 der entfallenden nicht geschützten Bäume mit einem Stammumfang über 50 cm ausgeglichen werden.</p> <p>Zusätzlich zu den Baumpflanzungen in den Hausgärten ist über entsprechende Festsetzungen vorgesehen, im Südwesten des Plangebietes einen Gemeinschaftsgarten mit weiteren Baum- und Grünraumelementen anzulegen. Die Gemeinde ist bestrebt, den derzeitigen Nutzern der Kleingartenparzellen sowie zukünftigen Interessierten entsprechende Flächen für die Entwicklung neuer Gemeinschaftsgärten zur Verfügung zu stellen. Dafür möchte die Gemeinde den Anwohnern eine gewisse Gestaltungsfreiheit bei der Anlage der Gemeinschaftsgärten lassen. Die Flächen der geplanten Gemeinschaftsgärten befinden sich nur teilweise innerhalb des Geltungsbereiches, weshalb Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen nur bedingt möglich sind. Ein Teilbereich der geplanten Gemeinschaftsgärten befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Hier beabsichtigt die Gemeinde perspektivisch, den Bereich der derzeitigen Garagenanlagen, unmittelbar südlich des Plangebietes, zu entsiegeln und gärtnerisch zu gestalten. Festsetzungen</p>
--	---

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
	<p>sind aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches daher nicht möglich.</p> <p>Aufgrund der Maßnahmen zur Grüngestaltung und der damit verbundenen Entsiegelungen sieht die Gemeinde von der Festsetzung einer Kompensation der fehlenden, aus dem Baumschutzkompensationserlass M-V ermittelten Ausgleichsbäume ab.</p>
<p><b>Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann</b></p> <p>Nach dem Umweltbericht befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 28 der Gemeinde Kalkhorst eine Weide, eine Birke und eine Fichte, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten.</p> <p>Im Umweltbericht wurde die Fällungen der Bäume damit begründet, dass diese größtenteils nicht sinnvoll zu erhalten sind. Maßnahmen zur Vermeidung des Eingriffs in den geschützten Baumbestand wurden offensichtlich nicht geprüft. Der Umweltbericht in der Begründung zum B-Plan ist daraufhin zu ergänzen und es ist darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V vorliegen.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Begründung zur Entfernung der gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume zu ergänzen ist. Die zu entfernenden Gehölze befinden sich innerhalb der Baufenster oder der geplanten inneren Erschließung und behindern so eine Verwirklichung des Vorhabens. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine kleinflächige Arrondierung des Siedlungsraumes in Form der Nachnutzung einer anthropogen vorbelasteten Fläche. Die Entwicklung von Wohnraum auf anthropogen vorbelasteten Flächen im Siedlungszusammenhang als Nachnutzung ist einer Planung von Wohnbauflächen in der freien Landschaft im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB vorzuziehen.</p> <p>Es handelt sich demnach um ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben, das sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden könnte. Somit erfüllt es gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V die Voraussetzungen, um eine Ausnahme der Verbote des Absatzes 2 zuzulassen.</p>
<p>Die Festsetzung, dass je Hausgarten ein Laubbaum zu pflanzen ist, ist für die rechtliche Sicherung der Ersatzpflanzung für die zu fällenden geschützten Bäume nicht ausreichend. Die Ersatzstandorte sind der Fällung genau zuzuordnen und entsprechend den Möglichkeiten des BauGB zu sichern.</p>	<p>Die Gemeinde stimmt der nebenstehenden Aussage nicht zu. Die textlichen Festsetzungen 5.4 und 5.5 dienen der planungsrechtlichen Sicherung des Ausgleiches der zu entfernenden Bäume und sind ausreichend. Der Ausgleich der Entfernung der gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume erfolgt wie im Ausnahmeantrag beschrieben über Ersatzpflanzungen in den geplanten Hausgärten, wie in Punkt 5.5 im Teil B – Text festgesetzt. Die Darstellung eines genauen Pflanzstandortes ist ohne die Kenntnis, wie die Außenbereiche der Wohnbaugrundstücke gestaltet sind, nicht möglich. Sie greift auch aus Sicht der Gemeinde zu stark in die Autonomie und die freie Gestaltung der zukünftigen Flächenbesitzer ein.</p>

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
--	---------------------------------

<p>Im weiteren Planverfahren ist ein <u>begründeter</u> Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.</p>	<p>Die Gemeinde hat bei der unteren Naturschutzbehörde einen Ausnahmeantrag gemäß § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V gestellt. Dabei wurden die Ersatzstandorte benannt und in einem Lageplan dargestellt.</p>
<p><b>Artenschutz: Frau Angulo</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die von hier zu vertretenden Belange des Artenschutzes, sofern die in der Begründung im Umweltbericht zum B-Plans Nr. 28 „Erweiterung Ortslage Eimenhorst“ der Gemeinde Kalkhorst aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen als Hinweise der Satzung des B-Plans in Teil B - Text aufgenommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend eingehalten werden.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass es keine Bedenken gegen die Belange des Artenschutzes von Seiten der unteren Naturschutzbehörde gibt, sofern die in der Begründung zum B-Plan Nr. 28 aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in den Teil B – Text aufgenommen und bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen bereits in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen wurden. Aufgrund des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges ist eine Aufnahme in die textlichen Festsetzungen nicht möglich.</p>
<p>Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p>	<p>Der Hinweis und die Ausführungen zum § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Die vorgelegte Planung enthält einen Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) des Gutachterbüros ECO-CERT (Stand November 2022) mit Bestandsanalyse auf Grundlage einer Relevanzprüfung. Darin wird dargelegt, dass es bei Einhaltung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse nicht zu Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich dabei auf Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Störungen. Unter Aufnahme und Umsetzung o.g. zusätzlichen Hinweises wird der Einschätzung des Planungsbüros seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.</p>	<p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden in die Begründung aufgenommen und die dort beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind bereits Bestandteil der Hinweise zum Bebauungsplan.</p>
<p><b>6. Biotopschutz: Frau Angulo</b></p> <p>Gemäß den Darstellungen im Umweltbericht wird sich die Nutzung des Gebiets in Bezug zur jetzigen Nutzung nur in geringer Intensität erhöhen. Die gesetzlichen geschützten Biotope im Radius von 200 m sind bereits mittelbaren Beeinträchtigungen ausgesetzt, weshalb durch die Planung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen entstehen. Die Belange des gesetzlichen Biotopschutzes werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Die Einschätzung vom Planungsbüro Hufmann (Stand 12.12.2024) zur fehlenden Betroffenheit wird seitens der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Naturschutzbehörde die Einschätzung zur fehlenden Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope mitträgt.</p>
<p><b>Natura 2000: Frau Angulo</b></p> <p>Natura 2000-Gebiete sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Natura 2000-Gebiete durch die vorliegende Planung nicht betroffen sind.</p>

<p><b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> <b>Untere Straßenverkehrsbehörde</b></p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben werden derzeit aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben.</p> <p>Einige Hinweise zur möglichen Verkehrsführung möchte ich dennoch geben: Zu klären ist, welche Beschilderung innerhalb des B-Plan-Gebietes angestrebt wird. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO stellt klare Vorgaben zur Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches heraus, die ich kurz nennen möchte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-sehr geringe Frequentierung durch Verkehr,</li> <li>-eine überwiegende Aufenthaltsfunktion muss vorliegen,</li> <li>-ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite ist erforderlich,</li> <li>-Vorsorge für den ruhenden Verkehr ist zu treffen und</li> </ul> <p>mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Möglich wäre auch die Ausschilderung einer Tempo-30-Zone. Auch hier gibt es planungsrelevante Vorgaben. Die Errichtung einer solchen Zone soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung vorgenommen werden. Sie kommt nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. Es gilt die Grundregel "rechts vor links".</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aus straßenverkehrlicher Sicht keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde weist darauf hin, dass die ausgewiesene Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vorwiegend durch die künftigen Anrainer der geplanten 10 Grundstücke genutzt wird. Darüber hinaus wird die Verkehrsfläche von Besucher- und Lieferverkehr der Grundstücke genutzt. Da es sich lediglich um 10 Grundstücke handelt, die über die Verkehrsfläche erschlossen werden, ist von einer geringen Frequentierung auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde die Zweckbestimmung der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung geändert. Die Beteiligungsunterlagen der förmlichen Beteiligung beinhalteten für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung die Zweckbestimmung „geschwindigkeitsreduzierter Bereich“. Mit dieser Zweckbestimmung äußert die Gemeinde ihre Planungsabsichten, den Bereich geschwindigkeitsreduziert herzustellen. In welcher Form dies genau erfolgt, wird auf Ebene des Bebauungsplanes nicht abschließend geklärt. Dies ist planungsrechtlich auch nicht erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung der Verkehrsfläche wird im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgen.</p>
<p>Sollte die Ausschilderung als verkehrsberuhigter Bereich nicht verfolgt werden, wäre zu prüfen, ob die Realisierung eines gemeinsamen Geh- und Radweges (VZ 240) mit einem Mindestmaß von 2,50m möglich ist. Dies stellt einen enormen Sicherheitsgewinn für Radfahrer/innen dar. Bei der Realisierung eines reinen Gehweges müssten Radfahrer/innen sich auf der Straße fortbewegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die RAST 06 verwiesen. In der RAST 06 werden Entwurfsgrundsätze für die Bemessung von Fahrbahnen gegeben. Demnach werden Fahrbahnen im Mischungsprinzip oder mit weniger Separation nur bei Verkehrsstärken unter 400 Kfz/h und bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h oder weniger eingesetzt.</p> <p>Da, wie bereits erläutert, die geplante Verkehrsfläche ausschließlich von den Anrainern der 10 Baugrundstücke sowie Liefer- und Besucherverkehr genutzt wird, übersteigt das Verkehrsaufkommen künftig nicht 400 Kfz/h, so dass die Gemeinde weiterhin an einer Mischverkehrsfläche festhält.</p>

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
<p>Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen. Sollte durch den Neubau des B-Plan-Gebietes Beschilderung versetzt bzw. ergänzt oder gar entfernt werden soll, ist ein Antragsverfahren gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p><b>FD Kreisinfrastruktur</b> <b>Straßenaufsichtsbehörde</b> Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die zu planende Straße und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RAST 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind <u>außerhalb</u> des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen <u>zusätzlich</u> zu berücksichtigen.</li> </ol>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der festgesetzten Verkehrsfläche in einer Breite von 6 m errichtet die Gemeinde eine ausreichend breiten Straßenraum errichten zu können.</p>
<p>Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraße sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraße der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen sind.</p>
<p><b>Straßenbaulastträger</b> Laut aktueller Planunterlage soll die verkehrliche Erschließung des B-Plangebietes mit einer Anbindung an die Kreisstraße K 12 (Dorfstraße) erfolgen. Hierzu ist eine Anbindegenehmigung erforderlich. Diese ist beim Straßenbaulastträger des LK NWM zu beantragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit einer Anbindung an die Kreisstraße K 12 eine Anbindegenehmigung beim Straßenbaulastträger des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beantragen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Anträge im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt werden.</p>
<p>Bei Anbindung an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz in der Kreisstraße, muss die Nutzung durch einen Straßenbenutzungsvertrag der jeweiligen Träger ebenfalls mit dem Straßenbaulastträger für Kreisstraßen des LK NWM beantragt und vereinbart werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Anträge für einen Straßenbenutzungsvertrag zur Anbindung an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz wird beim Straßenbaulastträger im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.</p>
<p>Die Kreisstraße und deren Nebenanlagen ist aus dem B-Plan zu entnehmen und ist demnach nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 28!</p>	<p>Die Kreisstraße wurde teilweise in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 aufgenommen, damit die Erschließung gesichert ist. Änderungen an der Straße werden mit der vorliegenden Planung nicht vorgenommen. Der Geltungsbereich wird nicht verändert und ein Teil der Kreisstraße verbleibt weiterhin im Geltungsbereich.</p>
<p><b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b> Zum o. g. Vorhaben gibt es aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des FD öffentlicher Gesundheitsdienst keine Einwände bestehen.</p>
<p><b>Abfallwirtschaftsbetrieb</b> Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb keine Stellungnahme abgegeben hat.</p>

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
--	---------------------------------

<p><b><u>FD Kataster und Vermessung</u></b></p> <p>Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens des Kataster- und Vermessungsamtes weder Einwände noch Bedenken gibt und sich im Plangebiet keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes befinden.</p>
---	---

**Stellungnahme Landesamt für innere Verwaltung M-V vom 28.01.2025**

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V befinden.</p>
<p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Nordwestmecklenburg ebenfalls am Planverfahren beteiligt wurde.</p>

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
--	---------------------------------

### Stellungnahme Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 03.03.2025

<p>Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.</p> <p>1. Auskunft zum Bestand</p> <p>1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.</p>	Die Gemeinde Kalkhorst nimmt zur Kenntnis, dass im Plangebiet bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden sind.
<p>2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung</p> <p>2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).</p>	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wurde, dass, sofern Bodendenkmale o. Ä. während der Baumaßnahmen gefunden werden dies entsprechend anzuzeigen ist.
<p>2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode zu empfehlen.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass empfohlen wird die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode durchzuführen.
<p>2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass als anerkannte Prüfmethode insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels Sondageschnitten in Betracht kommt. Die Gemeinde weist darauf hin, dass innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes weder Bodendenkmale bekannt noch vermutet werden. Archäologische Voruntersuchungen erscheinen der Gemeinde an dieser Stelle nicht erforderlich, zumal sie wirtschaftlich einen hohen Kostenaufwand bedeuten. Die Gemeinde erachtet den Denkmalschutz mit dem bereits vorhandenen Hinweis in dem Bebauungsplan als ausreichend berücksichtigt. Die Gemeinde sieht den Hinweis auf eine archäologische Voruntersuchung als nicht sachgerecht an und bittet das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege bei der Formulierung der Stellungnahme um Wahrung der Verhältnismäßigkeit.
<p>2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014 (<a href="https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklung/nw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp">https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklung/nw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp</a>).</p>	Der Verweis auf die genannte Handreichung wird zur Kenntnis genommen.
<p>3. Erläuterungen</p> <p>3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.</p>	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<p>3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.</p>	Der Verweis auf § 4 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen und ist der Gemeinde bekannt.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
--	---------------------------------

<p>3.3 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).</p> <p>4. Hinweise</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<p>4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.</p>	Wie bereits erläutert, sieht die Gemeinde von einer archäologischen Voruntersuchung ab.
<p>4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Belange der Baudenkmalpflege</b></p> <p>Es sind keine baudenkmalfachlichen Belange betroffen.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine baudenkmalfachlichen Belange betroffen sind.

**Stellungnahme Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 19.02.2025**

<p><b>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange werden nicht betroffen sein. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass landwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind und Bedenken sowie Anregungen nicht bestehen.</p>												
<p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b></p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und Bedenken deshalb nicht geäußert werden.</p>												
<p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	<p>Die Gemeinde Kalkhorst nimmt zur Kenntnis, dass die genannten Belange nicht betroffen sind.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg ebenfalls beteiligt wurde.</p>												
<p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen nicht berührt werden und keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>												
<p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Altlasten- und Bodenschutzkataster M-V vom LUNG geführt wird und entsprechende Auskünfte dort erhältlich sind.</p>												
<p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis zum sachgerechten Umgang sowie zur Mitteilung der unteren Bodenschutzbehörde mit möglichen schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtigter Flächen, wird zur Kenntnis genommen.</p>												
<p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befindet sich nachfolgende Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt ist:</p> <p style="text-align: center;">Koordinatensystem: ETRS89UTM Zone 33</p> <table border="1" data-bbox="302 1141 965 1201"> <thead> <tr> <th>Anlage</th> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstücke</th> <th>Rechtswert</th> <th>Hochwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schweinemast-/zuchtanlage</td> <td>Elmenhorst</td> <td>2</td> <td>4, 52/22, 53/4, 54</td> <td>33246453</td> <td>5990027</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Anlage genießt Bestandschutz und ist zu berücksichtigen.</p>	Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Rechtswert	Hochwert	Schweinemast-/zuchtanlage	Elmenhorst	2	4, 52/22, 53/4, 54	33246453	5990027	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich und seiner immissionsschutz-/ abfallrelevanten Umgebung die Schweinemast-/zuchtanlage befindet, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurde.</p> <p>Die Gemeinde weist darauf hin, dass sich die genannten Anlagen rund 1,4 km östlich des Plangebietes befindet und damit von keiner Beeinträchtigung der Anlage oder Auswirkungen der Anlage auf das Plangebiet auszugehen ist. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises (Juli 2023 sowie März 2025) auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.</p>
Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Rechtswert	Hochwert								
Schweinemast-/zuchtanlage	Elmenhorst	2	4, 52/22, 53/4, 54	33246453	5990027								

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
--	---------------------------------

### Stellungnahme Zweckverband Grevesmühlen vom 27.02.2025

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 28.01.2025 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Kalkhorst für die Erweiterung der Ortslage Elmenhorst (Planungsstand vom 12.12.2024). Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neuen Wohnraum zu schaffen. Für das Plangebiet ist die Entwicklung von 10 Einfamilienhäusern vorgesehen.</p> <p>Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Vorentwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen zu den Planungsabsichten werden zur Kenntnis genommen und diesen wird zugestimmt.</p>
<p>Die bereits in der Stellungnahme vom 29.06.2023 aufgeführten Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens weiterhin zu berücksichtigen. Insbesondere weise ich in diesem Zusammenhang nochmals auf folgende Punkte hin und führe ergänzend aus:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Zweckverband Grevesmühlen der Planung die grundsätzliche Zustimmung geben kann.</p>
<p><u>Allgemeines:</u></p> <p>Die Versorgung des ausgewiesenen Gebietes mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers sind durch die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet.</p>	<p>Der Hinweis auf die Stellungnahme zum Vorentwurf wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde im Rahmen der Entwurfserarbeitung bereits mit der Stellungnahme vom 29.06.23 zum Vorentwurf auseinandergesetzt hat und in die Zwischenabwägung eingestellt hat. Der Form halber wird die Stellungnahme des Zweckverbandes zum Vorentwurf dieser Stellungnahme angehängt.</p>
<p>Damit die in dem Entwurf dargestellten Vorstellungen zur Versorgung des B-Planes mit Trinkwasser und zur Entsorgung des Abwassers über die Anlagen des Zweckverbandes erfüllt werden können, müssen diese in ihrer Gesamtheit mit dem ZVG abgestimmt werden und über eine Erschließungsvereinbarung <u>vor Satzungsbeschluss</u> geregelt werden.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und die Abwasserentsorgung durch die Anlagen des ZVG gewährleistet sind.</p>
<p>Die Festlegungen des DVGW- Arbeitsblattes GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) sowie die Planungsregeln für Wasserleitungen und Wasserrohrnetze W 403 sind unbedingt zu berücksichtigen und anzuwenden. (TW-VL im Bereich Heizzentrale)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde weist darauf hin, dass eine Erschließungsvereinbarung vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes planungsrechtlich nicht erforderlich ist. Im Rahmen des Bebauungsplanes muss eine gesicherte Erschließung nachgewiesen werden. Verbindliche Vereinbarung werden im Rahmen der Erschließungsplanung abgeschlossen.</p>
<p>Die Kosten für eventuell notwendige Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen und Anlagen des ZVG hat der Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.</p>	<p>Der Hinweis auf die genannten Arbeitsblätter wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß den gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten für eventuell notwendige Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen und Anlagen des ZVG der Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen hat.</p>
	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle Grundstücke des Plangebietes dem Abschluss- und Benutzungszwang entsprechend der gültigen Satzung des ZVG unterliegen und gemäß der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig sind.</p>

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
--	---------------------------------

<p><u>Löschwasser</u> Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Der vertraglich gesicherter Hydrant WA02950795 mit einer Leistung weniger als 48 m³/h befindet sich innerhalb des Plangebietes.</p>	<p>Der Hinweis zum Löschwasser wird zur Kenntnis genommen. Neben dem Hydranten befindet sich südlich des Plangebietes ein Löschwasserteich (offenes Gewässer mit Saugstelle). Der Hydrant sowie der Löschwasserteich weisen zusammen genügend Löschwasser auf, so dass die Löschwasserversorgung für den Grundschatz sichergestellt ist.</p>
<p><u>Wasserversorgung:</u> Zur Versorgung des neu zu erschließenden Gebietes, muss das Leitungsnetz aus der Dorfstraße so erweitert werden, dass alle derzeitigen und zukünftigen Bedarfsmengen bereitgestellt werden können. Welche Leistungen hierfür erforderlich sind, ist in einer gesonderten Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern des Zweckverbandes zu führen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Versorgung des Plangebietes das vorhandene Leitungsnetz aus der „Dorfstraße“ erweitert werden muss. Erforderliche Abstimmungen mit dem Zweckverband erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>
<p><u>Abwasserentsorgung – Schmutzwasser</u> Zur Ableitung des anfallenden Schmutzwassers im Plangebiet ist die Errichtung eines Abwasserpumpwerks erforderlich, um die Schmutzwasserentsorgung der einzelnen Grundstücke im Freigefälle zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist ein Speichervolumen der halben anfallenden Tagesmenge und in der weiterführenden Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen zur Schmutzwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><u>Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser</u> Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Versickerungssatzung des ZVG. Somit ist das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken schadlos zu versickern.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet im Bereich der Versickerungssatzung des Zweckverbandes befindet und das anfallende Niederschlagswasser schadlos auf den Grundstücken zu versickern ist. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die anstehenden Böden eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht zulassen.</p>
<p>Entsprechend des beigefügten Bodengutachtens ist eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich. Die derzeitige Planung sieht eine gedrosselte Ableitung über eine Versickerungsmulde innerhalb der nördlich ausgewiesenen Grünfläche mit Anschluss an das vorhandene Kleingewässer vor.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und diesen wird zugestimmt.</p>
<p>Die als „Heizzentrale“ ausgewiesene Fläche soll über einen Grundstücksanschluss an die reine Straßenentwässerung der Straße „Zur Steilküste“ entwässern. Dieser Kanal befindet sich im Eigentum der Gemeinde und dient alleinig der Straßenentwässerung. Ob die zusätzlichen Mengen über das System abgeleitet werden können, ist hydraulisch nachzuweisen. Aus unserer Sicht ist auch hier die Ableitung über die geplante Versickerungsmulde zu bevorzugen.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des südöstlichen Grundstückes (Versorgungsfläche „Heizzentrale“) werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundstück für die gemeindliche Wärmeplanung der Ortslage Elmenhorst bereitgestellt werden soll. Die Fläche verbleibt folglich im Gemeindeeigentum. Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers bestehen zwei Optionen. Zum einen kann die Fläche an den gemeindeeigenen Kanal in der Straße „Zur Steilküste“ angeschlossen oder an das neue Entwässerungssystem der WA-Fläche angeschlossen werden. Die konkrete Entwässerungsplanung des südöstlichen Grundstückes wird im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung geklärt.</p>

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
--	---------------------------------

<p>Das beschriebene System inklusive des geplanten Grundstücksanschlusses für die ausgewiesene „Heizzentrale“ werden nicht durch den ZVG übernommen und die Zustimmung der unteren Wasserbehörde für die private Ableitung ist dem ZVG vorzulegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplanes wurde nachgewiesen, wie der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser erfolgen wird. Das Entwässerungskonzept wurde bereits mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Von wem das geplante Entwässerungssystem zukünftig bewirtschaftet wird, ist nicht Aufgabe des Bebauungsplanes. Abstimmungen und Regelungen hierzu erfolgen auf Ebene der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung.</p> <p>Die Gemeinde verweist höflich auf die gemeindliche Planungshoheit. Diese ist nicht abhängig von der Zustimmung von Behörden oder Ver- und Entsorgungsträgern.</p>
<p>Die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Systems und aller ableitungsrelevanter Anlagenbestandteile ist auf Dauer zu klären und die gesicherte Nutzung nachzuweisen. Der Nachweis zur gesicherten Ableitung des privaten Systems ist <u>vor Satzungsbeschluss</u> zu erbringen.</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Wie bereits erläutert, ist in einem Bebauungsplan lediglich zu klären, dass die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist. Von wem das geplante System bewirtschaftet und unterhalten wird, ist nicht Aufgabe des Bebauungsplanes. Dies wird im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung geklärt.</p>
<p>Aufgrund der derzeitigen Eigentumsverhältnisse gehen wir davon aus, dass die Bewirtschaftung und Unterhaltung durch die Gemeinde sichergestellt wird.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Zweckverband davon ausgeht, dass aufgrund der derzeitigen Eigentumsverhältnisse die Bewirtschaftung und Unterhaltung durch die Gemeinde sichergestellt wird. Wer die geplante Entwässerungsanlage künftig bewirtschaftet und unterhält, wird im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung geklärt. Da sich das Plangebiet im Bereich der Versickerungssatzung des Zweckverbandes befindet, ist zum derzeitigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Gemeinde einen entsprechenden Antrag zur Übernahme der Entwässerungsanlage an den Zweckverband stellen wird.</p>
<p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass jede weiterführende Planung und Änderung mit dem Zweckverband abzustimmen sind.</p>

### Stellungnahme Zweckverband Grevesmühlen zum Vorentwurf vom 29.06.2023

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 02.06.2023 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Kalkhorst für die Erweiterung der Ortslage Elmenhorst (Planungsstand Vorentwurf vom 25.04.2023).</p> <p>Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neuen Wohnraum zu schaffen. Für das Plangebiet ist die Entwicklung von ca. 11 Einfamilienhäusern vorgesehen.</p> <p>Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Vorentwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis und stimmt diesen zu.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den Zweckverband Grevesmühlen die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden kann.</p>
<p><u>Allgemeines:</u></p> <p>Die Versorgung des ausgewiesenen Gebietes mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers sind durch die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet.</p> <p>Damit die in dem Entwurf dargestellten Vorstellungen zur Versorgung des B-Planes mit Trinkwasser und zur Entsorgung des Abwassers über die Anlagen des Zweckverbandes erfüllt werden können, müssen diese in ihrer Gesamtheit mit dem ZVG abgestimmt werden und über eine Erschließungsvereinbarung <b>vor Satzungsbeschluss</b> geregelt werden.</p> <p>Sicherzustellen ist ebenfalls, dass alle Leitungen, die sich nicht im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche befinden, unbedingt in geeigneter Form zu sichern sind.</p> <p>Die Kosten für eventuell notwendige Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen und Anlagen des ZVG hat der Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers durch die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet sind.</p> <p>Die weiteren nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Die Festlegungen des DVGW- Arbeitsblattes GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) sowie die Planungsregeln für Wasserleitungen und Wasserrohmetze W 403 sind unbedingt zu berücksichtigen und anzuwenden.</p> <p>Danach ist u.a. gem. Pkt. 3.1 des DVGW-Arbeitsblattes -Planung- dem Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen ein Lageplan M 1:500 vorzulegen, in den die geplanten Baumstandorte eingetragen sind. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) ist auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der AVB WasserV gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmigung.</p> <p>Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß den gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig.</p>	<p>Die Hinweise auf die Anwendung des DVGW- Arbeitsblattes werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage einer Genehmigung bedarf und gesondert beim Zweckverband zu beantragen ist.</p> <p>Weiter nimmt die Gemeinde zur Kenntnis, dass alle Grundstücke innerhalb des Plangebietes dem Anschluss und Benutzungszwang des Zweckverbandes unterliegen und beitragspflichtig sind.</p>
<p><u>Löschwasser</u></p> <p>Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine vertraglich gebundenen Hydranten zur Löschwasserversorgung. Eine potentielle Entnahmestelle befindet sich auf dem Flurstück 59/75, welche allerdings nicht als Löschwasserentnahme gewidmet ist. Der vorhandene Hydrant WA02950795 ist nicht vertraglich gebunden und hat eine Leistung von weniger als 48m³/h.</p> <p>Die erforderliche Bedarfsdeckung ist mit der Gemeinde Kalkhorst vor Satzungsbeschluss zu klären.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Löschwasserversorgung werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu Sicherung der Löschwasserversorgung steht potentiell ein Hydrant mit einer Leistung von mehr als 48 m³/h sowie ein Löschwasserteich zur Verfügung. Der Löschwasserteich stellt ein Löschwasserreservoir von weniger als 96 m³/h dar und befindet sich südlich des Plangebietes im Bereich der „Dorfstraße“ und des „Dorfplatzes“. Der Hydrant befindet sich in der „Dorfstraße“ unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend. Insgesamt kann daher der Löschwasserbedarf für den Grundschatz sichergestellt werden.</p>

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
	Das Amt Klützer Winkel, Abt. Brandschutz wies in seiner Stellungnahme vom 30.01.2025 darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für das Plangebiet gesichert ist.
<p><u>Wasserversorgung:</u> Zur Versorgung des neu zu erschließenden Gebietes, muss das Leitungsnetz aus der Dorfstraße so erweitert werden, dass alle derzeitigen und zukünftigen Bedarfsmengen bereitgestellt werden können. Welche Leistungen hierfür erforderlich sind, ist in einer gesonderten Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern des Zweckverbandes zu führen.</p> <p>Auf dem Flurstück 45/27 befindet sich im westlichen Bereich an der Straße „Zur Steilküste“ eine Versorgungsleitung für die Hausnummern 1a und 16. Hier ist zur dauerhaften Sicherung des Bestandes eine Trasse inklusive Schutzstreifen von 4 Metern mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festzusetzen und zusätzlich durch Baulasteintragung / Grunddienstbarkeit zu sichern. Entsprechend dem derzeitigen Planungsstand befindet sich das geplante Baufenster außerhalb des Schutzstreifens, was eine unzulässige Überbauung ausschließt. Demnach ist eine Umverlegung des Leitungsbestandes auf Kosten des Erschließers nicht zwangsweise erforderlich.</p> <p>Der Trinkwasseranschluss von Hausnummer 22a (Flurstück 45/25) ist mit Erschließung des Plangebietes auf die neu herzustellende Versorgungsleitung in der Erschließungsstraße umzubinden.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass zur Versorgung des Gebietes das bestehende Leitungsnetz erweitert werden muss. Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass dies in gesonderten Abstimmungen mit dem Zweckverband erforderlich wird.</p> <p>Der Hinweis, dass sich auf dem Flurstück 45/27 eine Versorgungsleitung befindet, wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die vorhandene Versorgungsleitung wird über entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen und beachtet, dass der Trinkwasseranschluss des Gebäudes, Hausnummer 22a mit der Erschließung des Plangebietes auf die neu herzustellende Versorgungsleitung in der Erschließungsstraße umzubinden ist.</p>
<p><u>Abwasserentsorgung – Schmutzwasser</u> Die Behandlung der anfallenden Abwässer im Plangebiet regelt sich in Art und Menge nach Anlage 1 der Entwässerungssatzung des ZVG (Grenzwerttabelle) bzw. nach einer Sondervereinbarung zwischen Investor und ZVG. Alle in den rechtlichen Vorschriften festgelegten Grenzwerte zur Beschaffenheit und zu den Inhaltsstoffen des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des ZVG sind einzuhalten.</p> <p>Zur Entsorgung des Schmutzwassers im Plangebiet müssen neue Schmutzwasserleitungen sowie die Grundstücksanschlüsse verlegt werden. Voraussichtlich ist die Ableitung im Freigefälle innerhalb des Plangebietes mit der zusätzlichen Errichtung eines Pumpwerks verbunden. Vom neu zu errichtenden Pumpwerk aus kann über eine ebenfalls neu herzustellende Abwasserdruckrohrleitung in das bestehende Kanalnetz des ZVG eingeleitet werden. Der Einleitpunkt ist hierbei gesondert mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustimmen.</p> <p>In der weiteren Vorbereitung der Planung ist zu prüfen, ob die Kapazitäten der vorhandenen Leitungen und Anlagen ausreichend sind, um auch das Schmutzwasser aus der neu zu schaffenden Bebauung problemlos ableiten zu können. Evtl. sind auch Veränderungen an den vorhandenen Anlagen und Systemen erforderlich.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise und Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Abwasserentsorgung des Schmutzwassers wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Zweckverband abgestimmt.</p>
<p><u>Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser</u> Die ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist zu bevorzugen. Sollte das im weiteren Planverfahren zu erbringende Bodengutachten keine versickerungsfähigen Böden nachweisen, ist eine zentrale Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers bis zum Gewässer durch den Planer vorzusehen. Des Weiteren ist hierfür eine gedrosselte Ableitung vorzusehen, die den natürlichen Oberflächenabfluss der Fläche nicht übersteigt. Somit ist die zu versiegelnde Fläche je Baugrundstück entsprechend zu begrenzen und ausreichend Platz für private Rückhalte- und Versickerungsanlagen der Grundstückseigentümer vorzusehen.</p> <p>Anlagen zur Regenwasserversickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu bemessen und zu errichten.</p>	<p>Die Hinweise zur Niederschlagsentwässerung werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Das Ingenieurbüro Möller wurde mit der Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes beauftragt. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes wurden durch das Ingenieurbüro Varianten der Regenwasserrückhaltung untersucht und mit den Behörden abgestimmt. Über die Rückhaltung erfolgt eine gedrosselte Ableitung in das nördlich des Plangebietes gelegene Kleingewässer. An das Kleingewässer</p>

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
--	---------------------------------

	<p>grenzt ein Grabensystem, welches im Weiteren an die östlich gelegene Vorflut anschließt.</p> <p>Die Vorzugsvariante sieht den Bau einer Mulde/ Mulden-Rigole innerhalb der nördlichen Grünfläche des Plangebietes vor.</p> <p>Das Entwässerungskonzept wurde im September 2024 bereits mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Gemäß der unteren Wasserbehörde wird die offene bzw. oberirdische Rückhaltung favorisiert.</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Planzeichnung sowie die textlichen Festsetzungen entsprechend des Entwässerungskonzeptes und der geplanten Rückhaltung einer offenen Mulde im Norden des Plangebietes ergänzt.</p> <p>Der durch den Zweckverband Grevesmühlen übergebene Leitungsbestand wird beachtet und nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p>
--	---

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
--	---------------------------------

### Stellungnahme Amt Klützer Winkel – Abt. Brandschutz vom 30.01.2025

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) sind die Gemeinden verpflichtet die Löschwasserversorgung sicherzustellen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei der Brandbekämpfung der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zukommt und die Gemeinden verpflichtet sind, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.</p>
<p>Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein. Dieses ist jedoch in den meisten ländlichen Gebieten nicht der Fall. Diese Idealversorgung ist für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Kalkhorst nicht gegeben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Idealfall die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden kann, dies aber für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 nicht gegeben ist.</p>
<p>Unter Beachtung des Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt 405 ist für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Kalkhorst bei Berücksichtigung der geplanten Bebauung ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h erforderlich. Diese Löschwassermenge soll nach der DVGW, in der Regel für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass für das geplante Wohngebiet ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h erforderlich ist.</p>
<p>Für die schnelle und erfolgreiche Brandbekämpfung ist es notwendig, dass bei der Festlegung der Bereitstellung von Löschwasser die Belange des abwehrenden Brandschutzes ausreichend vertreten und berücksichtigt werden. Was für eine wirksame Brandbekämpfung und der damit zusammenhängenden Löschwasser- und Löschmittelbereitstellung notwendig ist, muss in Abhängigkeit der vorhandenen Feuerwehren, deren Gerät und den örtlichen Verhältnissen gesehen werden.</p> <p><b>Die erforderliche Wassermenge ist in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus innerhalb eines Radius von 300 m (= Löschwasserbereich) bereitzustellen. Dabei wird in jedem selbstständigen Netzteil nur ein Brandfall angenommen.</b></p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)**

(in l/min) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung <sup>4)</sup> nach DVGW-Arbeitsblatt W 405:2008-02

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) <sup>4)</sup>		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	-
Geschoßflächenzahl <sup>5)</sup> (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 ≤ GFZ ≤ 1,2	0,3 < GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	-
Baumassenzahl <sup>6)</sup> (BMZ)	-	-	-	-	-	BMZ ≤ 9

**Löschwasserbedarf**

Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung <sup>4)</sup>	l / min (m³/h)					
klein	800 (48)	1.600 (96)	800 (48)	1.600 (96)	1.600 (96)	
mittel	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	3.200 (192)	
groß	1.600 (96)	3.200 (192)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)	

Feuerbeständige <sup>4)</sup> hochfeuerhemmende <sup>4)</sup> oder feuerhemmende Umfassung, harte Bedachung

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht hochfeuerhemmend oder nicht feuerhemmend, harte Bedachung; oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen <sup>4)</sup>

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Erläuterungen:**

Die Richtwerte beziehen sich auf den Normalfall, d.h. auf die vorhandene beziehungsweise im Bebauungsplan vorgesehene bauliche Nutzung. Für Einzelobjekte sind begründete Ausnahmen zulässig.

- a) Soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen fallend (2-10 Anwesen)
- b) Geschoßflächenzahl = Verhältnis von Geschoßfläche zu Grundstücksfläche
- c) Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zur Grundstücksfläche
- d) Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und „weiche Bedachung“ sind baurechtlicher Art
- e) Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit“. Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso höher, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschwasserbereiches erweist.

**Ermittlung des Löschwasservorrates**

Löschwasserentnahmestellen	Q (m³/h) Löschwasserbereich 1	Q (m³/h) Löschwasserbereich 2	Q (m³/h) Löschwasserbereich 3	Q (m³/h) Löschwasserbereich 4
öffentliches Trinkwasserversorgungssystem	> 48 m³/h			
natürliche offene Gewässer	< 96 m³/h			
künstliche offene Gewässer				
unterirdische Löschwasserbehälter				
Löschwasserbrunnen				
Löschwasserbehälter auf Löschfahrzeugen der Feuerwehr				
Summe				
<b>Löschwasserbedarf (gem. Arbeitsblatt 405 des DVGW)</b>	96 m³/h			
<b>Differenz</b>	0 m³/h			

Zurzeit stehen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Kalkhorst folgende geeignete Löschwasserentnahmestellen für die Brandbekämpfung zur Verfügung:

1. Unterflurhydrant WA022950795 (> 48 m³/h) / Dorfstraße 18
2. Offenes Gewässer mit Saugstell (< 96 m³/h) / Dorfstraße 22a (gegenüber)

**Löschwasserleistung des Trinkwassernetzes**

Die Löschwasserleistung aus dem Trinkwassernetz kann mit folgenden Faustformeln berechnet werden.

Werden jedoch praktische Messungen vor Ort durchgeführt, ergibt sich meist ein völlig anderes Bild der Leistungsfähigkeit des Rohnetzes. In vielen Fällen ist den Rohleitungen erheblich weniger, oftmals auch erheblich mehr Wasser zu entnehmen.

In einem Ringleitungssystem:

$$Q_{\text{Ring}} \text{ (l/min)} = \varnothing_{\text{Leitung}} \text{ (mm)} \times 10$$

In einem Verästlungssystem:

$$Q_{\text{Veräst}} \text{ (l/min)} = \varnothing_{\text{Leitung}} \text{ (mm)} \times 6$$

Die Löschwasserversorgung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Kalkhorst ist gesichert.

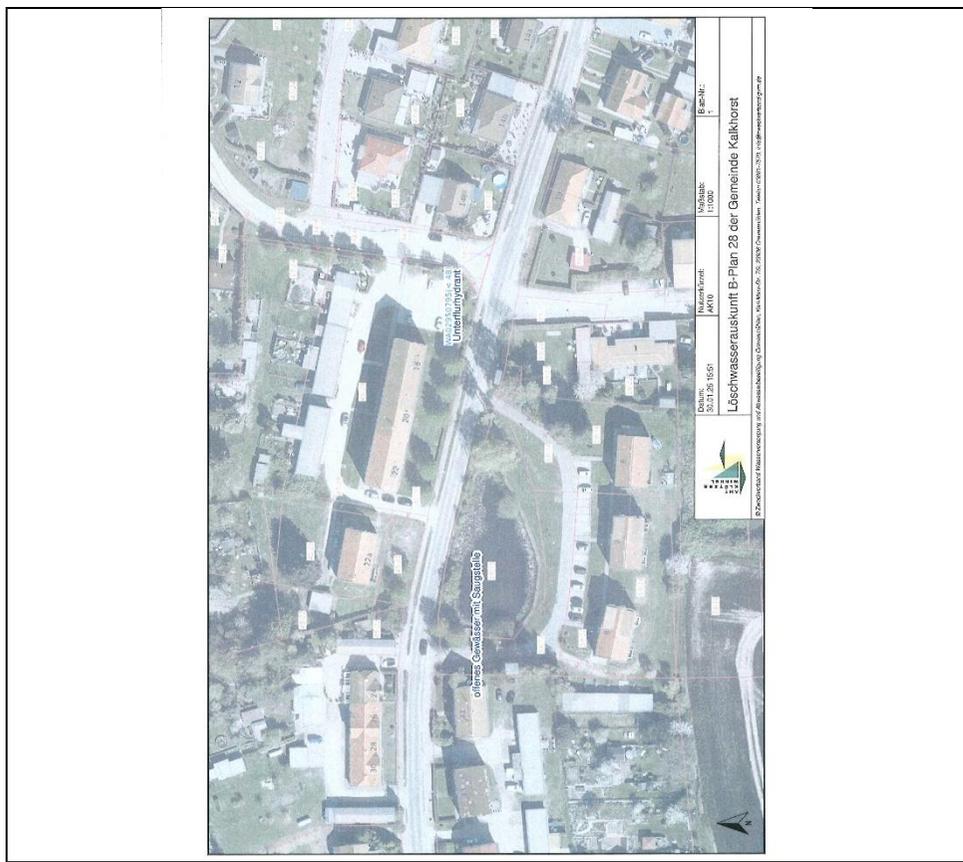
Die Erläuterungen zu den Richtwerten des Löschwasserbedarfes werden zur Kenntnis genommen.

Ebenfalls nimmt die Gemeinde die nebenstehende Tabelle zur Ermittlung des Löschwasservorrates zur Kenntnis.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Plangebiet zurzeit ein Unterflurhydrant mit einer Löschwassermenge von > 48 m³/h sowie ein offenes Gewässer mit Saugstell < 96 m³/h als geeignete Löschwasserentnahmestellen für die Brandbekämpfung zur Verfügung stehen.

Die Ausführungen zur Löschwasserleistung des Trinkwassernetzes werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Löschwasserversorgung im Bereich des Bebauungsplan Nr. 28 gesichert ist.



Das nebenstehende Luftbild mit Verortung der Löschwasserstellen wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.02.2025

<p>Sehr geehrte Frau Burda,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Die überlassenen Planunterlagen werden nur zu internen Zwecken verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Der Leitungsbestand in der Anlage wird beachtet und wurde bereits in die Planzeichnung übernommen.</p>
<p>Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.</p>	<p>Die Gemeinde Kalkhorst nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Telekom keine Einwände bestehen, wenn die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind.</p>
<p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,</li> <li>➤ der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,</li> <li>➤ eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>➤ die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</li> </ul>	<p>Der nebenstehende Hinweis wurde bereits in die Begründung unter Pkt. 3.3 aufgenommen. Eine Festsetzung der Ausführungen ist nicht möglich, da diese keinen möglichen Festsetzungsinhalt nach § 9 BauGB darstellen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zur Versorgung eines Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens <b>6 Monate</b> vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung die Telekom an einer koordinierten Erschließung des Plangebietes interessiert ist. Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen mindestens 6 Monate vor Baubeginn der Telekom schriftlich anzuzeigen sind.</p>
<p>Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass im Fall einer Erschließung durch die Telekom, die Ausbaupläne in elektronischer Form als pdf-Datei der Telekom zur Verfügung zu stellen sind und der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung in der Regel als notwendig angesehen wird.</p>

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunftkabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse ([planauskunft.nordost@telekom.de](mailto:planauskunft.nordost@telekom.de)). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen.

Die nebenstehenden Hinweise zum Kabelschutz bei der Bauausführung werden beachtet.

**Stellungnahme Vodafone Deutschland GmbH vom 21.02.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.02.2025.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg

[Neubaugebiete.de@vodafone.com](mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com)

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Die Gemeinde Kalkhorst nimmt zur Kenntnis, dass die Vodafone GmbH eine Ausbauentscheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien trifft.

Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass sich bei Interesse mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung zu setzen ist.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Gemeinde Kalkhorst
--	---------------------------------

**Stellungnahme Wemacom Telekommunikation GmbH vom 06.02.2025 und 04.03.2025**

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.</p> <p>Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens.</p> <p>Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:</p> <p><a href="#">Leitungsauskunft   www.wemacom.de</a></p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung erforderlich!</p> <p>Die Ausstellung der Schachtscheine erfolgt vor Ort.</p>	<p>Der Leitungsbestand in der Anlage wird beachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Leitungsbestand bereits in die Planzeichnung übernommen wurde.</p>
<p>Bitte setzen Sie sich zeitnah mit Herrn Panke (Tel.0385 / 755-2224 bzw. per E-Mail <a href="mailto:leitungsauskunft@wemacom.de">leitungsauskunft@wemacom.de</a>) in Verbindung, um einen Vororttermin zu vereinbaren.</p> <p>Jede Auskunft wird protokolliert und ist 3 Monate ab Auskunftsdatum gültig.</p> <p>Moin Frau Burda,</p> <p>hiermit möchte ich das Interesse der WEMACOM am Ausbau des Glasfasernetzes in Ihrem angefragten B-Plan Gebiet bekunden.</p> <p>Solange sich der B-Plan im TöB-Verfahren befindet kann ich kein Angebot unterbreiten. Bitte geben Sie mir Bescheid, wenn der B-Plan rechtskräftig geworden ist.</p> <p>Für das Angebot benötigen wir dann folgende Unterlagen:</p> <p>Bauzeitenplan Parzellierungsplan DWG-/ oder DXF-Datei</p> <p>Anzahl der Hausanschlüsse und wie viele Wohneinheiten oder Geschäftseinheiten vorhanden sind Kontaktdaten des Auftraggebers Planungs-/Ingenieurbüro</p>	<p>Der Hinweis auf die „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ sowie der Pfad, wo das Dokument heruntergeladen werden kann, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der Baumaßnahmen Handschachtungen sowie eine örtliche Einweisung erforderlich sind und die Ausstellung des Schachtscheins vor Ort erfolgt.</p> <p>Der Hinweis auf die entsprechende Kontaktperson der Wemacom wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Wemacom am Ausbau des Glasfasernetzes im Plangebietes interessiert ist.</p> <p>Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass die Wemacom im Zeitraum des Beteiligungsverfahrens kein Angebot unterbreiten kann und die Wemacom darüber zu informieren ist, sofern der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.</p> <p>Die erforderlichen Unterlagen für die Angebotserstellung werden zur Kenntnis genommen.</p>